



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Genese des Begriffs Genozid im 20. Jahrhundert, seine wissenschaftliche Aufarbeitung und die Anwendung auf zwei unterschiedlich identifizierte Gebiete: DSWA und Nordamerika“

verfasst von / submitted by

Dino Medic, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Dr. René Kuppe

„*The Dude abides.*“ - Jeffrey, the Dude, Lebowski

Danksagung

Zu Beginn möchte ich mich in erster Linie bei ao. Univ.-Prof. Dr. René Kuppe für die freundliche und engagierte Betreuung meiner Masterarbeit und die positive Unterstützung bis zum Schluss bedanken.

Mein Dank gilt zudem all jenen, die mich während meines gesamten Studiums unterstützt haben. Besonders meiner Familie und meiner Mutter, die mir immer zur Seite steht und mich in jeglicher Hinsicht unterstützt hat.

Auch möchte ich allen Freundinnen und Freunden danken, die mich während des Studiums begleitet haben und mir bei diesem schweren und leider aktuellen Thema Zuversicht gespendet haben.

Zuletzt möchte ich besonders meiner Lebensgefährtin Katharina danken. Sie hat immer zu mir gehalten, mich immer unterstützt und immer einen Rat parat gehabt. Ohne ihre aufmunternde Art und ihr Verständnis für mich und selbst die verklausuliertesten Sätze hätte ich ein solch schwer verdauliches Thema nie bewältigen können.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	9
II. Raphael Lemkin.....	18
II.a. Frühes Leben und Einflüsse.....	18
II.b. Die Begriffe Barbarei und Vandalismus.....	27
III. Flucht aus Polen und „Axis Rule in Occupied Europe“.....	35
III.a. Der Gruppenbegriff in der Genoziddefinition.....	43
III.b. Der Kulturbegriff und der kulturelle Genozid.....	51
IV. Die UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords, die Entstehung und Lemkin.....	61
IV.a. Die Resolution.....	61
IV.b. Die Konvention.....	65
V. Die Fallbeispiele der Herero und Nama sowie der nordamerikanischen, indigenen Bevölkerung.....	78
V.a. Die Herero und Nama: historischer Kontext der Kolonie DSWA und der Genozid	78
V.b. Die Bewertung des Genozids an den Herero und Nama nach Lemkin und den Genoziddefinitionen.....	88
V.c. Die <i>Native Americans</i> , die britischen Kolonien und Genozid: Einordnung.....	94
V.d. Die Beothuk, die Powhatan und die Cherokees.....	99
VI. Conclusio.....	119
VII. Bibliographie und Quellenkorpus.....	125
VIII. Anhang.....	136
VIII.a. Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 9.12.1948.....	136
VIII.b. Deutsche Übersetzung.....	141
IX. Abstract.....	146

I. Einleitung

Das Wort Genozid oder auch der deutsche Begriff Völkermord erwecken in der Gegenwart viele Assoziationen, Bilder und Vorstellungen. Es wird mitunter auch als das „Verbrechen aller Verbrechen“ bezeichnet, als schlimmst mögliche Tat und als eines der größten Vergehen. Auch und gerade heute noch wird über die Definition und die Wirkkraft des Begriffs Genozid und seine Implikationen diskutiert, über die Möglichkeiten seiner Verwendung, wie diese politisiert werden und mit unterschiedlichsten Attributen aufgeladen werden. In Printmedien jeglicher Qualitätsstufen sowie politischer und redaktioneller Ausrichtung findet der Begriff immer wieder Eingang. So findet er sich auch in den Kommentarsektionen, wie im Falle der rechtskonservativen „Neuen Zürcher Zeitung“ im Kommentar des Journalisten Andreas Ernst aus dem Jahr 2021, der den Begriff und seine Verwendung „zum Kampfbegriff verkommen sieht und dieser aus dem politischen Vokabular gestrichen werden sollte.“¹

In der politischen Realität und in der Auseinandersetzung mit ihren teils kolonialen Vergangenheiten möchten moderne Staaten und ihre Regierungen heute kaum auf die Verwendung des Begriffs und seine (politische) Kraft als rhetorischen Kniff, vor allem in Bezug auf andere Staaten, verzichten. In der immer wieder auftretenden Kritik an verschiedenen Staaten und ihren Praktiken im Umgang mit einzelnen Volksgruppen oder indigenen Gruppen wird in der internationalen Politik oftmals der Begriff des Genozids oder des Völkermords genutzt. Aktuelle Beispiele hierfür innerhalb des eigenen Territoriums sind die Volksrepublik China und ihr Umgang mit den Uiguren oder Myanmar und ihr Umgang mit den Rohingya, oder in Fällen von Kriegen der Jugoslawienkrieg.

Die Aufarbeitung der eigenen kolonialen Vergangenheit und die Anerkennung des eigenen problematischen Erbes stellt viele Staaten, wie beispielsweise Deutschland, Frankreich, Großbritannien oder die Vereinigten Staaten von Amerika immer noch vor Herausforderungen, die teils immer noch nicht anerkannt werden oder bewusst klein- oder schöngeredet werden.

„Die damaligen Gräueltaten waren das, was heute als Völkermord bezeichnet würde [...] Wir Deutschen bekennen uns zu unserer historisch-politischen, moralisch-ethischen

1 Andreas Ernst, Genozid ist zum Kampfbegriff verkommen. Er sollte aus dem politischen Vokabular gestrichen werden, Neue Zürcher Zeitung, 19.05.2021 Abschn. Kommentar, online unter <<https://www.nzz.ch/meinung/genozid-ist-zum-politischen-kampfbegriff-verkommen-ld.1624361>>.

Verantwortung und zu der Schuld, die Deutsche damals auf sich geladen haben. Ich bitte Sie im Sinne des gemeinsamen ‚Vater unser‘ um Vergebung unserer Schuld“, sprach die ehemalige Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Heidemarie Wieczorek-Zeul am 14.08.2004 anlässlich der Gedenkfeierlichkeiten zum hundertjährigen Gedenkjahr der Herero-Aufstände in Windhuk, Namibia². Die damalige deutsche Bundesregierung ging jedoch sofort und direkt auf Distanz und meinte, die Bundesministerin spräche als Privatperson³.

Die innerdeutsche Aufarbeitung der eigenen kolonialen Vergangenheit nahm erst wieder in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre Fahrt auf. Im Jahr 2018 reichten Vertreter:innen der Herero, unter anderem Vekuui Rukoro, eine Sammelklage in New York gegen die Bundesrepublik Deutschland ein. Basis dieser Klage ist der US-amerikanische *Alien Tort Claims Act*. Vor einem US-amerikanischen Gericht können hierbei in Zivilverfahren Einzelpersonen oder Gruppen Schadenersatz für Verletzungen von Völkerrechtsnormen durch Nicht-US-amerikanische Staatsbürger:innen auf nicht US-amerikanischen Boden begehren⁴. Durch diese Klage erhielt das Thema der politischen und rechtlichen Aufarbeitung, sowie das mediale Interesse am Genozid an den Herero und Nama Anfang des 20. Jahrhunderts durch das Deutsche Reich dennoch weiter an Reichweite. Die Klage jedoch wurde abgewiesen⁵.

In ihrer politischen Grundhaltung nach außen beruft sich die deutsche Bundesregierung, erkennbar beispielsweise in der Beantwortung politischer Anfragen durch Parteien im Bundestag darauf, dass die umgangssprachlich benannte „UN-Völkermordkonvention“ nicht rückwirkend anwendbar sei und dadurch Reparationen oder Entschädigungen keine Option. „[...] Bewertungen historischer Ereignisse unter Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen, die im Zeitpunkt dieser Ereignisse weder für die Bundesrepublik Deutschland noch irgendeinen anderen Staat in Kraft waren, werden von der

2 Heidemarie Wieczorek-Zeul, Rede von Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul bei den Gedenkfeierlichkeiten der Herero-Aufstände am 14. August 2004 in Okakarara, web archive, Deutsche Botschaft Windhuk, (14.08.2004), online unter <http://www.windhuk.diplo.de/Vertretung/windhuk/de/03/Gedenkjahre_2004_2005/Seite_Rede_BMZ_2004-08-14.html>.

3 Daniel Pelz, Aufarbeitung ja, Entschädigungen nein, Nachrichtenseite, Deutsche Welle DW, (31.07.2018), online unter <<https://www.dw.com/de/aufarbeitung-ja-entschädigungen-nein/a-44877236>>.

4 *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags*, Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte nach dem Alien Torts Claim Act Schadensersatzklagen der Herero und Nama, 02.03.2017 4, WD 2 - 3000 - 021/16, online unter <<https://www.bundestag.de/resource/blob/502258/30c9d52ce0e5a6f0a97c3e99b05264f6/wd-2-021-17-pdf-data.pdf>>.

5 Vekuui Rukoro et al. vs Federal Republic of Germany, No. No. 17-00062 (o. J.).

Bundesregierung nicht vorgenommen. [...] Die Bundesregierung hat wiederholt klargestellt, dass Entschädigungsverpflichtungen nicht bestehen [...] und sich Vertreter der Bundesregierung daher aller Äußerungen, die Erwartungen auf Entschädigungsleistungen wecken könnten, enthalten.“⁶ Einzig die Möglichkeit von Entwicklungshilfe- im Bereich der Infrastruktur, Bildung oder Energie stünde bis dato im Raum seitens der deutschen Bundesregierung.

Das Jahr 2021, der Entstehung dieser Arbeit, markierte hier einen weiteren wichtigen Wendepunkt in der deutschen kolonialen Vergangenheitsaufarbeitung mit dem Abschluss der Verhandlungen der deutschen Bundesregierung und der namibischen Regierung. Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen Vertreter:innen der namibischen Regierung und der deutschen Regierung, erkennt letztere die Gräueltaten des Deutschen Reichs als Genozid an, jedoch mit Vorbehalten, wonach es keine rechtlichen Ansprüche auf Reparationen gäbe, „sondern dass es um eine politisch-moralische Verpflichtung geht.“⁷

Die Aufarbeitung der langen Geschichte Nordamerikas, besonders im heutigen Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika, durch ebenjene in Bezug auf den Umgang mit den amerikanischen Ureinwohner:innen und die sogenannte „Indianerpolitik“, brachte ebenfalls erst im 21. Jahrhundert, also nach mehreren Jahrhunderten, im Zuge der Präsidentschaft Barack Obamas erste Eingeständnisse zu Tage. In einer Resolution des Senats des 30. Aprils 2009 steht im Original: „*To acknowledge a long history of official depredations and ill-conceived policies by the Federal Government regarding Indian tribes and offer an apology to all Native Peoples on behalf of the United States. [...]*“⁸

Auf Wiedergutmachungen, auf abstrakter Ebene, wird zwar verwiesen, zum Schluss der Resolution steht weiters geschrieben: „*Disclaimer: - Nothing in this Joint Resolution - (1) authorizes or supports any claim against the United States; or (2) serves as a settlement of*

6 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Wolfgang Gehrcke, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/10407, Parlamentsdokument (Berlin 14.08.2012), online unter <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710481.pdf>>.

7 *jok/dpa*, Deutschland erkennt Kolonialverbrechen in Afrika als Völkermord an, Nachrichtenseite, Der Spiegel Online, (28.05.2021), online unter <<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/herero-und-nama-deutschland-erkennt-kolonialverbrechen-in-afrika-als-voelkermord-an-a-e0c59c97-4e80-4adc-9f1a-f887fc8fc348>>; *DW, dpa, kna, afp, epd, Büro Sommer*, Deutschland erkennt Kolonialverbrechen in Namibia als Völkermord an, Nachrichtenseite, Deutsche Welle DW, (28.05.2021), online unter <<https://p.dw.com/p/3u5Bf>>.

8 Sam Brownback, S.J.Res.14 - A Joint Resolution to Acknowledge a Long History of Official Depredations and Ill-Conceived Policies by the Federal Government Regarding Indian Tribes and Offer an Apology to All Native Peoples on Behalf of the United States., Pub. L. No. Public Law 111-118 (2009), online unter <<https://www.congress.gov/111/bills/sjres14/BILLS-111sjres14is.pdf>>.

*any claim against the United States.*⁹ (frei übersetzt: Nichts in dieser oder durch diese Resolution erlaubt oder bestätigt Ansprüche gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, und kann auch nicht als Grundlage für Ansprüche gegen die Vereinigten Staaten gesehen werden.) Das Wort Genozid oder Völkermord wird mit keiner Silbe erwähnt.

Der Begriff des Genozids, der ebenso vehement und gezielt aus den unterschiedlichsten Richtungen eingesetzt und in genauso kalkulierter wie expliziter Weise vermieden und umgangen wird, entstand im 20. Jahrhundert nicht im kontextlosen und luftleeren Raum, völlig unabhängig von den jüngsten, fatalen Ereignissen und Entwicklungen, sondern hat eine bewegte und ebenso immer noch aktuelle Vergangenheit.

In der populärkulturellen und (massen-)medialen Geschichte des 20. Jahrhunderts findet dieser Begriff mehrfach Eingang. Seine wissenschaftliche Aufarbeitung und Definitionen, die sich wandeln können, ob in den Teildisziplinen der Geschichtswissenschaften bzw. allgemein der Geisteswissenschaften, in der Soziologie oder in seiner Ursprungsdisziplin, den Rechtswissenschaften, haben vielerlei hervorgebracht.

Diese Masterarbeit widmet sich dem Begriff des Genozids, seines Ursprungs-, seiner normativen und rechtsgeschichtlichen, aber auch breiten geschichts- und geisteswissenschaftlichen Entwicklung. Die Arbeit geht hierbei auch auf zwei in der (auch geschichtswissenschaftlichen) Forschung und von der Allgemeinheit unterschiedlich identifizierte Räume ein: die ehemalige deutsche Kolonie Deutsch-Südwestafrika (heutiges Namibia) und den mittlerweile politisch wie in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung anerkannten Genozid an den Herero und Nama Anfang des 20. Jahrhunderts. Weiters behandelt die Arbeit den großen Raum Nordamerika und die stetige Zerstörung von Leben und des Lebensraumes der indigenen Nationen und Stämme des Ostens Amerikas. Ganz besonderes Augenmerk wird hierbei auf eine Schlüsselpersönlichkeit der Rechtsgeschichte und des Internationalen Rechts im 20. Jahrhundert gelegt: dem 1900 in Bezwodne auf dem Gebiet des heutigen Belarus geborenen Raphael Lemkin.

Dabei beleuchtet diese Masterarbeit nicht nur die Vita des Schöpfers Lemkin und kontextualisiert seine Erfahrungen und die europäischen Erfahrungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Hinblick auf die Genese und vor allem die Definitionen des Begriffs Genozid. Es werden weiters die Geschehnisse der Shoah und des Holocausts und weiterer Genozide sowohl in Europa, als auch die Umstände der Nachkriegszeit in Bezug gestellt.

9 Ebd.

Die Intention und das Erkenntnisinteresse dieser Masterarbeit liegen einerseits in der Erklärung der Entstehung des Genozidbegriffs und seiner vielen wissenschaftlichen Definitionen. Andererseits liegt das Erkenntnisinteresse in der Aufarbeitung dieser zweier Themengebiete, die ihre (post-)koloniale Geschichte gemein haben, jedoch in der Behandlung und der Aufarbeitung der genozidalen Ereignisse in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, bzw. in der politischen Einordnung und Kategorisierung unterschiedlich gesehen werden bzw. wurden.

Der Genozid an den Herero und Nama durch die deutsche Kolonialmacht und die Niederschlagung des Herero-Aufstandes sind heutzutage, nicht nur in der (geschichts-)wissenschaftlichen Perspektive, sondern auch mittlerweile durch die deutsche Bundesregierung als solcher anerkannt worden, auch wenn Reparationen abgelehnt werden. Auf der anderen Seite ist die wissenschaftliche und politische Aufarbeitung der Kolonisation Nordamerikas und der Besiedelung des Westens noch weniger einig in der Betrachtung der teils jahrhundertelang andauernden Prozesse, die in Teilen als genozidal angesehen werden, jedoch seltener in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Diese unterschiedliche Betrachtungsweise zweier post-kolonialer genozidaler Vorgänge soll untersucht werden und Erklärungen für den Umgang mit Völkermorden im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen sowie supranationalen Kontexten gefunden und erläutert werden.

Diese Forschungsarbeit gliedert sich in drei große Themenblöcke, die nacheinander abgearbeitet werden und zum Schluss jedes Kapitels in den größeren Forschungskontext eingebettet werden. Ziel dieser Arbeit ist es die unterschiedlichen Definitionen des Begriffs Genozid konzise und anschaulich darzustellen, miteinander vergleichbar zu machen und ihre Schwerpunkte darzulegen.

Der erste Teil dieser Arbeit widmet sich der Person Raphael Lemkin, seiner Biographie und seinem Lebenswerk, sowie seinen Publikationen und seinem Wirken im Rahmen des Völkerrechts und der Etablierung des Begriffs Genozid, aber auch seinem Wirken in den supranationalen Organisationen des Völkerbunds und schließlich der Vereinten Nationen. Der im heutigen Belarus, damals Russisches Zarenreich, geborene Lemkin schuf nicht nur den Begriff Genozid, sondern erarbeitete bereits in den Zwischenkriegsjahren, beeinflusst durch die jüngere Geschichte, allen voran den Genozid an den Armenier:innen 1915 bzw. 1916, die zwei Begriffe „Barbarei“ und „Vandalismus“, die bereits wesentliche Merkmale

der Genoziddefinition beinhalteten¹⁰. Hierbei wird neben historiographischen Werken über Lemkin auch auf seine posthum herausgegebene Autobiographie mit dem Titel „*Totally Unofficial: The Autobiography of Raphael Lemkin*“ aus dem Jahr 2013 eingegangen bzw. herangezogen. Der Begriff des Genozids und seine Definition werden im Zuge der Kontextualisierung seines Paradewerks „*Axis Rule in Occupied Europe*“ dargelegt.

Der zweite Teil der Masterarbeit bearbeitet und kontextualisiert die Entstehung der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Jahr 1948 und ihr Wirken. Dabei wird nicht nur auf die politische Ebene der Entstehung sowie die rechtsphilosophische bzw. völkerrechtliche Natur der Konvention eingegangen, sondern auch die wissenschaftliche Rezeption des Begriffs, genauer die historische und soziologische Betrachtung des Tatbestands, seiner Teile und seiner Definition erläutert. Gerade in Hinblick auf die Anwendung des Begriffs und die Auslegung des letztlich beschlossenen Tatbestands des Verbrechens ergaben sich in der historischen Erforschung unterschiedliche Meinungen. Nicht zuletzt aufgrund der Schriften Lemkins, seiner Intentionen, was als Genozid angesehen werden sollte und welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssten und was sich hierfür nicht qualifizierte. Hierbei kommt Lemkins wichtigstem Werk „*Axis Rule*“ eine gewichtige Rolle zu. Wie und welche Gruppen von Menschen sich hierfür qualifizieren wird ebenso erörtert wie die Frage und Tragweite von Kultur bzw. kulturellen Genozids. In dieser Hinsicht ist die Aufarbeitung der Entstehung der Konvention im Lichte des bereits schwelenden Kalten Krieges und der beiden großen Mächte, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Sowjetunion, wichtig und für die Kontextualisierung des Endergebnisses von größter Bedeutung.

Der dritte Teil widmet sich wiederum den zwei Fallbeispielen der Kolonie Deutsch-Südwestafrika (kurz: DSWA) im heutigen Namibia sowie dem geographisch größeren und schwieriger einzugrenzenden Raum Nordamerikas, genauer in den östlichen Kolonien. Hierbei werden die Kontexte, Umstände und Prozesse, die zu den genozidalen Vorgängen führten, geschildert und im Rahmen des Forschungsfokus dargestellt. Sowohl in der Breite, also in der thematischen und überblicksartigen Darstellung werden diese Prozesse und Entwicklungen bearbeitet, als auch in der Tiefe anhand von (Einzel-)Beispielen, die die Praktiken lebhaft machen sollen, und in weiterer Folge als logische Konsequenz der Betrachtung erscheinen, werden diese Vorgänge eruiert. Die Vorgänge, die durch den

10 Samantha Power, *A Problem from Hell* (New York, NY 2013) 21f, online unter <<http://gso.gbv.de/DB=2.1/PPNSET?PPN=790396998>>.

„Vernichtungsbefehl“ von Lothar von Trotha in Deutsch-Südwestafrika ausgelöst wurden, aber auch die Umstände, die zu diesen Vorgängen führten, werden geschildert. Dabei sind Einzelereignisse einfacher zu benennen als Prozesse, wie sie sich beispielsweise in der sukzessiven Landnahme in Nordamerika durch die Kolonist:innen identifizieren lassen. Prozesse des Siedlerkolonialismus bedürfen einer langen Zeitspanne und die Zerstörung der Ökosysteme, die die indigenen Bevölkerungen brauchten, um ihren Lebensstil beibehalten zu können, sind nicht immer sofort identifizierbar. Die Untersuchung der Kolonien DSWA und des Raums Nordamerika in der (geschichts-)wissenschaftlichen Aufarbeitung bildet den Rahmen des Kapitels. Den Abschluss der Arbeit bildet die Zusammenfassung.

Um dieses Forschungsvorhaben in einem gesetzten Rahmen behandeln, bearbeiten und darstellen zu können, sind folgende Forschungsfragen entstanden. Die Forschungsfragen, die sich aus dem Erkenntnisinteresse und der vorhandenen Forschung speisen, lassen sich in Hauptfragen sowie in Unterfragen kategorisieren. Die Hauptfragen lauten:

Wie entwickelte sich die Definition des Genozids und welche Eigenschaften beinhaltet die heutige gültige Fassung der UN-Konvention, die 1948 zustande kam?

Wie bewertet man unter den verschiedenen Gesichtspunkten der Interpretationen die Ereignisse um die Herero und Nama sowie der Ureinwohner:innen Nordamerikas?

Die Unterfragen gehen mehr in die Tiefe, aber auch in die Breite der jeweiligen zu untersuchenden Gebiete:

Welche Rolle spielten die politischen Kräfte und der Kontext des Kalten Krieges, sowie der Ausgang des Zweiten Weltkriegs auf die rechtlich geltende Fassung der UN-Konvention? Welche Faktoren waren ausschlaggebend für die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Räume der Konvention? Welche Rolle spielten die historischen Prozesse der verhandelnden Länder und der Anteil kulturellen Genozids bzw. der Kulturbegriff Lemkins? Waren die zwei Supermächte sich ihrer Vergangenheit derart bewusst, dass sie die Konvention in ihrer Entstehung soweit zu lenken vermochten, dass ihre eigene Vergangenheit durch die Etablierung der Konvention nicht gegen sie selbst gerichtet werden kann? Wie argumentierten die Staaten in den Verhandlungen zur Konvention? Wie wurden die zwei oben genannten Räume der Herero und Nama, sowie der Raum der nordamerikanischen Ureinwohner:innen in Hinblick auf den Begriff des Genozids, sowohl in der Forschung, aber auch in der politischen Realität interpretiert? Hat

Lemkin neben seiner legistischen Arbeit an historischen Fallbeispielen von Genozid geforscht und wenn ja, inwieweit erforschte er die Beispiele der Herero und Nama sowie den großen Raum Nordamerikas?

Bevor nun auf den ersten Teil der Arbeit eingegangen wird, müssen sowohl auf definitorischer Ebene, als auch methodischer bzw. methodologischer Ebene Definitionen und Begriffe erläutert werden. In der Beschreibung und Darstellung der historischen Prozesse, die in Afrika und Nordamerika stattfanden, müssen auch zuvorderst Begriffe für die jeweiligen indigenen Gruppen definiert und erläutert, vor allem in Hinblick auf die Nennung in der Arbeit. In Bezugnahme auf die Gruppen der indigenen Bevölkerung, die im heutigen Namibia leben und vom Genozid durch die Deutsche Kolonie betroffen sind, sind die Herero und Nama als indigene Volksgruppen zu nennen. Infolgedessen werden in dieser Arbeit diese Gruppen entweder als Herero und/oder Nama bezeichnet, unter anderem weiters (keine taxonomische Aufzählung) als indigene Gruppe oder auch verkürzt als Indigene benannt. Die Selbstdefinition bzw. die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen und wie diese gestaltet ist, wird im dritten Kapitel näher erläutert.

In dieser Hinsicht und auch in Hinsicht auf das Forschungsvorhaben ist diese Gruppe leicht zu identifizieren und zu benennen, während es im nordamerikanischen Raum weniger leicht ist einzelne Gruppen auszumachen bzw. Auswirkungen kolonialen und genozidalen Handelns auf durchwegs einzelne indigene Gruppen festzumachen. Diese Arbeit wird infolgedessen die diversen Gruppen, Stämme unter anderem als Indigene, indigene Gruppen oder als Stämme bzw. den Namen des Stammes (beispielsweise Cherokee, Iroquios oder Beothuk) nennen, je nach Kontext. Die Wörter und Begriffe „Indianer“ bzw. „*indian*“ werden in dieser Arbeit tendenziell vermieden, auch wenn sie in historischen und teils zeitgenössischen Dokumenten immer noch Eingang finden und auch einen korrekten, juristischen Begriff darstellen. Das *National Museum of the American Indian* beschreibt zwar, dass die Begriffe *American Indian*, *Indian*, *Native American*, *Indigenous* und *Native* akzeptiert werden, die direkte Anrede des spezifischen Stammesnamens jedoch präferiert wird¹¹.

Anhand der Methoden der Diskursanalyse der zeitgenössischen Quellen sowie durch die Herausarbeitung der Entwicklungen von (Sekundär-)Literatur und der hintergründigen

11 National Museum of the American Indian, a Smithsonian Institution, Teaching & Learning about Native Americans, Native Knowledge 360°, online unter <<https://americanindian.si.edu/nk360/faq/did-you-know>>.

Motivation der Autor:innen der vielfältigen Interpretationen Lemkins und/oder der UN-Konvention, sollen Antworten herausgearbeitet und die eigenständige Erstellung einer Interpretation und der Anwendung ebenjener ermöglicht werden.

Bevor jedoch die Fallbeispiele im Kontext der Definitionen des Begriffs Genozid analysiert werden können, müssen die lange Geschichte dieser Entstehung und ihrer vorausgegangenen Prototypen sowie der Schöpfer Raphael Lemkin in hinreichender Weise eruiert und erklärt werden.

II. Raphael Lemkin

II.a. Frühes Leben und Einflüsse

Die Lebensgeschichte Raphael Lemkins ist ohne Erläuterung seiner Kindheit unvollständig und seine (frühesten) Erinnerungen und Erlebnisse prägten ihn sein Leben lang und auch seine Arbeit. Bevor also auf sein Wirken in Hinsicht auf seine Leistungen im Völkerrecht eingegangen werden kann, wird im folgenden Kapitel sein Leben seit seiner Jugend beschrieben. Die zugrundeliegenden Quellen hierfür sind maßgeblich seine posthum erschienene (Auto-)Biographie, aber auch weitere Werke, die sich in unterschiedlicher Intensität mit seinem Leben beschäftigen.

Raphael Lemkin wurde am 24. Juni 1900 in einem Gebiet, welches im heutigen Belarus liegt, im damaligen russischen Zarenreich geboren. Seine Eltern waren jüdische, polnisch-sprechende Bauern. Er selbst beschrieb die Region, in der er geboren wurde, in seiner Biographie als „historisch bekannt als Litauen oder Weißrussland, wo Polen, Russen (oder eher Weißrussen) und Juden seit vielen Jahrhunderten zusammengelebt haben.“ (im Original: „[...] historically known as Lithuania or White Russia, where Poles, Russians (or, rather, White Russians), and Jews had lived together for many centuries.“¹²) Diese Region wird sowohl in seiner Autobiographie, als auch den Werken über Lemkin oftmals als Grenzregion bzw. „*Borderlands*“ bezeichnet. Die Familie bestand neben dem Vater Joseph und der künstlerisch-begabten Mutter und Lehrerin Bella noch aus zwei weiteren Brüdern Raphaels, dem älteren Elias und dem jüngeren Samuel. Die Farm, auf der die Familie lebte und wirtschaftete, hieß Ozerisko und war ungefähr 22 Kilometer von der Stadt Wolkowysk und 80 Kilometer von Bialystok entfernt. Dass der Vater Joseph als Jude ein Bauer war und eigenständig einen Hof betrieb, war für die damalige Zeit ungewöhnlich, da im zaristischen Russland es Jüdinnen und Juden verboten war Land zu bewirtschaften. Um den Hof (weiter-)führen zu können und nicht weitere Repressionen zu befürchten, mussten in regelmäßigen Abständen Schmiergeldzahlungen an die örtliche Polizei getätigt werden¹³.

12 Raphael Lemkin, Donna-Lee Frieze (Hg.), *Totally Unofficial: The Autobiography of Raphael Lemkin* (New Haven London 2013) 3.

Lemkins Kindheit war geprägt vom Leben am Hof, gemeinsam mit seiner Familie und der Familie seines Onkels, den Kindern der unmittelbaren Nachbarschaft und den verschiedenen Hilfskräften, die ukrainischen Ursprungs waren und den ruthenischen Dialekt sprachen. Diese Sprache erlernte auch mit der Zeit Lemkin und sein besonderes Talent für Sprachen äußerte sich bereits früh¹⁴. Die Beschreibungen Lemkins in seiner Autobiographie vermitteln das Bild einer schönen Kindheit, mit Beschreibungen der Landschaft, der landwirtschaftlichen Arbeit und seiner ersten Erinnerungen. In diese ersten Eindrücke und Erinnerungen mischen sich jedoch auch erste Wahrnehmungen über Pogrome.

Im Jahr 1906 ereignete sich in Bialystok ein Pogrom an der jüdischen Bevölkerung bei dem mehr als 70 Jüdinnen und Juden ums Leben kamen. Auch Lemkins Familie erreichte Nachricht darüber, unter anderem über Verstümmelungen wie dem Ausstopfen der geöffneten Mägen der Opfer. Anlass des Pogroms war die Ermordung eines der jüdischen Bevölkerung gegenüber freundlich gesinnten Polizeichefs und eines Bombenanschlags auf eine christliche Zeremonie, die der jüdischen Seite zugeschrieben wurde. Daraufhin wurden Soldaten eingesetzt um eine „jüdische Revolte“ niederzuschlagen und ermöglichen somit den Pogrom an jüdischem Leben und Eigentum¹⁵¹⁶.

Lemkin schrieb in seiner Autobiographie zu diesem Thema: „*Poems appeared by the Hebrew poet Bialik about the pogroms. A line, red from blood, led from the Roman arena through the gallows of France to the pogrom of Bialystok.*“¹⁷ (frei übersetzt: Gedichte über die Pogrome erschienen vom hebräischen Dichter Bialik. Eine Linie, von der römischen Arena über die Galgen Frankreichs, führte bis zu dem Pogrom Bialystoks.)

Die Bewertung dieses Pogroms und der Einfluss auf Lemkin wird unterschiedlich in der wissenschaftlichen Bearbeitung über die Person Lemkin und sein Wirken gesehen und beurteilt. So stellte Lemkin selbst dieses Pogrom in Verbindung mit der Verfolgung der Christen im alten Rom unter Kaiser Nero und dem Roman „*Quo Vadis*“ von Henryk Sienkiewicz, mit dem Literaturnobelpreis 1905 ausgezeichnet, der sich mit dieser Materie befasste. Dabei sah Lemkin eine Verbindung in der Verfolgung ganzer Gruppen aufgrund

13 John Cooper, *Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention* (Basingstoke [England] ; New York 2008) 6.

14 Ebd., 8.

15 Douglas Irvin-Erickson, *Raphaël Lemkin and the concept of genocide*, Pennsylvania studies in human rights (Philadelphia, Pennsylvania 2017) 22.

16 Lemkin, *Totally Unofficial*, 17.

17 Ebd.

ihrer Gruppenzusammengehörigkeit und dass sein Interesse an dieser Materie diesem besonderen Werk und aus diesem Thema heraus resultierte. John Cooper sieht in seinem Werk „*Raphael Lemkin and the Struggle for the Genocide Convention*“ die Ursache für das gesteigerte Interesse an der Verfolgung von Gruppen in den Erfahrungen und Berichten der Pogrome an der jüdischen Bevölkerung. Durch diese Erfahrungen und seinen eigenen jüdischen Hintergrund, gepaart mit der Erziehung durch seine Mutter, wurde diese Rezeption des Werkes „*Quo Vadis*“ erst ermöglicht¹⁸. Lemkin selbst, so schreibt Cooper weiter, spielte den Anteil seiner eigenen jüdischen Identität in der Bildung seines Problembewusstseins in seiner Autobiographie und Interviews bewusst herunter¹⁹.

Um das Jahr 1910, als Lemkin ungefähr zehn Jahre alt war, zog die Familie in die nahegelegene Stadt Wolkowysk, da die Eltern den Söhnen eine weiterführende Bildung ermöglichen wollten. Wolkowysk hatte zu jener Zeit eine ungefähre Einwohnerzahl von 20.000, von denen etwas mehr als die Hälfte Jüdinnen und Juden waren. Er wurde in Hebräisch unterrichtet. Am 25. März 1911 ereignete sich wieder ein für Lemkin, im Grunde jedoch für die gesamte jüdische Bevölkerung des zaristischen Reiches, einschneidendes Ereignis: nachdem ein toter Bursche in Kiew gefunden wurde, wurde Mendel Beilis, aufgrund zweier zweifelhafter Zeugenaussagen, für einen Ritualmord an ebenjenem festgenommen. Nachdem der erste Prozess ergebnislos zu Ende ging, wurde ein zweiter Prozess geführt, der zwar Beilis freisprach, jedoch angesichts der herrschenden Atmosphäre den Tod des Jungen als Ritualmord deklarierte²⁰.

Lemkin beschrieb in seinen Memoiren die Zeit der Prozesse wie folgt: „*The pressure of political bias on the life of the school was unbearable. All Jewish pupils were called by the collective name Beilis. [...] The Jewish population faced the possibility of a pogrom. It seemed as if the whole Jewish population of Russia were on trial.*“²¹ (frei übersetzt: „Der Druck der politischen Befangenheit auf das Schulleben war unerträglich. Alle jüdischen Schüler wurden Beilis genannt. [...] Die jüdische Bevölkerung stellte sich der Möglichkeit eines Pogroms. Es schien, als sei die ganze jüdische Bevölkerung Russlands auf der Anklagebank. [...]“) Dieser Fall wurde in Lemkins Familie breit und oft diskutiert und prägte Lemkin. Diese Erfahrungen ließen auch das immer weiter steigende Interesse an historischen Beispielen der Verfolgung von Gruppen erkennen. In diese Zeit fiel auch seine

18 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 9f.

19 Ebd., 12.

20 Ebd., 10.

21 Lemkin, *Totally Unofficial*, 18f.

Auseinandersetzung mit dem Roman „*Quo Vadis*“, aber auch mit weiteren Werken über Beispiele der Verfolgung und Zerstörung ganzer Gruppen, wie die Zerstörung Karthagos, die Hugenottenkriege und der Umgang mit ebenjenen oder die Deportation der Mauren durch die Iberer²².

In seiner weiteren Ausbildung besuchte Lemkin, obwohl das russische Reich 1914 von Deutschland angegriffen und Teile erobert wurden, laut Cooper ein Gymnasium in Bialystok, sowie eine ähnliche Schule in Vilnius, Litauen. An diesen Schulen sollte er eine breite Ausbildung in vielen Sprachen bekommen, unter anderem Latein und Griechisch, aber auch in Französisch und Deutsch²³. In seiner Autobiographie ging Lemkin selbst weniger genau auf diese Periode ein.

Zum Ende des Ersten Weltkriegs hin im Jahr 1918, als die deutschen Soldaten das russische Reich verließen, war Lemkin Teil von Partisanengruppen von Schülern, die deutsche Soldaten entwaffneten und sie der neuen polnischen Verwaltung übergaben. In dieser Zeit wäre nach Dokumenten der *Raphael Lemkin Collection* der *American Jewish Historical Society* Lemkin sogar hierbei durch ein Schrapnell bei der Vertreibung von bolschewistischen Truppen in Polen verwundet worden. Dies führte laut John Cooper zu einem nationalistischen Bewusstsein für den Staat Polen und zu einer Abscheu gegen die Sowjetunion und den Bolschewismus²⁴.

Diese Episode fand in Lemkins Memoiren keinen Eingang, seine Zeit an der Universität jedoch schon, aber nicht im vollen Umfang. So verfolgte Lemkin vor seinem Studium der Rechtswissenschaften das Studium der Philologie an der Universität von Lwow und der Philosophie an der Universität von Heidelberg. Zusätzlich zu seinen bereits erlernten Sprachen kamen Kenntnisse des Arabischen und des Sanskrit hinzu und er sprach neun Sprachen und konnte zwölf Sprachen lesen. Laut Tanya Elders Text „*What you see before your eyes: documenting Raphael Lemkin's life by exploring his archival Papers, 1900–1959*“ besuchte Lemkin erst im Anschluss hieran wieder die Universität von Lwow, um Rechtswissenschaften zu studieren. An dieser Stelle setzt auch wieder seine Autobiographie ein²⁵.

22 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 12.

23 Ebd.

24 Ebd., 13.

25 Tanya Elder, What You See before Your Eyes: Documenting Raphael Lemkin's Life by Exploring His Archival Papers, 1900–1959, *Journal of Genocide Research* 7, Nr. 4 (12.2005) 475, doi:10.1080/14623520500349910.

Lemkin brachte während seines Studiums der Rechtswissenschaften einem seiner Professoren einen Fall vor, der ihn sehr beschäftigte und auch ein Mitgrund für seinen Studienschwund gewesen sein soll. Der Fall des Armeniers Soghomon Tehlirian, der am 14. März 1921 in Berlin den ehemaligen Innenminister des Osmanischen Reichs ermordete, sorgte nicht nur bei Lemkin, sondern weltweit für Aufsehen. Denn die Ursache dieses Mordes lag im Ersten Weltkrieg, genauer im Genozid an den Armenier:innen durch das Osmanische Reich 1915²⁶. Dieser Teil nimmt in Lemkins Memoiren seiner Jugendjahre großen Platz ein und bedarf einer kurzen Erläuterung.

Im Zuge des Ersten Weltkrieges, als das Osmanische Reich auf Seiten Deutschlands in den Krieg eingriff, machte der damalige osmanische Innenminister Mehmed Talât Pascha keinen Hehl daraus, das sogenannte „Armenier-Problem“ zu lösen. Dabei hätten die Armenier:innen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit zum Christentum keinen Platz im Osmanischen Reich. Beginnend mit der Entwaffnung armenischer Soldaten in der osmanischen Armee im März 1915 eskalierte die Situation für die armenische Bevölkerung rasant. Bereits im April desselben Jahres wurden 250 armenische Intellektuelle in Konstantinopel hingerichtet, viele weitere in den Provinzen des Landes. In den weiteren Monaten wurden Deportationen großer Gruppen von Armenier:innen in die syrische Wüste vollzogen. Ganze Ortschaften wurden vertrieben und sollten in Camps kommen, die tatsächlich nie erbaut wurden. Als Hintergrund dienten unter anderem angebliche armenische Revolten, welche unterbunden werden sollten²⁷. Die Armenier:innen verteidigten sich gegen diese Gewalttaten und durch eine alliierte Landung in den Dardanellen im Sommer 1915, sah sich die osmanische Führung selbst gezwungen, die Deportationen zügiger und rascher sowie weiter weg vom Kampfgeschehen durchzuführen. Die Deportationen waren von Grund auf nicht als sogenannte „Sicherheitsmaßnahmen“ (wohl zum Schutz der armenischen Zivilbevölkerung) gedacht, sondern sahen von Anfang vor, die demographische und ökonomische Zusammensetzung des Osmanischen Reiches nachhaltig zu verändern. Der armenische Teil der Bevölkerung sollte komplett entwurzelt und das (liegengebliebene) Eigentum zu Staatseigentum werden²⁸. Begleitet wurden diese Maßnahmen von Anfang an von der Zerstörung

26 Power, A Problem from Hell, 1f.

27 Ebd., 2–4.

28 Hilmar Kaiser, Assimilating Armenians, 1915–1917, In: Der Genozid an den ArmenierInnen: Beiträge zur wissenschaftlichen Aufarbeitung eines historischen Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Bern, Schweiz 2018) 24f.

armenischer Kirchen, Schulen und Klöstern. Damit sollten auch die physischen kulturellen Überbleibsel der Armenier:innen zerstört und ihre kulturellen Errungenschaften bzw. Identität ausgelöscht werden²⁹.

Insgesamt wurden allein im Zuge der Deportationen mehr als die Hälfte der Armenier:innen getötet. Obwohl sich nur zwei bekannte osmanische Armenier gegen das Reich bekannten und mit zaristischen Gruppierungen gegen das Osmanische Reich kämpfen wollten und die größten Teile der armenischen Bevölkerung weiter loyal gegenüber dem Reich waren, wurden grausamste Verbrechen an der armenischen Bevölkerung, an Frauen und Kindern begangen. Im Zuge dieser Deportationen wurde auch Soghomon Tehlirian als 19-Jähriger zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern gezwungen im Juni 1915 seinen Heimatort Erzindjan zu verlassen. Im Verlauf dieses Marsches wurde seine gesamte Familie auf grausamste Arten vergewaltigt und getötet, Soghomon Tehlirian war der einzige Überlebende³⁰.

So schrieb auch Lemkin über Tehlirian und Talât Pascha in seiner Autobiographie, über den Genozid an über 1,2 Millionen Armenier:innen und das Attentat Tehlirians. Dabei beschrieb er auch wie erst nach dem Ersten Weltkrieg 150 osmanische Kriegsverbrecher von der britischen Regierung gefangen genommen und auf Malta interniert wurden. Armenien entsandte Delegierte zu den Pariser Vorortverhandlungen, um für Gerechtigkeit einzustehen. Jedoch wurden schlussendlich alle Gefangenen freigelassen, einer von ihnen Talât Pascha, der in Berlin Zuflucht fand und dort ermordet wurde.

Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde Tehlirian freigesprochen, da er dem Gericht nach unter „psychologischem Zwang“ und verrückt diese Tat vollzog und die moralische Natur dahinter nicht hinterfragen konnte. Auf Lemkin selbst hatte die Tat und Tehlirian, den er als selbst ernannten Justizbeamten des Bewusstseins der Menschheit titulierte, großen Einfluss³¹. Diesen Fall besprach Lemkin auch im Zuge seines Studiums mit einem seiner Professoren, Julius Makarewicz, Professor für polnisches Strafrecht. Er fragte in erster Linie, wie es sein könne, dass Talât Pascha frei bleiben konnte und nicht angeklagt wurde für den Mord an mehreren Millionen Menschen. Makarewicz antwortete, dass es hierfür kein Gesetz gäbe³². Auf die Frage hin, warum man das nicht ändern könne, antwortete der

29 Peter Balakian, Raphael Lemkin, Cultural Destruction, and the Armenian Genocide, *Holocaust and Genocide Studies* 27, Nr. 1 (01.04.2013) 63, doi:10.1093/hgs/dct001.

30 *Power, A Problem from Hell*, 2–4.

31 Lemkin, *Totally Unofficial*, 20.

32 Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 36f.

Professor lapidar mit der Souveränität des Staates. Lemkin gab sich hiermit nicht zufrieden und schreibt: „*But sovereignty of states [...] implies conducting an independent foreign and internal policy, building of schools, construction of roads, in brief, all types of activity directed toward the welfare of people. Sovereignty [...] cannot be conceived as the right to kill millions of innocent people.*“³³ (frei übersetzt: „Aber die Souveränität von Staaten [...] bedeutet eine unabhängige Außen- und Innenpolitik zu führen, Schulen zu bauen, Straßen zu errichten, kurz, alle Arten von Aktivitäten, die auf das Gemeinwohl der Menschen abzielen. Souveränität [...] kann nicht als Recht Millionen unschuldiger Menschen zu töten betrachtet werden.“)

Elder extrahierte in ihrem Essay die vier größten Einflüsse auf Lemkin in seiner (frühen) Jugend aus seiner Autobiographie: seine Mutter, den Genozid an den Armenier:innen, das Buch „*Quo Vadis*“ und die Pogrome in seiner Umgebung. Cooper sieht einen großen Anteil der Bewusstseinsbildung Lemkins in den Erfahrungen der Pogrome und der großen Anzahl getöteter Jüdinnen und Juden in den Pogromen und seiner eigenen jüdischen Identität³⁴. Weitere Autor:innen wie Leon Hartwell teilen diese Meinung³⁵.

Ein weiterer Baustein in Lemkins Ausbildung und Bewusstseinsbildung war das Jahr 1926, in dem er den Doktortitel der Rechtswissenschaften erlangte und auch der Prozess um Shalom Schwartzbard stattfand. Schwartzbard war ein jüdischer Immigrant, der in seinem Exil Paris im Jahr 1926 den ukrainischen Unabhängigkeitsführer Simon Petliura erschoss. Dieser soll verantwortlich gewesen sein für ein Pogrom in der Ukraine nach dem Ersten Weltkrieg und auch für den Tod von Schwartzbards Eltern. Im Gerichtsverfahren, welches im Oktober 1927 abgehalten wurde, wurde Schwartzbard ähnlich wie Tehlirian freigesprochen, da er „verrückt“ gewesen sei³⁶. Lemkin war wohlwollend gegenüber Schwartzbard und schrieb über diesen Fall in seinen Memoiren: „*The sufferings of hundreds of Jews were displayed like an open wound before the world. The Paris jury found itself in the same moral dilemma as the court in Berlin. They could neither acquit Schwartzbard nor condemn him. The conscience of the jury did not permit punishing a man who had avenged the death of hundreds of thousands of his innocent brethren, including his parents. But neither could it sanction the taking of the law in one's hands in order to*

33 Lemkin, *Totally Unofficial*, 20.

34 Elder, *What You See before Your Eyes*, 475; Cooper, *Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention*, 12,15.

35 Leon Hartwell, Raphael Lemkin: The Constant Negotiator, *Negotiation Journal* 37, Nr. 2 (05.2021) 224, doi:10.1111/nejo.12359.

36 Irvin-Erickson, *Raphaël Lemkin and the concept of genocide*, 38.

uphold the moral standards of mankind. [...] After the Schwarzbard trial, I wrote an article in which I called Schwarzbard's act a ‚beautiful crime‘. [...] Gradually, the decision was maturing in me that I had to act.“³⁷ (frei übersetzt: „Das Leiden hunderter Jüdinnen und Juden wurde offenbart wie eine offene Wunde. Die Pariser Jury befand sich in demselben moralischen Dilemma wie das Berliner Gericht. Sie konnten Schwarzbard weder verurteilen noch freisprechen. Das Gewissen der Jury erlaubte es ihr nicht einen Mann zu verurteilen, der den Tod hunderttausender seiner Leute, auch seiner Eltern, rächte. Aber ebenso wenig konnten sie das selbstermächtigte Nehmen des Gesetzes in die eigene Hand, um die moralischen Standards der Menschheit aufrechtzuerhalten sanktionieren. [...] Nach dem Schwarzbard Verfahren schrieb ich einen Artikel, in dem ich sein Handeln als ‚wunderschönes Verbrechen‘ titulierte. [...] In mir wuchs stetig die Entscheidung, dass ich handeln musste.“)

Dass diese Gerichtsverfahren und die Berichterstattung durch die Medien Lemkin beeinflussten, steht außer Zweifel, jedoch ist der Umfang der Informationen, die ihm zur Verfügung standen und inwieweit er von den Vitae der Angeklagten wusste, unklar. Wie Steven Leonard Jacobs in seinem 2018 erschienenem Artikel „*The Complicated Cases of Soghomon Tehlirian and Sholem Schwartzbard and Their Influences on Raphaël Lemkin's Thinking About Genocide*“ festhält, ist der vollkommene Hintergrund der beiden Angeklagten erst viel später klar geworden. So schreibt Jacobs auch, dass die Attentate, auf die sich Lemkin bezieht, im Zeitgeist der Epoche kein Unikum waren und es immer wieder politische Attentate gab. Hinzu kam, so vermutet Jacobs, dass sich Lemkin der tatsächlichen Hintergründe der Attentäter nicht bewusst gewesen sei. So war Tehlirian bereits in ein weiteres Attentat an Hartyun Mkrtchian in Konstantinopel verwickelt und Mitglied der „Operation Nemesis“ der „*Armenian Revolutionary Federation*“ (ARF). Im Falle Schwartzbards, damals bereits als Anarchist mit militärischer Vergangenheit wahrgenommen, entstanden ebenso Kontroversen um die Motive hinter der Tat. Es wurde vermutet, dass hinter dem Attentat keine Rache für die Pogrome stand, sondern ein sowjetisches Komplott, um einen politischen Konkurrenten auszuschalten³⁸. Nichtsdestotrotz gaben diese beiden Gerichtsverhandlungen Lemkin einen Anreiz selbst aktiv zu werden.

37 Lemkin, *Totally Unofficial*, 21.

38 Steven Jacobs, *The Complicated Cases of Soghomon Tehlirian and Sholem Schwartzbard and Their Influences on Raphaël Lemkin's Thinking About Genocide*, *Genocide Studies and Prevention* 13, Nr. 1 (04.2019) 34, 36–38, doi:10.5038/1911-9933.13.1.1594.

In den Folgejahren seines Studienabschlusses arbeitete er an mehreren Büchern und Gesetzestexten mit und lernte im Zuge seiner Arbeit unter anderem Expert:innen des Internationalen Rechts kennen. So arbeitete er unter anderem mit Tadeusz Kochanowski im Jahr 1926 an einem Werk über die Entwicklung des Strafrechts in den Sowjetrepubliken. Weiters verfasste er beispielsweise auch ein Werk über das Strafrecht des faschistischen Italiens³⁹.

In Warschau lernte Lemkin den Vizepräsidenten der *Association Internationale de Droit Pénal* (AIDP) kennen, Professor Emil Stanislaw Rappaport. Lemkin erarbeitete mit Rappaport Anfang der 1930er Jahre einen Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch in Polen. Hervorzuheben ist hier der Artikel 113, der laut Lemkin zum ersten Mal die Produktion und Verbreitung von Propaganda, die eine Volksgruppe zu Gewalt oder Kriegshandlungen aufrief, behandelte. Dieser Artikel war insofern von Bedeutung, da diese Idee auf zwei Rechtsgelehrte, die Anfang des 20. Jahrhunderts und darüber hinaus von Bedeutung waren, zurückging: Hersch Lauterpacht und Vespasien V. Pella. Lauterpacht hatte in einem einflussreichen Essay darüber geschrieben, dass kriegstreibende Propaganda nicht gegen internationales Recht verstieße, aber durchaus in nationalen Gesetzbüchern verboten werden könnte. Der Anstoß zur Idee Propaganda gesetzlich zu verbieten, geht auf Pella zurück. Dieser sah, vereinfacht gesagt, in gewissen Gruppierungen, wie fanatischen Nationalist:innen oder religiösen Gruppen, das Potential staatszerstörend zu agieren, beispielsweise durch die Übernahme staatlicher Institutionen, um politische Opposition auszuschalten⁴⁰.

Zusätzlich zu seinen Publikationen, die seit seinem Abschluss in regelmäßigen Abständen erschienen, war Lemkin ab 1927 Sekretär im Warschauer Berufungsgericht sowie ab 1929 stellvertretender Staatsanwalt im Warschauer Amtsgericht. In den folgenden Jahren nahm er noch weitere Stellen an⁴¹.

Die vorliegenden Themenbereiche, die das internationale Recht der Zwischenkriegszeit beschäftigten, hatten ihre Wurzeln teils vor dem Ersten Weltkrieg, beispielsweise in der Haager Konvention von 1899 bis 1907, teils entstanden neue Ideen wie die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs. Wegweisend in dieser Hinsicht war hierbei die bereits erwähnte *Association Internationale de Droit Pénal* (AIDP). Im Zuge eines

39 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 17.

40 Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 40f.

41 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 17.

Berichtes eines Komitees des Völkerbunds brachte der Generalsekretär der *International Law Association*, Hugh H. Bellot einen Vorschlag zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Kriegsverbrecher ein. Pella nahm diesen Vorschlag wieder auf und ging in seinen Beschreibungen weiter auf die Gefahr durch Gruppierungen und sogar Nationen ein. Internationales Strafrecht könnte hierbei eine wichtige Rolle spielen einzelne Personen, aber hauptsächlich kollektiv Gruppen oder Staaten, zu sanktionieren, um diese Personen oder Gruppen von der Übernahme staatlicher Institutionen für gewalttätige oder kriegerische Zwecke aufzuhalten. Dabei sollte sogar die Möglichkeit einer international akkordierten, militärischen Intervention etabliert werden, um diese Gruppierungen, die Gewalteskalationen gegen die Opposition oder Volksgruppen anstreben, aufzuhalten⁴². Ende der 1920er Jahre bis Mitte der 1930er Jahre vernetzte sich Lemkin immer weiter mit führenden Rechtsgelehrten des internationalen Rechts und nahm weitere Posten und Stellungen ein, wie zum Beispiel als Repräsentant im Büro für die Vereinheitlichung des Strafrechts oder die Stellung des Generalsekretärs für die polnische Gruppe innerhalb der *Association Internationale de Droit Pénal* (AIDP). Es war auch die Zeit, als Lemkin das erste Mal juristische Begriffe definierte und bei Konferenzen vortrug, die maßgeblich auf die Entstehung des Begriffs des Genozids einwirkten und als Prototypen angesehen werden können: die Begriffe des Vandalismus und der Barbarei⁴³.

II.b. Die Begriffe Barbarei und Vandalismus

Die Zwischenkriegszeit war geprägt von vielen, unterschiedlichen Ereignissen und Prozessen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und auch politische Natur. Die Vorgänge der Weimarer Republik und Adolf Hitlers „Marsch auf Berlin“ im Oktober 1922 sowie seine Verhaftung erregten reges Interesse. In seiner Haft schrieb Hitler „Mein Kampf“ und legte seine Ziele und den Weg dorthin bereits in Papierform fest. Der Aufstieg der NSDAP schritt voran. Im Zuge der Wahlkämpfe der späten 1920er und frühen 1930er Jahre benutzte und instrumentalisierte Hitler den Begriff des „Lebensraumes“⁴⁴.

42 Ebd., 18f; *Irvin-Erickson*, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 41f.

43 *Lemkin*, Totally Unofficial, 21f.

44 *Irvin-Erickson*, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 44f.

Diese Entwicklungen waren auch für Lemkin und seine Kolleg:innen des Internationalen Rechts sichtbar. Es stand zur Diskussion, wie weit diese Pläne wirklich reifen würden und in die Tat umgesetzt werden würden. So schrieb Lemkin in seinen Memoiren: „*Hitler had already promulgated his blueprint for destruction. Many people thought he was bragging, but I believed that he would carry out his program if permitted. The world was behaving as if it were ready to acquiesce in his plans. [...] Now was the time to establish a system of collective security for the life of the peoples.*“⁴⁵ (frei übersetzt: Hitler hatte seine Zerstörungspläne bereits erläutert. Viele Leute dachten, dass er angibt, aber ich glaubte, dass er seine Pläne umsetzen würde, wenn man ihn lässt. Die Welt benahm sich als würde sie das bereits tun. [...] Jetzt war die Zeit gekommen ein System der kollektiven Sicherheit zu etablieren, zum Schutz der Völker.)

Im Zuge dieser Überlegungen und Feststellungen konstruierte Lemkin die ersten rechtsphilosophischen Prototypen des Genozidbegriffs, die Begriffe bzw. Tatbestände der Barbarei und des Vandalismus.

Um diese Idee umzusetzen war im Oktober des Jahres 1933 eine Gelegenheit für Lemkin gekommen. In Madrid fand eine internationale Konferenz des Völkerbundes für die Vereinheitlichung des Strafrechts statt, für welche er ein Proposal verfasste. In der Erst- bzw. Originalversion, die auf französisch geschrieben wurde, verfasste Lemkin zum ersten Mal Tatbestände für Verbrechen an Gruppen im Internationalen Recht. Zusätzlich veröffentlichte er eine kürzere Version dieses Proposals auch auf Deutsch im Internationalen Anwaltsblatt, herausgegeben in Wien⁴⁶. Dabei beruft er sich auf eine Solidarität zwischen den einzelnen Staaten, auf das Prinzip des *forum loci deprehensionis*, durch welches ein Verbrecher am Ort seiner Festnahme angeklagt wird. Lemkin begründete dies damit, dass ein solches Verbrechen an der gesamten internationalen Gemeinschaft begangen wurde. Das Prinzip des *forum loci deprehensionis* und auch das Prinzip der Gefahren für die internationale Gemeinschaft sollten hierbei aber nur auf eine ganz bestimmte Auswahl an Tatbeständen zutreffen. So schrieb Lemkin in der deutschen Version des Proposals in der Novemberausgabe des Jahres 1933, Heft 6 des Internationalen Anwaltsblatts: „Der Bekämpfung aller dieser Verbrechen liegt, sei es ein materielles, sei es ein ideelles Interesse, der gesamten Kulturmenschheit zugrunde. [...] Verfolgt der Staat A

45 Lemkin, *Totally Unofficial*, 22.

46 Marek Kornat, *Barbarity - Vandalism - Terrorism - Genocide: On Raphael Lemkin and the Idea of Defining the Crime under the Law of Nations*, Polish Quarterly of International Affairs 17, Nr. 2 (2008) 85f.

ein auf dem Territorium eines anderen Staates,(B) begangenes delictum juris gentium, dann vollzieht er nicht etwa einen Akt bloßer Rechtshilfe gegenüber dem Staate, des vollbrachten Verbrechens, er handelt vielmehr im Namen des der gesamten Kulturmenschheit gemeinsamen Rechtsbewußtseins, [...]“⁴⁷

Diese Liste an Tatbeständen, auf die diese Sichtweise zutreffen sollte, wurde 1927 im Zuge der ersten Konferenz festgelegt. Zu nennen wären beispielsweise Piraterie, Sklavenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel. Gerade der Straftatbestand des Terrorismus aber war nicht unumstritten, da „Terrorismus“ keine einzigartige oder klar definierbare Tat ist, sondern eine Vielzahl krimineller Handlungen darstellen könne. Die Frage der „öffentlichen Gefahr“, auf die sich unter anderen der Straftatbestand des „Terrorismus“ bezog, sollte nach Lemkin aber weiterhin behandelt werden, aber in einem anderen Kontext gesehen werden. Der Tatbestand des Terrorismus sollte weg von einer Definition der „öffentlichen Gefahr“, auf der diese oben genannten Tatbestände beruhen, welche persönliche, indefinierte Einzelpersonen oder Güter vorsah, hin zu einer Definition der „transnationalen Gefahr“, welche die einzelnen Staaten und ihre Einwohner als Ziele vorsah. Als Beispiel nannte Lemkin in seinem Madrider Proposal Brandstiftung als eine Handlung, die die öffentliche Sicherheit gefährde, somit eine „öffentliche Gefahr“ darstelle, aber kein Straftatbestand im Völkerrecht bzw. internationalen Recht darstellen könne, da es keine Gefahr für die internationale Gemeinschaft oder internationale Interessen sei⁴⁸.

Um diesen Fokus neu oder anders zu legen, schlug Lemkins Proposal Adaptionen und Modifikationen der Tatbestände vor, die fünf Tatbestände beinhalten:

- „a) acts of barbarity,*
- b) acts of vandalism,*
- c) provocation of catastrophes in international communications,*
- d) intentional interruption of international communications,*
- e) propagation of human, animal or vegetable contagions.“⁴⁹*

47 Raphael Lemkin, Akte der Barbarei und des Vandalismus als delicta juris gentium, preventgenocide.org, 11.1933, online unter <<http://www.preventgenocide.org/de/lemkin/anwaltsblatt1933.htm>>.

48 Raphael Lemkin, James T. Fussel Übers. von, Acts Constituting a General (Transnational) Danger Considered as Offences Against the Law of Nations, Preventgenocide.Org, 09.12.2000, online unter <<http://www.preventgenocide.org/lemkin/madrid1933-english.htm>>; Dan Eshet, Totally Unofficial: Raphael Lemkin and the Genocide Convention. the Making History Series (Brookline, MA 2007) 13.

49 Lemkin, Acts Constituting a General (Transnational) Danger Considered as Offences Against the Law of Nations.

(frei übersetzt: a) Handlungen der Barbarei, b) Handlungen des Vandalismus, c) Herbeiführung von Katastrophen zur Störung internationaler Kommunikation, d) vorsätzliches Stören internationaler Kommunikation, e) Verbreitung menschlicher, tierischer oder pflanzlicher Seuchen)

In seiner Begründung für diese neu eingebrachten Tatbestände und Neuformulierungen ging Lemkin auf die zwei unterschiedlichen Opfergruppen dieser ein: auf der einen Seite richten sich manche der Verbrechen gegen Individuen und individuelle Menschenrechte, andere wiederum gegen das Verhältnis zwischen Individuen und Kollektiven bzw. Kollektiven untereinander. Es gibt jedoch Verbrechen und Handlungen, die sowohl der Person selbst, als auch dem Kollektiv, dem sie angehört schaden sollen. Dabei soll nicht nur das Individuum Ziel des Verbrechens sein, sondern das gesamte Kollektiv, dem dieses Individuum zugehörig ist, Schaden nehmen⁵⁰.

Die Akte und Handlungen, die dieses Ziel verfolgen, wie Massaker, Pogrome oder auch Handlungen, um die ökonomische Situation eines Kollektivs nachhaltig zu zerstören, sind für sich genommen bereits strafbare Handlungen, in der Summe aber verstößen sie ebenfalls gegen das Völkerrecht, da sie das gesamte Kollektiv in seiner Existenz gefährden sowie die soziale Ordnung zerstören. Handlungen der Barbarei, die unter diesen Tatbestand subsumiert werden, sind ein Angriff auf soziale, religiöse oder ethnische Gruppen (in der deutschen Version Lemkins „Menschheitsgruppen“ genannt, Anm.).

Als zweiten, neu erschaffenen Tatbestand kamen Handlungen des Vandalismus hinzu. Denn Angriffe auf Kollektive oder Gruppen können nicht nur in Gewaltformen vorkommen, sondern auch in systematischer und organisierter Form der Zerstörung von kulturellen Gütern auftreten. Lemkin begründete dies hierin, dass sämtliche auf der Welt erschaffenen Kulturleistungen den menschlichen Kulturleistungen als Ganzes zuzurechnen wären. Deshalb sind die Zerstörung und Verhinderung von kulturellen Leistungen und Gütern bestimmter Gruppen als Handlungen, als Vandalismus gegen die gesamte kulturelle Leistung der Welt anzusehen⁵¹.

Die Rezeption seines Vorschlags fiel gemischt aus, sowohl international, als auch in seiner Heimat Polen. Beispielhaft für den großen Einfluss, den die politische Realität und die internationale Lage der europäischen Staaten hatten, ist an der Kritik an der Einbeziehung der neuen Tatbestände, die durch Andrei Januarjewitsch Wyschinski geäußert wurde,

50 Ebd.

51 Ebd.

erkennbar. Wyschinski, der 1933 stellvertretender Staatsanwalt der Sowjetunion war, delegitimiert Lemkins Ansätze als ideologisch und politisch motiviert und die Sowjetunion als Ziel dieser Tatbestände unter dem Deckmantel des neutralen und unpolitischen Völkerrechts. Dabei sollten im Zuge der Vereinheitlichung des Strafrechts und der Anerkennung der Tatbestände der Barbarei und des Vandalismus (internationale) Einmischungen in staatlich souveräne Vorgänge (vulgo die bolschewistische Revolution) politisch und rechtlich ermöglicht werden unter dem Vorwand des Erhalts kultureller oder zivilisatorischer Errungenschaften. Dies sollte im allgemeinen der bourgeois Konterrevolution dienen um den Kommunismus einzudämmen⁵².

Von anderer Seite wurde Kritik aus antisemitischen polnischen Medien geäußert. Die „Gazeta Warszawska“, eine einflussreiche Tageszeitung, diffamierte im Oktober 1933 Lemkins Vorschlag als eigennützig und nur dem Schutz des Judentums dienend. Wie Cooper in seinem Buch „Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention“ betont, musste die Etablierung dieser Tatbestände im Kontext der Minderheitenpolitik der Zwischenkriegszeit, genauer im Umgang mit der jüdischen Bevölkerung in Polen, angesehen werden. Obwohl die polnische Regierung 1919 den polnischen Minderheitenvertrag in den Pariser Vororten unterzeichnete, wurden Bemühungen der jüdischen Gemeinde zur Errichtung von jiddischen oder hebräischen Sprachschulen untergraben. So sieht Cooper den kontextuellen Rahmen der Geschichte der polnischen jüdischen Bevölkerung, samt Pogromen und wirtschaftlichen Boykotts, vor allem in der Zwischenkriegszeit, aber auch bis ins 17. Jahrhundert greifend, als wichtigsten Anhaltspunkt für die Entstehung der Tatbestände der Barbarei und des Vandalismus, sowie für das Unrechtsbewusstsein Lemkins in dieser Hinsicht⁵³.

Zu alledem änderte sich in den 1930er Jahren die polnische Außenpolitik, vor allem in Bezug zu Deutschland. Im Zuge einer Neuausrichtung der Beziehungen sollte „anti-deutsche“ Propaganda unterbunden werden, unter die Lemkins Tätigkeiten im Völkerbund und besonders dieses Madrider Proposal fielen. Nicht nur, dass ein polnisch-deutscher Nichtangriffspakt im Jahr 1934 beschlossen wurde, es trat auch die polnische Regierung im selben Jahr vom polnischen Minderheitenvertrag zurück. Es war für die polnische Regierung ein Balanceakt zwischen NS-Deutschland, Frankreich, mit denen sie seit Februar 1921 verbündet waren, sowie der Sowjetunion, mit denen ebenfalls bereits seit

52 Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 48.

53 Ebd., 49; Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 19f.

1932 ein Nichtangriffspakt beschlossen war und 1934 verlängert wurde. Diese politische Gemengelage und die vielen verschiedenen Einflüsse äußerten sich im Herbst des Jahres 1933 in dieser Situation für Lemkin in der Verhinderung seiner Teilnahme des Völkerbundt treffens in Madrid. Die polnische Regierung, allen voran der polnische Justizminister, waren gegen seine Teilnahme und ihm wurden die nötigen Reisedokumente nicht genehmigt⁵⁴.

Lemkin selbst hielt hierzu in seiner Autobiographie fest: „*I was ready to go to Madrid for the big fight. And then one evening my phone rang. A justice of the supreme court, my associate at all international conferences, was on the line. [...] In a friendly voice, but with tones of embarrassment, he informed me that the minister of justice opposed my going to Madrid. He also referred to articles which appeared in the influential anti-Semitic paper *G Warszawska* [...] The article stressed that I was public prosecutor and implied that people might get the wrong impression that I was acting in the name of the government.*

That same night I dispatched several letters to my friends in Western Europe, asking them to support my published proposal. [...] My proposal was discussed by the conference, and naturally it was tabled. They would not say yes, but they could not say no.“⁵⁵

(frei übersetzt: Ich war bereit für den großen Kampf in Madrid. Und eines Abends klingelte das Telefon. Ein Justizbeamter des obersten Gerichts, mein Partner bei allen internationalen Konferenzen, war dran. Freundlich sagte er mir, dass der Justizminister nicht wollte, dass ich nach Madrid reise. Er erwähnte auch Artikel in der einflussreichen, antisemitischen Zeitung *G Warszawska* [...] Der Artikel betonte, dass ich Staatsanwalt wäre und die Leute den Eindruck gewinnen würden, ich würde im Namen der Regierung handeln. In der gleichen Nacht entsandte ich mehrere Briefe an meine Freunde in Westeuropa, ich bat sie meinen Antrag zu unterstützen. [...] Mein Antrag wurde bei der Konferenz diskutiert und natürlich, er wurde eingebracht. Sie wollten nicht ja sagen, aber sie konnten auch nicht nein sagen.“)

Nachdem sein Vorschlag über die neuen Tatbestände nicht angenommen wurde und er dennoch versuchte aus der Ferne, diesen zu unterstützen, wurde er nach James Loeffler

54 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 21; Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 49f.

55 Lemkin, Totally Unofficial, 23f.

sukzessive aus seinen öffentlichen Ämtern gedrängt, nach Cooper sah Lemkin seine Position selbst als unhaltbar und trat von diesen zurück⁵⁶.

Die Entstehungsgeschichte und die Einflüsse Lemkins, bereits in Zusammenhang mit dem Madrider Proposal und den Begriffen der Barbarei und Vandalismus, wurden und werden bereits an dieser Stelle in der rechtsgeschichtlichen Forschung, der rechtsphilosophischen und der (historischen) Genozidforschung unterschiedlich interpretiert und die Einflüsse unterschiedlich gewichtet.

Eine wichtige Frage, die Loeffler in seinem Text „*Becoming Cleopatra: the forgotten Zionism of Raphael Lemkin*“ aufwirft, betrifft die Frage der politischen Laufbahn bzw. Einflüsse Lemkins in seiner Adoleszenz bzw. seiner Zeit an den Universitäten. So sieht Loeffler Lemkins zionistische Schreibarbeiten und Publikationen, die bis 1929 erschienen, also bis zu seinem Arbeitsantritt in öffentlichen Stellen wie den Amtsgerichten, als einen wesentlichen Anteil seiner Bewusstseinsbildung, ebenso seine Mitarbeit in „*Yardeniah*“, einer zionistischen Jugendorganisation. So schätzt er den Zionismus viel wichtiger, als andere, Lemkin als Einfluss zugeschriebene Dogmen, wie zum Beispiel den Austromarxismus von Otto Bauer, für die Konzeptualisierung von Begriffen wie Nation oder Kultur ein. Die Gründe, warum in den Biographien über Lemkin, den wissenschaftlichen Arbeiten über Genozidforschung, der Zionismus eine untergeordnete Rolle einnimmt, sieht Loeffler im Ablegen Lemkins seiner eigenen zionistischen Vergangenheit. Lemkin verstand, in weiterer Folge während den 1940er und 1950er Jahren, dass seine zionistische Vergangenheit einer Politisierung seiner Arbeit gleichkäme und diese ungleich schwieriger machen würde. Die Ansichten und Schlussfolgerungen von Samantha Power in ihrem Werk „*A Problem from Hell*“ oder Coopers „*Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention*“, die Lemkin als Kosmopolit darstellen oder die zionistischen Einflüsse den Umständen halber zuspricht, versucht Loeffler zu widerlegen. Er verweist auf die Mitarbeit Lemkins in „*Yardeniah*“, seinen Kolumnen in „*Zionist World*“ oder seine Mitarbeit in der Reorganisation der Warschauer Zionisten, die zweifelsohne Einfluss hatten. Die qualitativen Auswirkungen sind aber schwierig nachzuweisen, von vielen Autor:innen aber auch nicht gelegnet. Lemkin selbst, nicht zuletzt um seine Arbeit nicht zu gefährden, distanzierte sich von seiner Vergangenheit und

56 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 21; James Loeffler, *Becoming Cleopatra: The Forgotten Zionism of Raphael Lemkin*, Journal of Genocide Research 19, Nr. 3 (03.07.2017) 349, doi:10.1080/14623528.2017.1349645.

schuf, nach Loeffler, eine leere Vorlage, die es zukünftigen Generationen erlaube seiner Person Eigenschaften zuzuschreiben⁵⁷.

Andere Autor:innen, wie zum Beispiel A. Dirk Moses in seinem Beitrag „*Raphael Lemkin, Culture and the concept of Genocide*“ im „*Oxford Handbook of genocide studies*“ sehen andere Einflüsse als maßgeblich an. Moses sieht Lemkins Ansichten über Gruppen und deren Eigenschaften beeinflusst durch den Bundismus (eine weltlich jüdisch sozialistische Bewegung; anti-zionistisch) und durch den Austromarxismus. Moses schreibt dezidiert, dass Lemkin kein Zionist war und hebt explizit die kulturelle Komponente der Gruppenidentität hervor. Der zweite große Einfluss, der auf Lemkins Denkweisen einwirkte, war die lange rechtsgeschichtliche Tradition bzw. die rechtsphilosophische Geschichte des Rechts bei Eroberungen und Besetzung. Diese geht zurück bis Bartolomé de Las Casas und die Frage der Moralität der spanischen Conquista Amerikas. Die Frage der kulturellen Eigenständigkeit bzw. Unabhängigkeit der indigenen Völker Amerikas und ihr Wandel wurden von diesen Rechtsphilosophen, aber auch Lemkin bearbeitet. Lemkins Verständnis von Kultur bezog einen Hochkulturbegriff ein, der heute zu kurz greift. Ob und wie kulturelle Diffusion vermeintlich „schwächerer“ Kulturen sich ausgestaltet und wann Adaptionen und Hybridität stattfinden bzw. sich entwickelt, ist schwierig zu definieren, aber Lemkin unterschied prinzipiell Diffusion von Eroberung. Die Frage der Kultur spielt grundsätzlich aber eine gewichtige Rolle⁵⁸.

57 Loeffler, *Becoming Cleopatra*, 343,345f,349,353.

58 A. Dirk Moses, Donald Bloxham (Hg.), *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, Oxford Handbooks (Oxford; New York 2010) 22–29, online unter <<http://gso.gbv.de/DB=2.1/PPNSET?PPN=687354404>>
<<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=381031>>
<<http://gbv.eblib.com/patron/FullRecord.aspx?p=584552>>
<<https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=5845>>.

III. Flucht aus Polen und „Axis Rule in Occupied Europe“

Als am 1. September der Zweite Weltkrieg durch den Überfall Polens durch NS-Deutschland ausbrach, befand sich Lemkin in Warschau. Nachdem er von den öffentlichen Ämtern des Amtsgerichts zurücktrat im Jahr 1933, arbeitete Lemkin, neben seinen Publikationen, als Anwalt für Privatrecht und Steuerrecht bis 1939. Während der Arbeit an seinen Publikationen, beispielsweise bei der Übersetzung des polnischen Strafrechts ins Englische, machte er Bekanntschaft mit Professor Malcolm McDermott von der Duke University Law School in North Carolina. Bereits zu jener Zeit, Anfang der 1930er Jahre, bekam er Angebote in die Vereinigten Staaten von Amerika zu gehen und zu lehren. Doch er blieb in Europa, auch aufgrund seiner familiären Beziehungen und besonders seiner Mutter⁵⁹.

Fünf Tage nach dem Einmarsch NS-Deutschlands in Polen war das Land bereits zu großen Teilen erobert, große Teile zerstört und es wurden von den polnischen Behörden alle Männer wehrpflichtigen und fähigen Alters in Warschau aufgerufen die Stadt zu verlassen. Nur mit dem was er am Körper trug, zusammen mit einem leichten Mantel und seinem Rasierzeug, ging Lemkin zum Bahnhof, um einen Zug in Richtung seiner Eltern zu nehmen. Während seine Zeit als Privatanwalt keine Erwähnung in seinen Memoiren findet, ist seine Flucht aus Warschau detailreich beschrieben. Denn auf dem Weg wurde Lemkins Zug von der deutschen Luftwaffe bombardiert und zerstört⁶⁰.

Zusammen mit weiteren Überlebenden machte sich Lemkin zu Fuß auf den weiteren Weg. Bevor er jedoch Polen verlassen würde, wollte Lemkin unbedingt noch seine Eltern sehen: „*It was also clear to me that I must see my parents before I left. [...] I must appear and show them that I am alive. I did not have much hope of persuading them to go with me abroad. But I must see them. I must, I must ... With this decision, I fell asleep.*“⁶¹ (frei übersetzt: „Es war mir klar, dass ich meine Eltern sehen muss bevor ich gehe. [...] Ich muss auftauchen und ihnen zeigen, dass ich lebe. Ich habe nicht viel Hoffnung, dass ich sie

59 Philippe Sands, *East West Street: on the origins of „genocide“ and „crimes against humanity“*, First edition (New York 2016) 220; Cooper, *Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention*, 22f.

60 Lemkin, *Totally Unofficial*, 25f.

61 Ebd., 26–30.

überzeugen kann ins Ausland mitzukommen. Aber ich muss sie sehen. Ich muss, ich muss ... Mit dieser Entscheidung schliefe ich ein.“)

Auf seiner Flucht traf Lemkin immer wieder auf Hindernisse, Schwierigkeiten, aber auch Menschlichkeit, wie das gemeinsame Teilen von Essen und Interaktionen und Gespräche, die er in seinen Memoiren festhielt. So konnte Lemkin, verkleidet als Bauer, sich einer Gefangennahme durch sowjetische Soldaten entziehen aufgrund seiner Sprachkenntnisse des Ruthenischen und seinem Schauspieltalent. Zu jener Zeit wurden laufend Flüchtlinge aufgriffen, da verkleidete, desertierte, polnische Offiziere gesucht wurden. Schutz suchen konnte er temporär auch bei einem jüdischen Bäcker, der Lemkin fragte, ob die Flucht der Jüdinnen und Juden nötig sei⁶². „*Have you ever heard of a book written by Hitler called Mein Kampf, I asked, in which he boasts that he will destroy all Jews like rats?*“ „*No, I have not heard of this book, the man answered, but even if I would read it, I would not believe that he meant it. How can Hitler destroy the Jews if he must trade with them [...]*“ [...] *Many generations spoke through this man. He could not believe the reality of genocide because it went against nature, against logic, against life itself [...] He had already made up his mind.*“⁶³ (frei übersetzt: „Haben Sie jemals von einem Buch namens Mein Kampf, geschrieben von Hitler, gehört?“ fragte ich, „indem er davon spricht alle Juden wie Ratten zu töten?“ „Nein, davon hörte ich nicht,“ antwortete der Mann, „aber selbst wenn ich es gelesen hätte, ich würde nicht glauben, dass er es so meint. Wie kann Hitler die Juden zerstören wenn er mit ihnen Handel treiben muss? [...]“ [...] Viele Generationen sprachen durch diesen Mann. Er konnte nicht die Realität des Genozids glauben, weil es gegen die Natur, gegen die Logik, gegen das Leben selbst ist, [...] Er hatte sich seine Meinung schon gebildet.“)

Nach seinen Memoiren erreichte Lemkin im November, nach Cooper bereits im Oktober, Wolkowysk, wo sein Bruder mit seiner Frau und Kindern sowie seine Eltern lebten. Dort sah er, dass seine Eltern tatsächlich zu schwach waren zu fliehen, und sein Entschluss, nach Litauen zu fliehen und danach in die Vereinigten Staaten von Amerika, verfestigte sich. Während die kleine Familie des Bruders durch Zufall überlebte, findet man die Namen von Lemkins Eltern auf Listen aus dem Vernichtungslager Treblinka⁶⁴.

62 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 28–30; Lemkin, *Totally Unofficial*, 45–47, 52f.

63 Lemkin, *Totally Unofficial*, 52.

64 Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 73f; Lemkin, *Totally Unofficial*, 56–58.

Über Vilnius floh Lemkin nach Schweden. Wie für viele andere Flüchtlinge war die Frage von Visa und Reisedokumenten eine äußerst schwierige und Lemkin bemühte sich, über seine internationalen Kontakte, die er während seiner Arbeit beim Völkerbund und anderen Organisationen kennengelernt hatte, Hilfe zu bekommen. Zusätzlich kontaktierte er seinen Freund und Verleger Pedones, welcher für den Völkerbund Bücher auflegte, um eins seiner aktuellsten Werke rauszubringen. Ein neu erschienenes Buch würde Lemkins Chancen auf wissenschaftliche Arbeitsstellen in Übersee drastisch erhöhen und Pedones brachte „*La Reglementation des Paiements Internationaux*“ (Regulierung des internationalen Zahlungsverkehrs) heraus. In Schweden wartete Lemkin auf Nachricht seines Kollegen und Freundes Professor McDermott zu einer möglichen Stelle an der Duke University und verblieb bis dahin in Stockholm, lernte Schwedisch und gab sogar nach wenigen Monaten im Land Vorlesungen an der Universität. Zu dieser Zeit versuchte Lemkin auch Nachrichten aus Mitteleuropa zu sammeln sowie Dekrete, Gesetze und Neuigkeiten des NS-Regimes. In der Stockholmer Universitätsbibliothek fand er NS-Gesetzestexte, die er sowohl für seine Vorlesungen, als auch seine eigenen Recherchen sowie für Vorarbeiten für sein neues Buch „*Axis Rule in Occupied Europe*“ gebrauchte⁶⁵. Durch diese Dekrete und Erlässe, die Lemkin übersetzte und analysierte, ergab sich ein vollständigeres Bild über die Pläne NS-Deutschlands für Lemkin. So erkannte Lemkin, nach Philippe Sands, dass die Schritte und Handlungen, welche NS-Deutschland in den besetzten Gebieten setzte, einem Muster folgten⁶⁶. Berichte über die Gräueltaten, die sich in Polen bereits früh ereigneten, bestätigten Lemkins Eindruck eines genozidalen Vorhabens⁶⁷.

Zu Beginn des Jahres 1941 aber erreichte ihn schließlich die positive Nachricht über eine Anstellung an der Duke University in North Carolina und er reiste über Russland und Japan nach Kanada in die Vereinigten Staaten an die Ostküste⁶⁸.

Im April 1941 erreichte er die Universität und seinen Wohnort Durham und wurde seinen Kolleg:innen vorgestellt, die er als sehr freundlich und neugierig wahrnahm⁶⁹. Da das Semester bereits fortgeschritten war, unterrichtete Lemkin erst ab dem Herbst vergleichende Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät. Während seiner Zeit

65 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 34–37; Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 75–77.

66 Sands, East West Street, 228–230.

67 Lemkin, Totally Unofficial, 75–78.

68 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 38.

69 Lemkin, Totally Unofficial, 104.

sammelte er weiterhin Informationen und Gesetzgebungen, Erlässe und Dekrete NS-Deutschlands und versuchte mit seiner Familie Kontakt zu halten. Über Kontakte der Universität kam Lemkin auch in Berührung mit dem US-amerikanischen Kriegsministerium und erhielt die Berufung oberster Berater des Vorstands für ökonomische Kriegsführung zu werden, welche er annahm. Durch diese Arbeit kam er in Kontakt mit weiteren Persönlichkeiten der US-Politik, unter anderem dem späteren Chef der CIA Allen Dulles und John Foster Dulles, dem späteren US-Außenminister. Seine Kolleg:innen waren für Lemkins Ansichten über genozidale Vorgänge in Europa nicht erreichbar und auch Versuche Lemkins den Vizepräsidenten Wallace und sogar den Präsident Roosevelt zu überzeugen (durch ein einseitiges Memorandum) scheiterten vorerst. Während dieser Zeit arbeitete Lemkin auch weiterhin an seiner Sammlung von Dekreten, in denen er die Besetzung NS-Deutschlands in Europa analysierte und dieses dann in Buchform brachte, welches Ende 1944 erschien⁷⁰.

„*Axis Rule in Occupied Europe: Laws of occupation, analysis of government, proposals for redress*“, in Folge nur „*Axis Rule*“ genannt, gilt als Meisterstück Lemkins und als wegweisendes Werk für die Entwicklung und Definition des Genozidbegriffs. Grundlegend für dieses Werk war, nach beispielsweise Mark Klamberg, sein Aufenthalt in Schweden und die Kontakte und Möglichkeiten vor Ort, die er knüpfte und vorfand. So sieht Klamberg in seinem Essay „*Raphaël Lemkin in Stockholm – Significance for his Work on „Axis Rule in Occupied Europe“*“ den Aufenthalt Lemkins in Stockholm und die Position Schwedens als Schlüsselstelle entscheidend für die Informationsgewinnung über den Holocaust und die Shoah an. Dabei spielten schwedische Geschäftsleute, die ins besetzte Polen reisten, eine immanente Rolle, da sie nicht nur offizielle Dokumente mitnahmen, sondern auch persönliche Korrespondenzen u.ä. nach Schweden mitbrachten⁷¹. Das Buch, das über 700 Seiten umfasst und von der Carnegie Stiftung für Internationalen Frieden verlegt wurde, sammelt nicht nur in akribischer und exakter Weise die Gesetze und Dekrete NS-Deutschlands, sondern es war hier das erste Mal, dass das Wort Genozid benannt, definiert und angewendet wurde.

70 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 40–55; Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 77,80f.

71 Mark Klamberg, Raphaël Lemkin in Stockholm – Significance for his Work on “Axis Rule in Occupied Europe”, Genocide Studies and Prevention 13, Nr. 1 (04.2019) 78–82, doi:10.5038/1911-9933.13.1.1623.

Die Erfindung des Wortes hat selbst eine Entstehungsgeschichte. Wie Lemkin selbst in Kapitel Neun des Werkes vermerkte, brauchen neue Konzepte neue Begriffe (*new conceptions need new terms*)⁷². Beeinflusst wurde Lemkin in der Entscheidung die Begriffe der Barbarei und Vandalismus zu ersetzen, so schreibt Power, durch Winston Churchills Radiorede aus 1941, in der er über die Gräueltaten des NS-Regimes vom „Verbrechen ohne Namen“ sprach⁷³.

Die Entwicklung und Genese dieses genauen Begriffs lässt sich schwer nachvollziehen, jedoch haben unterschiedliche Autor:innen wichtige Anhaltspunkte zusammengetragen. So schreibt Sands, dass Lemkin im Jahr 1943 den Begriff des „*ludobójstwo*“, die wörtliche Übersetzung des polnischen Wortes für Völkermord wählte. In seiner Rekonstruktion und Primärquellenrecherche fand Sands einen Notizzettel, der andere Möglichkeiten vorsah, wie zum Beispiel „*Metenocide*“. Wild durcheinander geschrieben, notierte Lemkin dutzende verschiedene Begriffe und Neologismen und notierte einige Male das Wort Genozid⁷⁴.

Power rekonstruiert die Genese des Wortes selbst anhand von Lemkins Bemühungen, die Einzigartigkeit des Wortes hervorzuheben unter Mithilfenahme der Überlegungen George Eastmans. Dieser hatte für seine Kamera das Wort „*Kodak*“ entwickelt: „*First. It is short. Second. It is not capable of mispronunciation. Third. It does not resemble anything in the art except the kodak.*“⁷⁵ (frei übersetzt: „Erstens. Es ist kurz. Zweitens. Man kann es nicht falsch aussprechen. Drittens. Es ähnelt nichts anderem in dieser Art außer dem Kodak selbst.“)

Das deutsche Wort, welches im deutschsprachigen Manuscript von „*Axis Rule in Occupied Europe*“ (zu Deutsch „Die Herrschaft der Achse im besetzten Europa“) und im Archiv des *Center for Jewish History* zu finden ist, ist „*Genocidium* (Völkermord)“. Als Notiz am unteren Rand der ersten Seite steht, ebenfalls in Schreibmaschinenschrift und gleichsam der englischen Version, dass ebenfalls das Wort „*Ethnocidium*“ geprägt werden könnte⁷⁶.

72 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe; Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress* (Washington 1944) 79.

73 Johann Justus Vasel, ‘In the Beginning, There Was No Word ...’, *European Journal of International Law* 29, Nr. 4 (31.12.2018) 1053, doi:10.1093/ejil/chy087.

74 Sands, *East West Street*, 245–248.

75 Power, *A Problem from Hell*, 41f.

76 Raphael Lemkin, *Die Herrschaft der Achse im besetzten Europa* (Buchmanuskript New York, NY 1944) 1, Box 5, Folder: 8, Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906301>.

Kapitel Neun beschreibt wie der Neologismus Genozid entstand: durch die Verbindung des griechischen Wortes „*genos*“ (im englischen *race, tribe*; im deutschen Manuscript Rasse, Staat) und des lateinischen Wortes „*cide*“ (*killing, töten*). In den wenigen, darauffolgenden Sätzen definierte und etablierte Lemkin den Begriff: „*Generally speaking, genocide does not necessarily mean the immediate destruction of a nation. It is intended rather to signify a coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves. The objectives of such a plan would be disintegration of the political and social institutions, of culture, language, national feelings, religion, and the economic existence of national groups, and the destruction of the personal security, liberty, health, dignity, and even the lives of the individuals, not in their individual capacity, but as members of the national group.*“⁷⁷

Das deutsche Manuscript hat an dieser Stelle folgende Übersetzung: „Im allgemeinen muß "Genicidiuni" [sic!] nicht unbedingt die unmittelbare Vernichtung eines Volkes bedeuten, außer wenn dieses durch den Massenmord an allen Angehörigen dieses Volkes geschieht. Dieses Wort soll vielmehr die Summe verschiedener, einheitlich geplanter Sandlungen [sic!] bezeichnen, welche darauf gerichtet sind, die wesentlichen Lebensgrundlagen von bestimmten Volksgruppen und damit diese Gruppen selbst zu vernichten. Die Einzelziele dieses Planes sind: Auflösung der politischen und sozialen Einrichtungen, der Kultur, der Sprache, des Nationalgefühls, der Religion und der wirtschaftlichen Existanz [sic!] einer solchen Gruppe, weiterhin die Zerstörung der persönlichen Sicherheit, der Freiheit, der Gesundheit, der Würde und schließlich des Lebens der einzelnen Angehörigen einer solchen Gruppe. Genocidium richtet sich gegen die Volksgruppe als Ganzes, während die einzelnen Handlungen sich gegen einzelne Menschen richten, nicht in deren Eigenschaft als Einzelwesen sondern als Angehörige jener Volksgruppe.“⁷⁸

Dieser Genozidbegriff beinhaltet also nicht nur (Massen-)Mord an den Angehörigen einer Gruppe, sondern bezugnehmend auf die Begriffe der Barbarei und des Vandalismus auch anderweitige Handlungen, die das (Über-)Leben einer Gruppe verhindern. Schwierigkeiten in der Deutung und Definition einzelner Begriffe werden durch das deutsche Manuscript nicht unbedingt erleichtert. Der erste Satz beschreibt im englischen Original das Wort

77 Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe; Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, 79.

78 Lemkin, Die Herrschaft der Achse im besetzten Europa, 1.

„nation“, während es im deutschen Manuskript als Volk umschrieben wird. Weiters sind „national groups“ im deutschen Manuskript als Volksgruppen bezeichnet.

Wie die Ziele des Genozids zu erreichen sind, skizzierte Lemkin auf den folgenden Seiten seine Werks wie folgt: „*Genocide has two phases: one, destruction of the national pattern of the oppressed group; the other, the imposition of the national pattern of the oppressor. This imposition, in turn, may be made upon the oppressed population which is allowed to remain, or upon the territory alone, after removal of the population and the colonization of the area by the oppressor's own nationals.*“⁷⁹ (frei übersetzt: Genozid hat zwei Phasen: die erste beinhaltet die Zerstörung des nationalen Geflechts der unterdrückten Gruppe, die andere, die Oktroyierung und Implementierung des nationalen Geflechts der Unterdrücker. Diese Oktroyierung kann auf die unterdrückte Population, welcher erlaubt wird zu bleiben, geschehen oder auf das Territorium allein, nach der Entfernung der ehemals ansässigen Population und der Kolonisation des Gebiets durch Angehörige der Unterdrücker.)

Ein weiterer wichtiger Punkt den Lemkin aufstellte, bezieht sich in der Folge direkt auf NS-Deutschland. „*Genocide is the antithesis of the Rousseau-Portalis Doctrine, which may be regarded as implicit in the Hague Regulations. This doctrine holds that war is directed against sovereigns and armies, not against subjects and civilians.*“⁸⁰ (frei übersetzt: Genozid ist die Antithese zur Rousseau-Portalis Doktrin, welche implizit in der Haager Konvention enthalten ist. Diese Doktrin sieht Kriege gegen Souveräne und Armeen vor, nicht gegen Untergebene oder Zivilisten.) Diese Ausführungen beziehen sich auf seine Ansichten, dass NS-Deutschland einen „totalen Krieg“ führte und hierbei die feindliche Nation, also der biologische Faktor des Staates, zerstört werden sollte und dadurch der Staat vernichtet werden sollte⁸¹.

In Unterkapitel II skizziert Lemkin die acht verschiedenen Techniken des Genozids in den unterschiedlichen Lebensbereichen, die Teil des konzentrierten und koordinierten Angriffs darstellen, anhand der Handlungen NS-Deutschlands: die politische Sphäre, die soziale Sphäre, die kulturelle Sphäre, die ökonomische Sphäre, die biologische Sphäre, die physische Sphäre, die religiöse sowie die moralische Sphäre⁸².

79 Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe; Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, 79.

80 Ebd., 80.

81 Ebd., 80f.

82 Ebd., 82–90.

Im Zuge der Arbeit Lemkins an der UN-Konvention zur Verhütung von Genozid summierte er diese acht Sphären in drei große Gruppen: die physische, die biologische und die kulturelle Gruppe. So schreibt Thomas M. Butcher, dass Lemkin an dieser Dreiteilung infolgedessen festgehalten habe und diese wie folgt verkürzt definierte: die physische Komponente von Genozid beinhaltet physische Mittel der Zerstörung einer Gruppe wie Massenmord oder Aushungerung. Die biologische Komponente beinhaltet Techniken, die das (biologische) Fortbestehen einer Gruppe zerstören wie Zwangssterilisationen und Kindesentführung. Die kulturelle Komponente beinhaltet Techniken, die die kulturelle Existenz und Weitergabe zerstören sollen wie das Verbot von Sprachen, Religionen oder Traditionen⁸³.

Bevor die Definition näher kontextualisiert wird, muss auf die Rezeption des Werkes eingegangen und die Definition infolgedessen genauer beleuchtet werden, sowie die offenen Stellen, die sich dadurch bis heute in der Forschung ergeben, aufgezeigt werden.

Die Rezeption des Werkes war überwiegend positiv, die Kommentator:innen und Rezendent:innen waren von der Präzision der Analyse der jeweiligen Handlungen in den besetzten Ländern und der großen Sammlung der Dekrete und Gesetze NS-Deutschlands angetan⁸⁴. Andere Rezendent:innen, die weniger positiv über Lemkins Werk urteilten, führten oftmals nur ad hominem Argumente vor, gingen auf seine Person jüdischer und polnischer Herkunft ein und diskreditierten dadurch seine Ausführungen als vorverurteilend⁸⁵. Unter den Rezendent:innen, Leser:innen und Beobachter:innen kam ebenso die Frage auf, warum die theoretische Verortung, die Genese des Wortes Genozid und die verschiedenen Handlungen, die darunter fallen, erst im letzten Abschnitt des Buches eruiert werden. Als Lemkin das Buch schrieb, so meint Douglas Irvin-Erickson, waren in den Vereinigten Staaten immer noch sehr viele Menschen, vor allem auch im Kriegsministerium, nicht überzeugt oder konnten nicht glauben, was NS-Deutschland in den besetzten Gebieten tat. Lemkins Kapitel des Buches, die diese Handlungen beschreiben, sollen nacheinander zeigen, dass der Genozid das Leitmotiv ihres Handelns war. Diese Handlungenbettete er schlussendlich in dieses neugeschaffene Konzept⁸⁶.

83 Thomas M. Butcher, A ‘Synchronized Attack’: On Raphael Lemkin’s Holistic Conception of Genocide, *Journal of Genocide Research* 15, Nr. 3 (09.2013) 254, doi:10.1080/14623528.2013.821221.

84 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 61f.

85 Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 82f.

86 Ebd., 86.

Die Definition des Begriffs und die Handlungen, die darunter fallen, sind jedoch auch von definitorischen Schwämmigkeiten geprägt, die seit der Veröffentlichung bis heute in den *genocide studies* und darüber hinaus für Diskussionen sorgen. Dabei ragen zwei besondere Punkte heraus, die entweder nicht genau genug definiert bzw. auch in späterer Folge von Lemkin selbst nicht genau genug erklärt wurden oder die Tragweite bzw. Reichweite der Definition betreffen: die Frage, was eine „Nation“ bzw. in der deutschen Version ein „Volk“ ist und inwiefern Handlungen, die das kulturelle Gefüge zerstören, Teil der Genoziddefinition sind. Diese Leitthemen bestimmten auch die Entwicklung der UN-Konvention, müssen aber in erster Linie geklärt werden wie Lemkin diese Begriffe meinte und wie diese heute gesehen werden.

III.a. Der Gruppenbegriff in der Genoziddefinition

Die Frage der Definition der „Nation“ bzw. „nation“ oder im deutschen Manuscript „Volk“ wurde von Lemkin in „Axis Rule“ nicht weiter erläutert bzw. nur in Versatzstücken erklärt – wie zum Beispiel auf Seite 91: „*Essentially the idea of a nation signifies constructive cooperation and original contributions, based upon genuine traditions, genuine culture, and a well-developed national psychology.*“⁸⁷ Das deutsche Manuscript liefert eine heute holprig klingende Übersetzung: „Im wesentlichen bedeutet der Begriff der Nation Aufbauarbeit und originale Mitarbeit, ruhend auf echter Überlieferung, echter Kultur und einer gut entwickelten Nationalpsychologie.“⁸⁸ In einer Fußnote auf derselben Seite hielt Lemkin bezugnehmend auf mögliche Interpretationen seines Schreibens fest: „*The idea of a nation should not, however, be confused with the idea of nationalism. To do so would be to make the same mistake as confusing the idea of individual liberty with that of egoism.*“⁸⁹ (frei übersetzt: Die Idee der Nation soll jedoch nicht mit der Idee des Nationalismus verwechselt werden. Dies zu tun wäre derselbe Fehler wie die Idee der individuellen Freiheit mit der des Egoismus zu vergleichen.)

87 Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe; Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, 91.

88 Lemkin, Die Herrschaft der Achse im besetzten Europa, 17.

89 Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe; Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, 91.

Um den Nationenbegriff Lemkins in „*Axis Rule*“ und darüber hinaus zu verstehen, helfen diese kurzen Ausführungen wenig weiter. Um den Begriff besser verstehen zu können, müssen die Rahmenbedingungen der Zeit und weitere Ausführungen Lemkins herangeführt werden. So schrieb Lemkin in seinem Werk „*The Nature of Genocide*“, nach Irvin-Erickson, dass die am öftesten von Genozid betroffenen Gruppen „religiöse, rassische, nationale und ethnische Gruppen sowie politische Gruppen“ seien (im Original: „[...] *human groups most frequently the victims of genocide were “religious, racial, national and ethnical” and “political” groups [...]*“), aber auch andere „organisch geformte Familien eines Geistes“ betroffen sein können. Diese Gruppen subsumierte Lemkin, genauso wie andere soziologische Konstellationen und Gruppen unter dem Begriff der Nation, wie zum Beispiel solche Gruppen, die „Karten spielen, ungesetzlichen Handelspraktiken nachgehen oder Gewerkschaften angreifen“⁹⁰. Irvin-Erickson erkennt in Lemkins Werken eine Definition, welche bewusst sehr weit ist, gerade weil es das subjektive Verständnis von Nation bzw. der Zugehörigkeit zu einer Nation gibt. Hierbei bediente sich Lemkin auch an Werken und Kritiken Otto Bauers und Karl Renners⁹¹. Er erkennt weiters in „*Cultural genocide: law, politics, and global manifestations*“, dass nicht die Zerstörung einer Kultur Genozid sei, sondern die Zerstörung einer Gruppe (dies hat nach Irvin-Erickson auch Implikationen auf die Untersuchung des Kulturbegriffs)⁹².

Auch in seinen Memoiren ging er mehrmals darauf ein. Hervorzuheben ist die Passage, in der er seinen Studierenden das Wort erklärt: „*The Roman ‚genos‘, the Greek ‚genos‘, and the Sanskrit ‚genos‘ are basically the same social unit, originally conceived as an enlarged family unit having the conscience of a common ancestor – first real, later imagined. It is in the ‚genos‘ that the peculiar spirit of the group grew and where a peculiar way of life developed, whether in Greek, Roman, or Arian societies.*“⁹³ (frei übersetzt: „Das römische ‚genos‘, das griechische ‚genos‘ und das sanskrit ‚genos‘ sind im Grunde dieselbe soziale Einheit, früher als vergrößerte Familieneinheit gesehen, die das selbe Bewusstsein eines gemeinsamen Vorfahren haben – zuerst real, später imaginiert. Es ist im ‚genos‘, wo sich der besondere Geist einer Gruppe entwickelte und wo eine

90 Irvin-Erickson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 84f.

91 Ebd., 84–86, 104–106.

92 nach Irvin-Erickson, Jeffrey S. Bachman (Hg.), *Cultural genocide: law, politics, and global manifestations*, Routledge studies in genocide and crimes against humanity (Abingdon, Oxon ; New York, NY 2019) 24.

93 Lemkin, *Totally Unofficial*, 181.

eigenständige Lebensart sich entwickelte, ob in griechischen, römischen oder arischen Gesellschaften.“)

Diese bewusste, breite Darlegung des Nationen- bzw. Volksgruppenbegriffs sorgt jedoch bis heute für unterschiedlich gewichtete Standpunkte, die Lemkin in dieser Form vermutlich nicht wollte. Dabei überschneiden sich die zwei Streitpunkte des Nationenbegriffs und der Tragweite des kulturellen Genozids, die Frage der Nationen- bzw. Gruppendefinition bedingt den zweiten Punkt.

Nicht nur in der geschichtswissenschaftlichen oder der rechtsphilosophischen Bearbeitung der Materie finden sich Zugänge zu den einzelnen Bestandteilen der Genoziddefinition, auch soziologische Zugänge lassen sich identifizieren, besonders in interdisziplinärer Art und Weise.

Ein Werk, welches besonders hervorsticht, gerade weil es auch Grundsätzliches wie die Gruppendefinition behandelt, ist „*What do genocides kill? A relational conception of genocide*“ von Christopher Powell. Darin stellt Powell die Frage, wie sich die Gruppe in der Definition des Genozidbegriffs konstituiert, was der Ursprung, die Essenz eines sozialen Kollektivs ist. Powell geht aus von der Frage, ob dieses Kollektiv nur die Summe seiner individuellen Mitglieder ist, also Individuen, die im Falle des Genozids nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe getötet werden. Oder ob soziale Kollektive mehr als nur die Summe ihrer Mitglieder sind und im Zuge eines Genozids dieses gewisse „Etwas“, welches Kollektive ausmacht, zerstört wird. In der Definition dieses „Etwas“ sieht der Autor einen Schlüssel zum Verständnis der Genoziddefinition, aber auch einen Schlüssel zum Verständnis der zwei großen (geschichts-)wissenschaftlichen Strömungen der Genozidforschung⁹⁴.

Diese zwei großen Felder des Verständnisses des Genozidbegriffs bzw. ihre Einteilung gehen auf A. Dirk Moses zurück, der die verschiedenen Positionen des Genozidverständnisses in „liberale“ und „postliberale“ Strömungen gliedert. Diese zwei Strömungen unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die Definition der (Opfer-)Gruppen, sondern auch in Hinblick auf die Tragweite der Handlungen und wie sich diese qualifizieren. Die „liberale“ Ansicht vertritt die Meinung, dass Genozid die Tötung einer Gruppe von Individuen darstellt. Die Mitglieder dieser Gruppe haben eine Eigenschaft gemein, die möglicherweise fiktiv, also nur in den Augen der Täter:innen erscheint, oder

94 Christopher Powell, *What Do Genocides Kill? A Relational Conception of Genocide*, Journal of Genocide Research 9, Nr. 4 (12.2007) 527–529, doi:10.1080/14623520701643285.

real ist und sie dadurch Teil der Gruppe werden lassen. Die „post-liberale“ Ansicht geht von einem Verständnis aus, dass das *genos* eine soziale Struktur darstellt, unabhängig von Individuen, die im Zuge des Genozids zerstört wird⁹⁵⁹⁶.

Diese zwei Strömungen resultieren, nach Moses, unter anderem aus der unterschiedlichen Gewichtung der Täter:innen. Die „liberale“ Ansicht stellt die Absicht des Täters, in dieser Ansicht der moderne Staat, Genozid zu begehen als ursächlich und immanent dar. Diese Absicht muss sich auf die Absicht beziehen einen Genozid zu begehen. Dabei stellt sie Genozide, die von totalitären Ideologien und Regimen begangen werden, in den Vordergrund und ignoriert jedoch Genozide, die in kolonialen Rahmenbedingungen begangen werden. Dabei wird beweisend auf „*Axis Rule*“ verwiesen und eingegangen und die Passage, die einen „koordinierten Plan verschiedener Handlungen, die die Zerstörung der Lebensgrundlagen einer Gruppe zum Ziel haben“ („[...] *a coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups* [...]“) hervorgehoben⁹⁷. Opfergruppen dieser Ansicht sind recht klar definiert. Es sind Individuen, denen eine Eigenschaft von den Täter:innen zugeschrieben wird, aufgrund dessen sie als Opfer ausgesucht werden. Weiter gefasst, sind es Individuen, denen eine Eigenschaft von den Täter:innen zugeschrieben wird. Ob diese wirklich besteht, wie eine Religionszugehörigkeit beispielsweise, oder nicht, ist hierbei irrelevant. In den Augen der Täter:innen erfüllen sie die Eigenschaft.

„Post-liberale“ Positionen hingegen gehen in der Frage der Motive weg von den Täter:innen und ihrer „Selbstbeschreibung“ der Opfer hin zu den Opfergruppen und auch kolonialen Umständen, die ebenso bereits in „*Axis Rule*“ benannt werden. So wird die Stelle „*Genocide has two phases: one, destruction of the national pattern of the oppressed group; the other, the imposition of the national pattern of the oppressor. This imposition, in turn, may be made upon the oppressed population which is allowed to remain, or upon the territory alone, after removal of the populations and the colonization of the area by the oppressors' own nationals.*“ als inhärent kolonial und die Handlungen NS-Deutschlands in den besetzten Gebieten als kolonialisierende Handlungen angesehen⁹⁸.

95 A. Dirk Moses, Conceptual Blockages and Definitional Dilemmas in the „Racial Century“: Genocides of Indigenous Peoples and the Holocaust, *Patterns of Prejudice* 36, Nr. 4 (10.2002) 19–24, doi:10.1080/003132202128811538.

96 Powell, What Do Genocides Kill?, 528.

97 Moses, Conceptual Blockages and Definitional Dilemmas in the „Racial Century“, 20–22.

98 Ebd., 22–24.

Die Frage des Nationenbegriffs jedoch geht auch hier etwas unter, welche Powell wieder aufnimmt bei der Bestimmung des den Gruppen übergeordneten „Etwas“. Die „liberale“ bzw. „post-liberale“ Ansicht haben in der Soziologie korrespondierende soziologische Theorien über das Soziale. Vereinfacht dargestellt, subjektivistische Ansichten korrespondieren mit der „liberalen“ Ansicht. Handlungen und die soziale Welt sind „verstandesabhängig“ und sind verkürzt erklärt Ergebnisse des menschlichen Verstandes und menschlichen Handelns. Auf der anderen Seite verhält es sich mit der objektivistischen Ansicht in der Soziologie und der „post-liberalen“ Ansicht; denn hier geht der objektivistische Ansatz von Strukturmustern aus, die unabhängig des Menschen und seiner subjektiven Wahrnehmung und seiner gewollten Handlungen die soziale Welt bestimmen⁹⁹. Sie heben also das zuvor erwähnte „Etwas“ hervor.

Zusätzlich zu diesen vielen Definitionsebenen, die seit der Entstehung des Genozidbegriffs und seiner Einzelteile bestehen, bringt Powell bewusst in diese Gemengelage eine weitere Ansicht bzw. Interpretation hinein. Er etabliert eine dritte Möglichkeit der Lesart des Genozidbegriffs. Diese soll seinen Aussagen nach nah an Lemkin bleiben: den relationalen Ansatz.

Dabei stützt sich Powell auf Norbert Elias relationale Soziologie bzw. Figurationssoziologie. Der Kern der relationalen Soziologie ist verkürzt und vereinfacht gesagt, dass der Mensch nicht nur existiert oder ist, sondern immer mit anderen (in Relation) existiert. Weiters kann ein konkreter Mensch nicht unabhängig des Sozialen, der Gesellschaft, existieren und eine Gesellschaft kann nicht unabhängig von konkreten Menschen existieren. Das Soziale, diese Strukturen, die die Gesellschaft formen, sind außerdem nicht statisch, sondern verändern sich konstant und sind immer in Bewegung. Elias geht ebenso vom eigentlichen Wort „Struktur“ weg hin zum Wort der „Figuration“, da mit Struktur eine inhärente Statik assoziiert wird¹⁰⁰.

Wie verhält sich also die Figuration zum Lemkinschen Genozidbegriff, genauer zum Nationenbegriff bzw. zum Begriff des „*genos*“? Das „*genos*“ soll aus relationaler Sicht also eine Figuration sein, ein selbstreproduzierendes, dynamisches Netzwerk praktischer, sozialer Beziehungen in einer historischen Zeit, dessen konstituierendes Prinzip eine kollektive Identität und Identifikation ist. Genozid bedeutet also die Störung und Zerstörung dieses Netzwerkes, sodass das Netzwerk aufhört zu existieren. Der Autor geht

99 Powell, What Do Genocides Kill?, 529f.

100 Ebd., 537f.

dann auf den Wortlaut von „*Axis Rule*“ ein, indem die Begriffe der Rasse, Stamm und Nation austauschbar nebeneinander verwendet werden und problematisch sind. Lemkins Verständnis dieser Begriffe ist aus einem Zeitgeist heraus entstanden, in dem Staaten sich an solche Identifikationsmerkmale wie Religion, Rasse oder Nationalität hielten, um kollektive Identifikation zu schaffen. Lemkin wollte diese konkrete Problemsituation seiner Zeit lösen¹⁰¹.

Der relationale Ansatz löst sich von diesen Begriffen in Hinblick auf diese Gruppen, aber behält das ihnen Ureigene bei. Der Ansatz bietet eine Schablone andere, vielleicht erst noch zu definierende oder gerade erst sich im kollektiv identifizierende Gruppen, wie zum Beispiel anhand der sexuellen Identität, mit hinein zu nehmen¹⁰². Dieser Zugang erscheint im Lichte der weiteren Schriften Lemkins, beispielsweise in Bezug auf sein Werk „*The Nature of Genocide*“, nah an seinen Intentionen. Wichtig hervorzuheben ist auch, dass Powell im relationalen Ansatz ähnlich geartete Verbrechen, wie beispielsweise politische Verfolgung und schwerwiegender Verbrechen, sich im qualitativen Verhältnis zu Genozid unterscheiden: während die Figuration einer politisch verfolgten Gruppe im Zuge der Verfolgung sogar eine Stärkung der kollektiven Identität erfahren kann und in Hinblick auf die Opfer-Täter:innen Relation die Opfergruppe eine sich unterordnende und/oder minderwertige Position einnimmt, wird im Zuge eines Genozids diese Position (die Existenz der Gruppe), in Relation auch zum:zur Täter:in gänzlich vernichtet und abgestritten¹⁰³.

Einen anderen, soziologischen Zugang um dieses „Etwas“ heraus zu filtrieren, wählt der Soziologe Martin Shaw in „*What is Genocide?*“. Dabei geht er ebenso weg von einzelnen, problematischen Begriffen hin zu einer Gemeinsamkeit: die Opfergruppen sind allesamt „Zivilist:innen“: „*we should focus on what all genocidal campaigns have in common: not the destruction of a particular group type (the groups attacked vary greatly between cases) but the civilian character of the attacked population. [...] The focus on civilian enemies demarcates genocide from war and defines its comprehensive immortality and illegality. Thus the concept of 'civilian' is central to the understanding of genocide.*“¹⁰⁴

101 Ebd., 534–544.

102 Ebd., 543f.

103 Ebd., 534–544.

104 nach Shaw, in Damien Short, *Redefining Genocide: Settler Colonialism, Social Death and Ecocide* (London 2016) 21f.

(frei übersetzt: wir sollten uns darauf fokussieren, was alle genozidalen Kampagnen gemeinsam haben: nicht die Zerstörung eines gewissen Gruppentypen (die angegriffenen Gruppen unterscheiden sich stark in den Fällen), sondern den zivilen Charakter der angegriffenen Bevölkerung. [...] Der Fokus auf Zivilist:innen trennt Genozid vom Krieg und definiert seine Immoralität und Illegalität. So ist das Konzept des ‚Zivilen‘ zentral für das Verständnis von Genozid.“)

Damien Short, der diesen Ansatz in seinem Artikel „*Cultural genocide and indigenous peoples: a sociological approach*“ ebenfalls aufgreift und kontextualisiert, erklärt diesen Ansatz für zu ungenau, vor allem in Hinsicht auf das Merkmal bzw. die Reichweite der Kultur. Aber auch zu ungenau ist er in Hinblick auf die Unterscheidung zu „*crimes against humanity*“, ein Konzept von Hersch Lauterpacht, Zeitgenosse von Lemkin und von immanenter Bedeutung während des Zweiten Weltkriegs und in der Nachkriegszeit¹⁰⁵.

Das rechtstheoretische Konzept und die anschließende Anwendung als Straftatbestand in den Nachkriegsprozessen der „*crimes against humanity*“ oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollte sich gegen das Konzept des Genozids in der Umsetzung der Prozesse durchsetzen. Dabei war lange während des Zweiten Weltkriegs nicht klar, wie mit den NS-Kriegsverbrecher:innen umgegangen werden sollte und ob und in welcher Form Gericht gehalten werden sollte. Es war auf britischer Seite der bereits erwähnte Rechtsglehrte Hersch Lauterpacht, der sich für die Stärkung Internationalen Rechts und für die Durchführung von Prozessen einsetzte. Dafür wurden eigene Instrumente erschaffen, unter anderem der Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit¹⁰⁶. Artikel 6 des Anhangs des Londoner Statuts des *International Military Tribunal* vom 8. August 1945, die *Charter of the International Military Tribunal*, definiert diese Verbrechen als Mord, Auslöschung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen an einer zivilen Bevölkerung vor oder während eines Krieges; oder Verfolgung aufgrund von politischen, ethnischen oder religiösen Gründen in Verbindung mit irgendeinem Verbrechen innerhalb der Jurisdiktion des Tribunals, ohne Rücksicht ob nationales Recht des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, verletzt wurde¹⁰⁷. (im Original: „*Article 6(c) of the London Charter of the International Military*

105 Damien Short, Cultural Genocide and Indigenous Peoples: A Sociological Approach, *The International Journal of Human Rights* 14, Nr. 6 (11.2010) 836f.

106 Michael J. Bazyler, *Holocaust, genocide, and the law: a quest for justice in a post-holocaust world* (New York, NY 2016) 69–73.

107 Marcelo Ferreira, Genocide, and its Definition as the „*Partial Elimination of a National Group*“, *Genocide Studies and Prevention* 8, Nr. 1 (04.2013) 6, doi:10.5038/1911-9933.8.1.3; Irvin-Erickson,

Tribunal defined crimes against humanity as “murder, extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war; or persecutions on political, racial or religious grounds in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal, whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated.”) Dieser Tatbestand wurde in weiterer Folge erweitert.

Lauterpachts Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Lemkins Konzept des Genozids standen sich im Zuge dieser Prozesse gegenüber, sowohl in theoretischer, als auch in praktischer Hinsicht. Lauterpachts Konzept leitet sich aus seinem Werk „*An International Bill of the Rights for Man*“ ab, indem er Individualrechte und deren Stärkung im Internationalen (Straf-)Recht als Weg zur Lösung internationale Konflikte ansah. So sah Lauterpacht keinen Unterschied in der Kriminalisierung des Versuch der Zerstörung einer Gruppe und der Stärkung von Gruppenrechten in Recht und Gesetz. Ein Gesetz über Genozid münde wieder in Gruppenrechten und die Ziele, die Lemkin durch sein Konzept des Genozids verfolge, seien durch die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bereits abgedeckt. Dieses würde implizit auch Gruppen schützen, weil der Versuch des Tötens oder die Verfolgung von Individuen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit strafbar sei. Nach Irvin-Erikson empfand Lemkin, dass die Konzentration auf Individualrechte die Realität der Konflikte nicht widerspiegelte. Individuen wurden aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit ausgewählt, da die Gruppe zerstört werden sollte. Er glaubte, dass das Recht dieses Motiv einfangen sollte und das Recht eine normative Rolle in der Ächtung solcher Verbrechen einnehmen sollte. Was jedoch beide eint, unabhängig des gewählten Ansatzes, ist die Übermachtstellung des Konzeptes des Staates zu überwinden und damit Frieden zu sichern¹⁰⁸.

Wie auch immer die Grenzen und Definitionen der Gruppe, Volk oder Nation gezogen werden, so ist auch die Tragweite der Handlungen und was genau unter den Begriff des kulturellen Genozids fällt, strittig und manifestiert sich ebenso grob an zwei Linien der Interpretation.

Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 140.

108 Irvin-Erikson, Raphaël Lemkin and the concept of genocide, 140–144.

III.b. Der Kulturbegriff und der kulturelle Genozid

Inwieweit der Begriff der Kultur und des kulturellen Genozids für Lemkin eine Rolle spielten, lässt sich nicht nur durch „*Axis Rule*“ und weitere Texte, Manuskripte und unveröffentlichte Notizen eruieren, sondern bereits auch durch das Madrider Proposal und den Begriff des Vandalismus feststellen. Darin werden Angriffe auf das kulturelle Erbe einer Gruppe als Angriff auf den Bestand der Weltkultur gewertet. Im Jahr 1933 waren die zwei Tatbestände der Barbarei und des Vandalismus noch getrennt. Barbarei war ein Angriff auf die physische Integrität, während Vandalismus die Kultur betraf. In seiner Definition des Genozids verband Lemkin beide Teile¹⁰⁹.

Für Lemkin selbst war kultureller Genozid klarer Bestandteil der Definition des Genozidbegriffs. Vandalismus war nun eine Technik zur Zerstörung einer Gruppe. Bei weiterer Recherche der Manuskripte Lemkins kommt man, wie Damien Short in „*Redefining genocide: settler colonialism, social death and ecocide*“ schreibt, zu Lemkins Ansichten, dass kultureller und physischer Genozid nicht zwei unterschiedliche Phänomene seien, sondern ein zusammenhängender Prozess, welcher auf unterschiedliche Art und Weise herbei- und durchgeführt werden kann¹¹⁰.

Wie auch bereits in Hinsicht auf die Frage, wer überhaupt Opfer des Genozids sein kann und wie diese Gruppe austariert wird und sich definitorisch ergibt, so gibt es auch in Hinsicht auf die Tragweite der kulturellen Zerstörung als Bestandteil der Genoziddefinition unterschiedliche Strömungen, die mitunter stark verwoben sind mit der Gruppenfrage.

Die bereits eingeführte „liberale“ Ansicht geht von einem Verständnis aus, dass die physische Auslöschung einer Gruppe durch eine:n bestimmten Täter:in, in der Regel ein Staat, als Genozid ansieht und dabei auch ein vorhergehendes Motiv augenscheinlich sein muss. Dabei halten sich Vertreter:innen dieser Ansicht an die Fassung der UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Genozid, die in den unten folgenden Abschnitten eruiert wird. Durch die Fokussierung auf Absicht und vor allem staatliche Akteur:innen geht die „liberale“ Ansicht weg von soziologischen und sozialen Kräften, die ebenso Wirkung

109 Lemkin, Akte der Barbarei und des Vandalismus als *delicta juris gentium*; Short, Cultural Genocide and Indigenous Peoples: A Sociological Approach, 834f.

110 Short, Redefining Genocide, 18–21.

entfalten können, genauso wie von expliziten kolonialen Formungen und kolonialen Kontexten. Vom kulturellen Aspekt wird, wie großteils in der UN-Konvention, abgesehen. Die „post-liberale“ Ansicht, auf der anderen Seite, stellt kulturellen Genozid in den Vordergrund und hebt Kolonialismus auf eine Ebene mit Genozid. Nicht nur die ersten Versionen der Konvention trugen kulturellen Genozid im Kern der Definition, auch in „Axis Rule“ kann dieser Fokus gefunden werden. Besonders in mehreren der acht Techniken des Genozids in den unterschiedlichen Lebensbereichen kann eine kulturelle Komponente gefunden werden. Aus diesem Denken heraus, dass nicht staatliche Akteur:innen im Namen eines Staates handeln, sondern koloniale Akteur:innen in unterschiedlichsten Zusammenhängen agieren, also eine Gesellschaft genozidal agiert, etablierte sich unter anderem die Begrifflichkeit des „Indigenozids“. A. Dirk Moses beschreibt weiters die beiden Ansätze im Vergleich zueinander, und auch in Hinblick auf kulturellen Genozid den Begriff der „Denationalisierung“, den Lemkin selbst ablehnt als Synonym für Genozid und auch in „Axis Rule“ so erläutert. So meint Moses, nach Lemkin, dass dieser eben explizit „Denationalisierung“ als Synonym ablehnt, weil es nicht die biologische Zerstörung einer Gruppe beinhaltet und deshalb Genozid diesen Aspekt beinhalten muss. Dabei ist kultureller Genozid immer Mittel zum Zweck eine bestimmte Gruppe im Endeffekt auch biologisch zu zerstören und er stellt Lemkin als Verfechter des kulturellen Genozids in Frage¹¹¹.

Moses widerspricht jedoch Lemkin und „post-liberalen“ Ansätzen selbst. Lemkin schrieb davon, dass „Denationalisierung“ allein ihm nicht genüge, da es die biologische Komponente nicht beinhaltet und nicht davon, dass der Genozidbegriff nur diese allein beinhaltet. Moses Aufarbeitungen von Lemkins Schriften und der *genocide studies* sind nichtsdestotrotz eine scharfe Analyse, welche Schwämmigkeiten anderer Autor:innen hervorhebt und selbst Lemkins Kulturverständnis ausarbeitet. Lemkins Biographie und seine Erfahrungen sowie die selbst genannten Einflüsse, wie „*Quo vadis*“, geben einen Einblick in das Entstehen seines Kulturverständnisses und in dessen Folge auch Gruppenverständnisses.

Einflüsse waren wie oben angeschnitten die Bundist:innen, Karl Renner und auch der Zionismus, der je nach Autor:in für Lemkin bejaht, wie bei Cooper oder Loeffler, oder verneint wird wie bei Moses. Für das Kulturverständnis waren Bronislaw Malinowski und

111 Moses, Conceptual Blockages and Definitional Dilemmas in the „Racial Century“, 18–29; Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe; Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, 79–81.

Sir James Frazer für Lemkin von Bedeutung, die ein funktionales Verständnis von Kultur vertraten. Dabei sind, vereinfacht und verkürzt gesagt, beispielsweise kulturelle Institutionen o.ä., also Kultur für die Existenz von Gruppen genauso essentiell wie die Erfüllung dieser (kulturellen) Bedürfnisse, genauso wie physiologische Bedürfnisse. Lemkin schrieb dazu in „*The concept of genocide in anthropology*“: „*These needs find expression in social institutions or, to use an anthropological term, the culture ethos. If the culture of a group is violently undermined, the group itself disintegrates and its members must either become absorbed in other cultures which is a wasteful and painful process or succumb to personal disorganization and, perhaps, physical destruction.*“¹¹² (frei übersetzt: „Diese Bedürfnisse finden Ausdruck in sozialen Institutionen, oder um einen anthropologischen Begriff zu verwenden, kulturellen Ethos. Wenn die Kultur einer Gruppe gewalttätig gestört wird, dann löst sich die Gruppe selbst auf und ihre Mitglieder werden entweder von anderen Kulturen absorbiert, was ein verschwenderischer und schmerzhafter Prozess ist, oder ergeben sich auf persönlicher Ebene einem Desorganisationsprozess und möglicherweise physischer Zerstörung.“) Irvin-Erickson meint, dass aufgrund Lemkins Ansichten der Zerstörung einer Gruppe, Definitionen von Kultur und kulturellen Genozids außerhalb der Ansichten von Malinowski wenig mit Lemkin zu tun haben können¹¹³.

Das Verhältnis von Kultur, kultureller Zerstörung und Genozid ist für Lemkin, aber auch in den vorhergehenden und ihm nachfolgenden Auseinandersetzungen mit indigenen Gruppen von großer Bedeutung und wurde bereits in unterschiedlichen Weisen behandelt. Genozid ereignete sich sehr oft in kolonialen Kontexten und dadurch war Lemkin in seiner historischen Bearbeitung damit verbunden. Hier waren die Theologen und (Natur-)Rechtsgelehrten Bartolomé de Las Casas und Francisco de Vitoria und ihre Ansichten über den spanischen Umgang mit indigenen Gruppen während der Conquista von Bedeutung. Lemkin sah selbst auch Genozid als eine Form von Eroberung, Besetzung und Kriegsführung. Genozid war deshalb inhärent imperialistisch und kolonialistisch¹¹⁴. Jedoch war Lemkin, so wie las Casas, nicht prinzipiell gegen Imperien und Kolonialismus per sé, da Imperien seiner Sicht nach in humanistischer Hinsicht auch Internationales Recht und „Zivilisation“ nach westlichem Vorbild vorantreiben konnten. Genau hier setzen

¹¹² A. Dirk Moses, Donald Bloxham, A. Dirk Moses (Hg.), Raphael Lemkin, Culture, and the Concept of Genocide, Bd. 1 (2012) 23–25, doi:10.1093/oxfordhb/9780199232116.013.0002; Elisa Novic, The concept of cultural genocide: an international law perspective, First edition, Cultural heritage law and policy (Oxford ; New York 2016) 18–23.

¹¹³ nach Irvin-Erickson, Bachman, Cultural genocide, 24.

¹¹⁴ Moses, Raphael Lemkin, Culture, and the Concept of Genocide, 1:26f.

auch wieder Malinowskis Theorien über Kultur an, an die Lemkin anschließt und die, bis heute, für intellektuelle Differenzen im Umgang mit Indigenen und Kultur in Bezug auf Genozid sorgen. Malinowski vertrat eine Idee kulturellen Wandels durch Diffusion und durch langsame Adaption „schwächerer“ Kulturen an „stärkere“ und legitimierte dadurch imperialen Duktus, wenn er zu „Fortschritt“ führte. Dabei übernehmen die „schwächeren“ Gesellschaften die „effizienteren“ Institutionen der „Stärkeren“ oder werden von diesen absorbiert, weil Bedürfnisse dadurch besser gestillt werden. Lemkin übernahm diese Annahmen, aber mit seiner eigenen Sichtweise, die das Verschwinden von Kulturen, auf welchem Weg auch immer, als desaströs empfand: „*Obviously throughout history we have witnessed decline of nations and races. We will meet this phenomenon in the future too, but there is an entirely different situation when nations or races fade away after having exhausted their spiritual and physical energies, and there is a different contingency when they are murdered on the highway of world history. Dying of age or disease is a disaster but genocide is a crime.*“¹¹⁵ (frei übersetzt: „Wir haben offensichtlich in der Geschichte den Niedergang von Nationen und Ethnien gesehen. Wir werden dieses Phänomen auch in Zukunft sehen, aber es ist etwas komplett anderes, wenn Nationen oder Ethnien verblassen, nachdem sie ihre spirituelle und physische Energie verbraucht haben und es ist etwas gänzlich anderes, wenn sie ermordet werden auf dem Pfad der Geschichte. Im Alter sterben oder an Krankheit ist eine Tragödie, aber Genozid ein Verbrechen.“)

Er setzte Kultur mit Hochkultur gleich und sah hierbei keine Grautöne oder Abstufungen. In Bezug auf die Maya sah Lemkin ihr kulturelles Erbe als verloren an. Kulturelle Assimilation und Hybridität als weitere Entwicklung hatte in seinen Augen keinen Platz. Die einzigen möglichen Ausgänge dieser Prozesse waren totale Assimilation oder Genozid. Lemkin war, so Moses, außerdem nicht bewusst, dass Genozid versucht werden kann, viel dadurch zerstört werden kann und dennoch kulturelle Adaption möglich und eine Folge des versuchten Genozids war¹¹⁶.

Grundsätzlich aber interpretierte Lemkin die Zerstörung kultureller Symbole als Genozid und die Zerstörung dieser Funktionen bedrohe eine soziale Gruppe, welche eine Kultur eint¹¹⁷.

115 nach Lemkin, ebd., 1:28f.

116 A. Dirk Moses (Hg.), *Empire, colony, genocide: conquest, occupation, and subaltern resistance in world history, Studies on war and genocide*, v. 12 (New York 2008) 14–18.

117 *Short, Redefining Genocide*, 34f.

Damien Short vertritt in seinem Beitrag „*Cultural genocide and indigenous peoples: a sociological approach*“ eine Interpretation Lemkins Schriften und Absichten bezüglich des kulturellen Genozids, die sich nur in Teilen mit Moses Ansichten deckt bzw. ihr widerspricht. So schreibt Short, Moses sehe bei Lemkin kulturellen Genozid *immer nur* in Verbindung mit Angriffen auf die physischen und biologischen Elemente einer Gruppe. Durch Lemkins weitere Absichten in der Erstellung der UN-Konvention zur Verhütung von Genozid und seinen weiteren Forschungsarbeiten, kann diese Feststellung nicht stehen bleiben. Lemkin sah sehr wohl kulturellen Genozid als eigenständige Möglichkeit, wenn der Zweck die Zerstörung einer Gruppe ist¹¹⁸.

Die Frage, wie sich kultureller Wandel abspielt bzw. ab wann ein Eingriff kulturellen Wandel und Adaption hervorruft, beschäftigte bereits Lemkin. Der Unterschied zwischen kultureller Diffusion und kulturellem Genozid lag für Lemkin in der Dauer und dem Ursprung des Prozesses sowie den „Gegenmaßnahmen“. Für Lemkin waren Merkmale von Diffusion, dass sie spontan, graduell und über längere Zeit stattfanden. Diese Ansichten haben vor allem in kolonialen und indigenen Kontexten Auswirkungen auf die Beurteilung von Sachverhalten, wie Lemkin selbst am Beispiel von verlorenen Jagdgründen indigener Gruppen schilderte. Durch diesen Verlust waren diese Gruppen gezwungen das ökonomische und soziale Systeme des „weißen Mannes“ anzunehmen, dies sei ein „kultureller Wandel“ der radikalen und möglicherweise unmenschlichen Art, aber nicht unbedingt genozidal. Diese Diffusion, die Annahme der neuen Systeme, könnte kulturellen Genozid bedeuten bzw. darin münden, wenn nicht ausreichende Schritte unternommen werden, diesen Wechsel zu unterstützen. So sieht Short in diesem Verständnis als ausreichende Maßnahmen an, dass indigenen Gruppen erlaubt werden würde, von einem Siedlerstaat Kontrolle über ein Land ausreichender Größe zu behalten, um ihren Lebensstil autonom weiterführen zu können und erst nach und nach kulturell zu adaptieren damit kein Genozid stattfände¹¹⁹.

Jedoch sind bei vielen indigenen Gruppen für die kulturelle Identität bestimmte Landstriche von großer Bedeutung und der Verlust dieses Landes stellt einen Schaden dar, der oftmals bis in die Gegenwart reicht. „Gegenmaßnahmen“ dieser Art würden keinen Ausgleich schaffen können. Bonnie St. Charles beschreibt in ihrem Text „*You're on Native Land: The Genocide Convention, Cultural Genocide, and Prevention of Indigenous Land*

118 Short, Cultural Genocide and Indigenous Peoples: A Sociological Approach, 838f.

119 Ebd.

Takings“ die enge Verbindung zwischen Land und der kulturellen Identität vieler indigener Gruppen. Der Verlust gewisser Landstriche stellt hierbei einen erheblichen Einschnitt in die Grundlage zur Erhaltung der kulturellen Identität dar. Sie beschreibt auch Möglichkeiten selbst bei enger Auslegung der Genozidkonvention diesen Schaden an den indigenen Gruppen aufzuzeigen¹²⁰.

Dadurch ergeben sich natürlich neue Problemfelder. Sowohl aus dem Kulturbild Lemkins, welches eine Entwicklung in Richtung westlich geprägter „Zivilisation“ als Ziel ansah, sowie daraus, dass solche „einfachen“ Beispiele in der Realität nie vorkamen und die Tragweite der Maßnahmen keinerlei klare Qualifizierungsmaßstäbe haben können, wie und wie weit solche Maßnahmen reichen (müssten oder) könnten.

Wie diese Problematik der Eingriffe und der Reichweite der kulturellen Adaption bzw. Geschwindigkeit und Art dieser Adaption bewertet werden kann, wird auch durch den relationalen (Erklärungs-)Ansatz des Genozidbegriffs beleuchtet.

Die relationale Sichtweise sieht das „*genos*“ als soziale Figuration, ein dynamisches Netzwerk praktischer und sozialer Beziehungen. Dieses muss jedoch nach dem Philosophen Mohammed Abed gewisse Kriterien erfüllen, um sich als kulturelle Gruppe zu qualifizieren, welche Opfer von Genozid werden kann. So kann, laut Abed, nicht jede soziale Figuration, die in der historischen Zeit und in einem Raum agiert hat und ein Netzwerk von Beziehungen ist, Opfer werden. Mitglieder einer Gruppe, die sich für die Definition einer Gruppe nach Lemkin bzw. der sozialen Figuration qualifizieren, müssen inhärent ein Einverständnis haben zu einer Gruppe zuzugehören. Weiters müssen die Rituale, Praktiken und Traditionen dieser (kulturellen) Gruppe so umfassend sein, dass sie das Leben jedes Individuums der Gruppe, dessen Bewusstsein und die Erinnerungen mitgestalten. Drittens darf das Ablegen dieser Gruppenidentität durch die einzelnen Mitglieder nicht sehr leicht sein. Die Identität des Mitglieds in der Gruppe bestimmt vereinfacht gesagt, dass die Identität dadurch bestimmt wird „wer man ist, weniger [durch, Anm.] was man tut oder mag.“¹²¹ Dieser genauer definierende Ansatz der Kulturbegriffsbestimmung qualifiziert bestimmte Gruppen mögliche Opfer von Genozid

120 Bonnie St. Charles, You’re on Native Land: The Genocide Convention, Cultural Genocide, and Prevention of Indigenous Land Takings, *Chicago Journal of International Law* 21, Nr. 1 (2020) 239f, 242f, 249–262.

121 Mohammed Abed, Clarifying The Concept Of Genocide, *Metaphilosophy* 37, Nr. 3–4 (07.2006) 312–329, doi:10.1111/j.1467-9973.2006.00443.x.

zu sein, während andere, die vielleicht im ersten Moment angedacht werden konnten, sich disqualifizieren.

So sieht Abed Schwulen- und Lesbencommunities, die nicht explizit in der UN-Konvention vorkommen, als mögliche Opfer, während Religionszugehörigkeiten potentiell nicht wichtig genug sein könnten für die Mitglieder, dass sie die Identität weit genug mitbestimmen¹²². Kern dieser Ansicht ist die Genozidbegriffsbestimmung nach Claudia Card, ebenfalls Philosophin, die den „sozialen Tod“ einer Gruppe als Ergebnis von Genozid sieht. Dieser Ansicht geht ein Grundverständnis einer „sozialen Vitalität“ voraus, die durch gegenwärtige und intergenerationale Verhältnisse und Beziehungen eine Identität formen, die dem Leben Sinn verleihen. Durch die Zerstörung dieser Vitalität, die durchaus auch unkoordiniert oder auch aus Versuchen etwas „Gutes“ zu tun, wie Modernisierungsbemühungen, heraus geschehen kann, verlieren die Überlebenden ihr kulturelles Erbe. Auch wenn, wie im Falle des Holocausts, es nicht dazu geführt hat, dass die Überlebenden „sozial tot“ waren oder sind, die Überlebenden konnten und können nicht in derselben Weise ihre Traditionen und Praktiken innerhalb ihrer Gruppe weiterführen. Sei es aufgrund der fehlenden Mitglieder oder aufgrund der fehlenden Ressourcen oder kulturellen Dinge, die hierfür nötig wären¹²³. Abed geht im Anschluss dieser Erkenntnisse auf Gruppen ein, die seine Kriterien erfüllen und wie er es nennt „territorially bounded culture“, also territoriumgebundene Kulturen sind. Es sind also viele indigene Gruppen, die von ihrem Land unter Zwang vertrieben wurden. Das Land ist bei diesen Gruppen nicht nur eine Ressource oder Wirtschaftsgut, sondern essentieller Teil des kulturellen, sozialen und praktischen Lebens mit weitreichenden Konsequenzen in der Gestaltung und der Geschichte¹²⁴. Beispiele weiter unten werden dies verdeutlichen.

Der Kulturbegriff der Figuration nach Powell und Abed sieht also ein Netzwerk vor, das im Zuge eines Genozids soweit gestört wird, dass die Figuration den Prozess des Weiterbestehens, Sich-Selbst-Erneuerns und der Weiterentwicklung nicht in der Form weitermachen kann, wie ohne einen Eingriff von außen, der in letzter Instanz den „sozialen Tod“ einer Gruppe zur Folge hat.

Die Frage, inwiefern ein Motiv zugrunde liegt oder die Absicht Genozid zu begehen, wurde bereits angesprochen und hängt je nach Ansichtsweise über die Täterschaft bzw. wie

122 Ebd., 320f.

123 Ebd., 325–327; *Short, Cultural Genocide and Indigenous Peoples: A Sociological Approach*, 840f.

124 Abed, *Clarifying The Concept Of Genocide*, 825–828.

weit die Motivation der Täter:innen und eine Systematik und Koordination hinter den Taten gegeben ist. Wie später in der Darstellung der Entstehung der UN-Konvention gezeigt wird, ist die Frage des Motivs auch hier ein Schlüssel und wird bis heute unterschiedlich interpretiert, ist gar eine politische Frage und ihre Einsatzmöglichkeit nach Möglichkeiten modifiziert. Die Verbindung zwischen genozidalen Handlungen in kolonialen Kontexten und einem möglichen Motiv diese zu begehen wird je nach Auslegung Lemkins bejaht oder verneint, oftmals zur Gänze.

Um diesem Schwarz-Weiß Denken eine Möglichkeit zu geben dieses zu überwinden hat Ward Churchill, politischer Aktivist für nordamerikanische Indigenenrechte, Universitätsprofessor und Autor, ein differenzierendes Schema für die Absicht erarbeitet. So schreibt er in „*Genocide – toward a functional definition*“, dass in den ersten Formulierungen der Konvention Genozid mit Mord, nicht an einem Individuum, sondern an einer Gruppe, in Verbindung gesetzt wurde. Er führt aus, dass in Analogie zum angloamerikanischen Rechtssystem und dem Tatbestand des Mordes, Genozid in mehreren Graden unterschieden werden können. Dabei unterscheidet er zwischen Genozid ersten Grades, welcher eine Absicht diesen zu begehen benötigt und zweiten Grades, bei dem eine Intention nicht mehr direkt nötig ist, jedoch Genozid durch andere illegale oder kriminelle Handlungen herbeigeführt wird. Weiters wird noch dritten Grades angeführt, wobei keine Absicht nötig ist, jedoch Genozid aus fahrlässigem Verhalten und Handlungen resultiert¹²⁵¹²⁶. Solch eine Idee führt Alex Alvarez in seinem Werk „*Native America and the Question of Genocide*“ weiter aus und paraphrasiert Kai Ambos, einen Rechtsgelehrten: Ambos unterscheidet bei der Bewertung der Absicht verschiedene Ebenen und Nuancen der Ausführenden in eine obere, mittlere und untere Ebene und ob diese staatlich oder privat handeln. Der Nachweis des *dolus specialis* soll hierbei nur für die obere, planende Ebene gelten. Jedoch muss weiters für private Täter:innen der unteren Ebene dennoch ein spezifisches Wissen zum größeren genozidalen Programm gegeben sein¹²⁷.

Die vielen, vielen Interpretationen und Spielräume, die sich in den Jahrzehnten nach der Veröffentlichung von „*Axis Rule*“ im Jahr 1944 und der Entstehung der UN-Konvention kurz darauf entwickelten, im Rahmen der *post-colonial studies*, der *genocide studies* aber

125 Ward Churchill, Genocide: Toward a Functional Definition, Alternatives: Global, Local, Political 11, Nr. 3 (07.1986) 413f, doi:10.1177/030437548601100304.

126 Moses, Conceptual Blockages and Definitional Dilemmas in the „Racial Century“, 28–31.

127 Alex Alvarez, Native America and the Question of Genocide, Holocaust and Genocide Studies, Bd. 31, 1 (Lanham 2017) 35f, doi:10.1093/hgs/dcx013.

auch anderen, wissenschaftlichen Disziplinen und Fachrichtungen, lassen mehrere Schlüsse zu, die je nach Blickrichtung und Motivation, mehr oder weniger „richtig“ erscheinen. Dass sich die Begriffsdefinition, die Benutzung oder Nichtbenutzung des Begriffs kurz nach Erscheinen in den Nachkriegsprozessen manifestierte, zeugt von einer inhärenten Schwierigkeit des Begriffs genau definiert, und in allen Fallkonstellationen angewendet zu werden, ob juristisch oder theoretisch. Dies trifft nicht nur auf den Begriff und die Definition von Genozid zu, sondern auch auf andere Begriffe wie Demokratie, das christliche Leben oder Kunst, wie Walter Bryce Gallie bereits in seinem Text „*Essentially contested Concepts*“ aus dem Jahr 1956 festhielt. Gemein haben diese Begriffe, so wie der Begriff des Genozids, dass sie in ihrem Wesen inhärent umstrittene Konzepte sind, die nicht durch ein Argument allein gelöst werden können¹²⁸. John Gray fasst diese zusammen: „[...] *essential contestability suggests that conflicts between rival world-views, revealed or suggested by definitional disputes over contested concepts, are disputes which in their nature cannot be settled by appeal to empirical evidence, linguistic usage, or the canons of logic alone. They are disputes which, if they are resolvable rationally, must be conducted by a species of argument which has a distinctively philosophical- that is to say, metaphysical-character.*“¹²⁹ (frei übersetzt: „[...] wesensbedingte Umstrittenheit suggeriert, dass Konflikte zwischen Weltanschauungen, offenbart oder angenommen durch definitorische Streitigkeiten über Konzepte, Dispute sind, deren Natur nicht durch empirische Beweise, linguistische Lösungen oder dem Kanon der Logik gelöst werden können. Es sind Streits, die, wenn sie rational gelöst werden wollen, durch einen Korb an philosophischen Argumenten – sogar metaphysischen Charakters – angegangen werden müssen.“)

Der Begriff des Genozids, wie auch immer er in der Theorie bis heute behandelt wurde, und unabhängig davon, welche Nachwirkungen seine Entstehung und wissenschaftliche Behandlung vor allem für indigene Gruppen hat, ist ein in seinem Wesen umstrittener Begriff.

Die Definition des Gruppenbegriffs wird wesentlich durch den Kulturbegriff bestimmt. Dabei sollte, sowohl nach Lemkin, als auch nach vielen weiteren Autor:innen, dieser so weit wie möglich gefasst werden. Die definitorischen Grenzen, die Mohammed Abed

128 W.B. Gallie, *Essentially Contested Concepts*, In: *Proceedings of the Aristotelian Society*, Bd. 56 (1955) 169.

129 John N. Gray, *On the Contestability of Social and Political Concepts*, *Political Theory* 5, Nr. 3 (08.1977) 344, doi:10.1177/00905917700500304.

anführt in Verbindung mit dem relationalen Ansatz, stellen den vermutlich treffsichersten Ansatz dar. Je nach Sichtweise ist der „*genos*“, das bestimmte Etwas einer Gruppe, zu schützen und stellt den wesentlichen Kern des Genozidbegriffs dar. Individuelle Menschenrechte, wie das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, sind auf anderem Wege bereits kodifiziert und geschützt. Das den Gruppen immanente, der kulturelle Kern, und auch im Falle der indigenen Völker Lebensgrundsätzliche, sollte durch die Genoziddefinition geschützt werden.

Eine für die tatsächliche Bestrafung und vor allem Verhütung von Genozid wichtige Stufe und einzige bis dato rechtswirksame Definition und Version des Genozidbegriffs ist die in der UN-Konvention festgelegte. Diese unterscheidet sich nicht nur von Lemkins Idee in „*Axis Rule*“, sondern auch von vielen wissenschaftlich, interdisziplinär oder sonstig weiterentwickelten Definitionen. Diese, in ihrer Entstehung noch mehr von vielen Seiten, gerade von politischer Seite, unter Druck geratene Version wird im folgenden Kapitel eruiert.

IV. Die UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords, die Entstehung und Lemkin

„You do not take international law in a vacuum, and therefore you have to think of what happened yesterday.“¹³⁰ - Raphael Lemkin

(frei übersetzt: Man nimmt nicht internationales Recht in ein Vakuum, man muss bedenken, was gestern geschah.)

IV.a. Die Resolution

Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und ihre Ergebnisse und Urteile waren für Lemkin nicht zufriedenstellend. So wurden keine Tatbestände für Verbrechen während Friedenszeiten oder in einem Verteidigungskrieg beschrieben und somit, laut Lemkin, auch keine möglichen Präzedenzfälle für weitere Konventionen, besonders für eine Genozidkonvention, geschaffen. Lemkin jedoch sah als einzige Möglichkeit, wie Gruppen geschützt werden können, im Ergebnis der Zusammenarbeit durch die internationale Weltgemeinschaft¹³¹. Nicht nur auf internationaler Ebene, auch in den einzelnen Strafrechtsgesetzen der jeweiligen Staaten sollten die Praktiken des Genozids als Tatbestände aufgenommen werden. Lemkin war in der Nachkriegszeit im Jahr 1946 bereits gesundheitlich angeschlagen und verbrachte auch einige Zeit in einem Pariser Krankenhaus. Jedoch arbeitete er unermüdlich daran seine Erkenntnisse aus „Axis Rule“ in anderen Formaten wie Zeitungsartikeln und Essays darzulegen und veröffentlichen zu lassen. Er veröffentlichte Artikel in *Free World*, *American Scholar*, im französischsprachigen *Revue Internationale de Droit Penal* sowie *Bulletin de la Commission internationale penale et penitentiaire* und weiteren europäischen Journalen, in dem er für die Schaffung eines Vertrags zur Verhütung von Genozid durch die neugegründeten Vereinten Nationen plädierte. Als er von einer anstehenden Sitzung der Generalversammlung der UN am Lake Success bei New York, hörte, angesetzt für Oktober

¹³⁰ Anton Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, *Critical human rights* (Madison, Wisconsin 2017) 97.

¹³¹ Lemkin, *Totally Unofficial*, 119f.

1946, entschloss er sich vor Ort zu handeln und für eine Resolution einzutreten. Durch die erst vor kurzem gegründeten Vereinten Nationen und die noch nicht gänzlich festen Abläufe innerhalb der UN, konnte ein einzelner Mann in dieser frühen Phase mehr Einfluss nehmen und tiefer vordringen, als es in späteren Jahren noch möglich war¹³². Elder zufolge gestaltete sich Einflussnahme und Lobbyismus Lemkins auf drei Säulen: Korrespondenzen (Telegramme), Petitionen und die US-NGO „*US committee for a UN genocide convention*“¹³³.

Um das Thema der Resolution auf das Tableau der Generalversammlung zu bringen, musste Lemkin innerhalb von fünf Tagen Delegierte finden, die seinen Antrag unterstützen würden. Um erfolgreich zu sein, wandte sich Lemkin an kleinere Nationen, um seinen Antrag zu unterstützen. Sein Gedankengang, den er auch in seinen Memoiren schildert, war, dass große Nationen ihre Agenden bereits weit im Voraus fixiert hatten und ihre Bürokratien für schnelles Handeln in diesen wenigen Tagen zu träge seien. Er ging als erstes zum Delegierten von Norwegen, Frede Castberg¹³⁴.

In der Delegiertenlounge der UN erarbeitete er den Resolutionsentwurf, während er positive Stimmen von Delegierten sammelte. Lemkin ging zu südamerikanischen Ländern, doch es waren auch wieder eher die kleineren, wie Panama und Kuba, die seiner Idee folgten. Lemkin dachte, dass mit kleineren Ländern aus den verschiedenen Weltregionen die größeren Länder dieser Regionen sich leichter für seine Sache gewinnen ließen. Zusätzlich dachte er, dass je mehr Weltregionen für seine Sache waren, der europäische Block sich auch mit diesem Thema und der Resolution auseinandersetzen müssten. Mit Indien fand er ein großes asiatisches Land, das seine Resolution unterstützte und er hatte die drei nötigen Sponsoren, um den Resolutionsentwurf auf die Agenda zu bringen. Doch nicht nur Delegierte innerhalb der UN wurden auf die Sache hin von Lemkin angesprochen, er suchte auch bei anderen Interessenvertretungen nach Anklang, wie bei Corbett Ashby, einer einflussreichen Frau innerhalb der internationalen Frauenfriedensbewegung. Um den öffentlichen Druck weiter beibehalten zu können, engagierte sich Lemkin immer mehr bei Zeitungen auch außerhalb New Yorks, wie der *Washington Post*. Seine größte Lobbyarbeit in dieser Hinsicht war auf die

132 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 77–79.

133 nach Elder, Dominik J. Schaller, Jürgen Zimmerer (Hg.), *The Origins of Genocide: Raphael Lemkin as a Historian of Mass Violence* (London 2009) 38.

134 Lemkin, *Totally Unofficial*, 120f; Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 78f.

Korrespondent:innen der amerikanischen Presse der Vereinten Nationen vor Ort gerichtet¹³⁵¹³⁶.

Um die Resolution der Generalversammlung zur Abstimmung zu stellen, musste sie vorher den Lenkungsausschuss der UN passieren, in dem der Präsident und der Vizepräsident der Generalversammlung waren sowie die obersten Vorsitzenden der jeweiligen Komitees vertreten waren. Lemkin war der Meinung, dass die USA und deren Vertreter den Antrag einbringen sollten. Mit der Hilfe des Vertreters von Panama konnte Lemkin ein Treffen mit dem Vertreter der USA arrangieren. Die anfängliche Lobbyarbeit Lemkins zahlte sich aus, nachdem er Kontakte knüpfen konnte mit Vertretern der USA und durch seine Kontakte zu Frauenrechtsorganisationen. Dadurch konnte seine Kampagne weiteren Aufschwung gewinnen und schlussendlich wurde der Resolutionsantrag durch die USA eingebracht und auf die Agenda gesetzt, mit Gegenstimme der UdSSR¹³⁷.

Die UdSSR hatte prinzipielle Aversionen gegen die Kodifikation von internationalem Recht und die Errichtung und Etablierung neuer Straftatbestände. Laut Anton Weiss-Wendt fußen diese Aversionen, die sich, wie sich zeigen wird, auch in der UN-Konvention äußern, aus ihrer Sicht auf den Konflikt der Bourgeoisie und des Imperialismus gegen die bolschewistische Revolution. Dabei würde durch die Kodifikation von internationalem Recht das Postulat des privaten Eigentums und der Vormachtstellung des Imperialismus durch das Schlagwort der Demokratie gestärkt werden. Bourgeoise Staaten fallen, verkürzt gesagt, in reaktionärer Manier wieder auf internationales Recht zurück, um dem Kommunismus Einhalt zu gebieten. Diese Kritik richtete sich in erster Linie gegen die USA und Großbritannien, die ihre politische und ökonomische Vormachtstellung auf der Welt auf diese Weise weiter einzementieren wollten. Durch „progressive“ Weiterentwicklung von internationalem Recht“ sollte eine „harte“ Politik gegenüber Russland etabliert und beispielsweise Enteignungen von Privateigentum durch revolutionäre Aufstände unterbunden werden. Dass der eingebrachte Antrag durch Delegierte der USA seinen Eingang fand unterstrich diese Positionen¹³⁸.

Dieses Papier zeigt auch die Schwächen der Anfänge der UdSSR auf diesem internationalen Parkett: einerseits gab es eine zeitlang außer einer Verzögerungstaktik keine Vorstellung wie grundsätzlich mit internationalen Konventionen umgegangen

135 Lemkin, *Totally Unofficial*, 120–123.

136 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 78–80.

137 Ebd., 80–83; Lemkin, *Totally Unofficial*, 120–123.

138 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 42f.

werden sollte. Andererseits gab es ebenso keinen Plan, wie ideologische Kämpfe in rechtlicher Hinsicht ausgefochten werden sollten¹³⁹. Nicht wenige europäische Staaten waren (zeitweise), wie später gezeigt wird, gegen eine UN-Völkermordkonvention oder zeigten sich zumindest verhalten aus unterschiedlichen Motiven.

Um der UdSSR entgegen zu kommen, traf sich Lemkin mit Jan Masaryk, dem Außenminister der Tschechoslowakei, um im Anschluss mit Andrei Wyschinski, dem sowjetischen Delegierten, zusammenzukommen. Cooper sieht in der Ablehnung der UdSSR nicht nur offensichtliche politische Gründe, sondern auch persönliche Animositäten zwischen Wyschinski und Lemkin als ursächlich, da Wyschinski bereits in den 1930er Jahren Lemkins Pläne der Barbarei als kapitalistisch-ideologisch diffamierte. Schlussendlich konnte Lemkin, zumindest in Hinsicht auf die Resolution, positiv auf die UdSSR einwirken. Ebenso konnte die Resolution im Unterausschuss des sechsten Ausschusses behandelt und fertiggebracht werden und zur Abstimmung gelangen. Am 11. Dezember 1946 wurde, neben der Resolution 95(1), die die Prinzipien der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse bzw. ihre Charta bestätigten, die Völkermordresolution 96(1) adaptiert. In wenigen Absätzen wurde „das Verbrechen des Genozid“ beschrieben: „*Genocide is a denial of the right of existence of entire human groups, [...] results in great losses to humanity in the form of cultural and other contributions represented by these human groups, and is contrary to moral law and to the spirit and aims of the United Nations.*“

Many instances of such crimes of genocide have occurred, when racial, religious, political and other groups have been destroyed, entirely or in part. [...]

The General Assembly, therefore, affirms that genocide is a crime under international law which the civilized world condemns, and for the commission of which principals and accomplices – whether private individuals, public officials or statesmen, and whether the crime is committed on religious, racial, political or any other grounds – are punishable; [...]“¹⁴⁰ (frei übersetzt: „Genozid ist die Verneinung des Existenzrechtes ganzer Menschengruppen, [...] er resultiert in großen Verlusten für die Menschheit, in den kulturellen oder andersgearteten Gaben dieser Gruppen und steht konträr zum moralischen Recht und den Zielen der Vereinten Nationen. Viele Fälle dieses Verbrechens des Genozids haben sich ereignet, indem ‚rassische‘, religiöse, politische oder andere Gruppen in Teilen

139 Ebd., 44f.

140 Karen E. Smith, *Genocide and the Europeans* (Cambridge 2010) 254, doi:10.1017/CBO9780511760570.

oder zur Gänze zerstört wurden. Die Generalversammlung bestätigt, dass Genozid als Verbrechen gegen internationales Recht verstößt und die zivilierte Welt dies ablehnt, und die Verantwortlichen, ob Privatpersonen, öffentlich Bedienstete oder Staatsmänner und unabhängig davon ob das Verbrechen aus religiösen, „rassischen“, politischen oder anderen Gründen begangen wird, zu bestrafen sind; [...]“

Dabei beauftragte die Vollversammlung das ECOSOC, den ökonomischen und sozialen Rat der UN, einen Konventionsentwurf zu gestalten. Bereits in dieser Resolution finden sich wichtige Schlagpunkte und Phrasen, die von Lemkin bestimmt wurden und seiner Definition entsprechen. Seinen Memoiren zufolge sollte sogar der Neologismus durch „Auslöschung“ (im Original: *Extermination*) ersetzt werden. Dies konnte jedoch verhindert werden und das Wort Genozid beibehalten werden¹⁴¹.

Des weiteren aber finden sich Passagen und einzelne Definitionen, die nicht mit Lemkins Idee des Genozids zu tun haben und auch in der Erstellung der Konvention für unterschiedliche Sichtweisen sorgten. Herauszuhaben sind hier die politische Gruppe als mögliches Opfer sowie ein politischer Hintergrund als Motiv der Handlung selbst und nicht zuletzt der kulturelle Genozid.

Auf Intervention Großbritanniens hin wurden die politischen Gruppen und das politische Motiv hinzugefügt, während ethnische und nationale Gruppen entfernt werden sollten. Cooper beschreibt dies ebenso als Taktik die Konvention im Endeffekt zu verzögern und zu verhindern und mit der Resolution den Befürworter:innen zumindest etwas, vor allem vages, bieten zu können¹⁴².

IV.b. Die Konvention

Nachdem die Resolution verabschiedet wurde, arbeitete Lemkin an seinem Werk „*History of Genocide*“, einer historischen Aufarbeitung von Genoziden, um seinen Argumenten in den kommenden Monaten und Jahren weiter Kraft zu verleihen¹⁴³. Er erarbeitete sich weiter Zustimmung internationaler Organisationen, wie dem *World Jewish Congress* und

141 Lemkin, *Totally Unofficial*, 131.

142 Cooper, *Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention*, 86f.

143 Power, *A Problem from Hell*, 54f.

vernetzte sich mit Mitarbeiter:innen unterschiedlicher Delegationen, wie mit Charles Fahy, der innerhalb der US-amerikanischen Delegationen viel bewirken konnte, oder James Rosenberg, der innerhalb der *American Conference of Christians and Jews* viel Einfluss hatte. Nachdem in der nächsten Sitzung keine Klarheit bestand, wer den Entwurf erstellen sollte, obwohl eigentlich das ECOSOC zuständig war, dieser Arbeit jedoch nicht nachkam, wurde ein Sonderkomitee unter dem Sekretariat der Vereinten Nationen erkoren. Unter dem Generalsekretär Trygve Lie, genauer der Menschenrechtsabteilung, wurde am 26. März 1947 von drei Experten der sogenannte „Sekretariatsentwurf“ erstellt. Federführend waren hier Lemkin, aber auch Vespasian Pella und Henri Donnedieu. Der Sekretariatsentwurf ist sehr breit gehalten und viele Handlungen qualifizieren sich den Straftatbestand zu erfüllen. Genozid wird dabei in drei Bereiche geteilt: physisch, biologisch und kulturell¹⁴⁴.

Ward Churchill sieht in diesem Aspekt eine wichtige Feststellung: „*Significantly, no hierarchy is attached to these classifications. [...]*“¹⁴⁵ (frei übersetzt: „Bedeutsam ist, dass es keine Hierarchie in dieser Klassifikation gibt.“)

Die Meinungen unterschieden sich in wesentlichen Punkten: während Lemkin für die Beibehaltung des kulturellen Genozids innerhalb dieses Entwurfs plädierte waren Pella und Donnedieu dagegen. Sie sahen diese als übergeührliche Extension des Begriffs. Weiters sahen Pella und Donnedieu, im Gegensatz zu Lemkin, diese Extension als Wiederherstellung des Minderheitenschutzes von Gruppen als Gruppen, nicht von Individuen. Die politische Gruppe als mögliches Opfer wurde von Pella und Donnedieu anerkannt, während Lemkin nicht die Permanenz und andere charakteristische Eigenschaften der anderen Gruppen in dieser politischen Gruppe sah. Die Errichtung eines Internationalen Gerichtshofs wurde ebenfalls von Lemkin aus politisch motivierten Gründen abgelehnt, da er die Durchsetzung der Konvention per sé gefährdet sah. Er dachte, dass die Staaten diese Errichtung als zu großes Einschneiden in die staatliche Souveränität betrachte würden¹⁴⁶¹⁴⁷.

144 Trygve Lie (Hg.), Draft Convention on the Crime of Genocide, 25.06.1947, online unter <<https://digilibRARY.un.org/record/611058>>.

145 nach Churchill, Jeffrey S. *Bachman*, The United States and genocide: (re)defining the relationship, Routledge studies in genocide and crimes against humanity (London ; New York 2018) 60.

146 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 52–54; Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 89f, 93f.

147 Mira L. Siegelberg, Unofficial Men, Efficient Civil Servants: Raphael Lemkin in the History of International Law, *Journal of Genocide Research* 15, Nr. 3 (09.2013) 302, doi:10.1080/14623528.2013.821224.

Die Bearbeitung der Entwürfe wurde immer wieder von unterschiedlichen Seiten aus den unterschiedlichsten Gründen verzögert und torpediert, mal mehr, mal weniger subtil. Die verschiedenen, oftmals ehemaligen Großmächte versuchten auf mannigfaltige Weise das Fortschreiten zu verhindern. So war von Anfang an einer der größten Proponenten der Verlangsamung Großbritannien. Es wurde versucht das Unterfangen an verschiedene Kommissionen weiterzureichen, beispielsweise das Internationale Rechtskomitee der UN, um dem Projekt den Wind aus den Segeln zu nehmen. Andererseits wurde das ganze Projekt als sinnlos desavouiert, sogar als Zeitverschwendungsdekliert. Diese Position deckte sich laut Weiss-Wendt, mit der britischen Ansicht damals über die Vereinten Nationen per sé, die wenig Hoffnung in diese setzten. Die Brit:innen sahen diese als idealistisch an und sahen auch den guten Willen der Sowjetunion verschwinden¹⁴⁸¹⁴⁹.

Laut Smith ging den Brit:innen die Definition des Begriffs im Entwurf zu weit und könnte dadurch die Möglichkeit eröffnen, das Handeln Großbritanniens in dieser Hinsicht zu untersuchen. Die Vorgänge in Palästina, in den Kolonien, aber vor allem auch im Umgang mit den Walisern und den Deutschen in der britischen Zone könnten in diesen Zusammenhang gebracht werden. Sich jedoch gänzlich dagegen zu stellen und den Verhandlungen fernzubleiben oder überhaupt die Konvention nicht in Erwägung zu ziehen, sah man ebenfalls als keine Alternative an. Also nahmen sie dennoch teil¹⁵⁰¹⁵¹.

Die USA waren wohlwollender in Bezug auf die Etablierung und Durchführung der Verhandlungen. Sie kommentierten im Gegensatz zu anderen Staaten den Entwurf rechtzeitig und beteiligten sich zu jener Anfangszeit konstruktiv. Diese Haltung basierte auch auf dem Druck nationaler und nichtstaatlicher Organisationen in den USA. Doch auch die Vereinigten Staaten waren nicht ohne eigennütziges Interesse involviert. Sie unterstützten die Inklusion politischer Gruppen auf der Grundlage, dass Genozid nur physische Auslöschung beinhaltete und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Mitgliedsstaaten verbliebe. Hintergrund war der Gedanke, dass die gewalttätigen Ausschreitungen gegen die afroamerikanische Bevölkerung von den UN untersucht werden könnten, jedoch hierbei kein Plan diese Gruppe physisch zu vernichten vorlag und die Gerichtsbarkeit in

148 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 94.

149 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 57.

150 Smith, Genocide and the Europeans, 33–36.

151 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 94-96,103.

den Vereinigten Staaten verblieb. Dadurch sah man kaum Möglichkeiten, dass Repressalien aufgrund der Konvention auftreten könnten¹⁵²¹⁵³.

Die UdSSR war nicht zufrieden mit dem Sekretariatsentwurf und dem Verfassen einer Konvention. Sie konnte innerhalb dieser Prozesse keine direkte Kontrolle ausüben und auch keine Vetorechte ausspielen. Die Sowjetunion wollte den Prozess verlangsamen, da sie der Sache die „gebührende Zeit“ geben wollte und selbst die drei Experten und Verfasser sich in einigen Punkten nicht einig waren. Gemeinsam mit Großbritannien wollten sie das Projekt Genozid innerhalb der Thematiken der Nürnberger Erkenntnisse, also nur im Zusammenhang mit Verbrechen zu Kriegszeiten, in den Vereinten Nationen vorbringen¹⁵⁴. Warum die Sowjetunion ebenfalls eine Verzögerungs- bzw. Verhinderungstaktik fuhren, lässt sich mit ihrer Vergangenheit und auch der damaligen Gegenwart beantworten.

Die politisch motivierten Säuberungen der Kulaken und die Zwangskollektivierungen in den späten 1920er und frühen 1930er Jahren, der Umgang mit Grenzbevölkerungen (wie beispielsweise den Finnen) und der Umgang mit ethnischen Minderheiten vor allem im Kaukasus, während des Zweiten Weltkrieges, die massendeportiert wurden, lassen den Schluss zu, dass genozidales Handeln vorlag. Im Herbst 1947 kamen zusätzlich Anschuldigungen des Genozids der litauischen Delegation in den Vereinten Nationen gegen die UdSSR vor. Das ukrainische Kongresskomitee der USA (*Ukrainian Congress Committee of America*) riefen die UN ebenfalls an die Vorgänge in der Westukraine auf genozidale Handlungen hin zu untersuchen. Die UdSSR hatte also aufgrund mehrerer „Brände“ allen Grund dazu die Konvention zu verlangsamen¹⁵⁵¹⁵⁶.

Lemkin schrieb zu dem Widerstand, den er und seine Sache erfuhren, in Briefen, beispielsweise an Gertrude Samuels von der New York Times: „*The opposition was small but skillful [...] It consisted of two types, political and legalistic. Some delegations, especially the Russian but also the British were not enthusiastic about the fact that there would be a legal basis for looking into the destruction of populations within their sphere of influence. [...]*“¹⁵⁷ (frei übersetzt: „Die Opposition war klein, aber geschickt. [...] Sie bestand aus zwei Typen: der politischen und der gesetzlichen. Einige Delegationen,

152 Ebd., 99.

153 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 60f.

154 Ebd., 53ff.

155 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 102f.

156 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 58f.

157 nach Lemkin, Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 104.

besonders die russische, aber auch britische (Delegation) waren nicht begeistert darüber, dass Fakten geschaffen wurden für eine gesetzliche Basis die Zerstörung von Bevölkerungen innerhalb ihrer Sphären zu bewerten.“)

Nach Bemühungen mancher Staaten den Prozess zu verlangsamen, gelang es Lemkin unter Mithilfe internationaler Organisationen, wie Frauenrechtsorganisationen, religiösen Vertretungen, auch Zeitungen, die öffentliche Meinung soweit zu bringen, dass der Prozess stattdessen eine Beschleunigung erfahren sollte und weitergeführt werden sollte. Um diesen Prozess weiter voran zu bringen, wurde ein *ad hoc* Komitee gegründet, das den bisherigen Entwurf bearbeiten sollte, nachdem wieder Großbritannien und die UdSSR vergeblich versucht hatten dieses Unterfangen zu unterminieren. In diesem Komitee waren Repräsentant:innen Chinas, Frankreichs, Libanons, Polens, Venezuelas, der USA sowie der Sowjetunion, die einen Entwurf für das ECOSOC Komitee ausarbeiten sollten. Großbritannien wurde ebenfalls eingeladen, blieb aber fern, da sie nicht an einer konstruktiven Diskussion interessiert waren und das Projekt im Grunde scheitern sehen wollten¹⁵⁸. Dieses Komitee kam im April und Mai 1948 zusammen unter dem Vorsitz von John Matkos, einem US-Delegierten. Nachdem ein Gentleman's Agreement der fünf Großmächte, dass keiner den Vorsitz übernehmen sollte, von der Sowjetunion gebrochen wurde, insistierte Matkos, der als erster gefragt wurde, diesen Platz doch einzunehmen. Wie Weiss-Wendt schreibt, sagte Matkos in einem Interview Jahre später aus, dass dies deutlich dazu beigetragen hat den US-amerikanischen Weg in den Verhandlungen durchzusetzen¹⁵⁹.

Bereits die Präambel sorgte für Diskussionen, denn Frankreich wollte Genozid in den Reigen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufnehmen. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, ebenso wie der Vorschlag der Sowjetunion das Verbrechen Genozid als „organisch verbunden mit Faschismus – Nazismus und anderer ähnlicher ‚rassischer‘ Theorien“ zu verorten¹⁶⁰. Die Delegierten der Sowjetunion wurden durch das Außenministerium ausführlich vorbereitet und instruiert wie sie sich zu verhalten haben, in den Abstimmungen und außerhalb. Sowohl Wjatscheslaw Molotow, der Außenminister, als auch Stalin selbst kommentierten den Konventionsentwurf. Der sowjetische Entwurf besagt in zehn Punkten nicht nur, dass die Tötung bestimmter Bevölkerungsgruppen

158 Ebd., 108–110, 125.

159 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 62f.

160 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 122ff.

Genozid darstellt, sondern auch die Herstellung von Lebensbedingungen, die zum Tod einer Gruppe führen. Des weiteren stellt der Entwurf nationale Gerichte in den Vordergrund und rassistisch-faschistische Theorien als Ausgangspunkt von Genozid als ausschlaggebend¹⁶¹.

Stalins Annotationen, die schlussendlich am meisten Gewicht hatten und auch galten, sahen folgende Änderungen vor: so hebt er die organische Verbindung von Genozid und Faschismus/Nazismus hervor und ergänzt „ähnlicher rassischer“ Theorien. Er strich die Passagen, die eine Verbindung zum internationalen Recht vorsehen, setzte beispielsweise „religiös“ in Klammern, ersetzte den Begriff des kulturellen Genozids mit „ethnokulturellem“ Genozid und strich als mögliches Motiv „politisch“. In diesen Annotationen lassen sich prinzipielle Positionen Stalins Politik erkennen, wie der wechselhafte Umgang mit Religionen in der Sowjetunion. Zudem war Stalin niemandem Rechenschaft schuldig und viele Annotationen blieben ohne Erklärung. Die Haltung zum internationalen Recht bzw. internationaler Gerichtsbarkeit, wie oben bereits angeschnitten als „bourgeoises“ und subversives Mittel dem Kommunismus Einhalt zu gebieten gesehen, wurde auch hier wieder erwähnt. Die explizite Verbindung zwischen Faschismus und Genozid sollte darüber hinwegtäuschen, dass etliche Handlungen und Verbrechen, welche die Nationalsozialist:innen verübt haben, die Sowjets ebenso verübt haben: beispielsweise die Zwangsarbeit und das Gulagsystem. Zudem sah der sowjetische Entwurf vor, dass unter keinen Umständen in den Verhandlungen Taten der Sowjetunion (die auch von den Nationalsozialist:innen verübt wurden) als genozidal gelten sollen. Die Haltung zu politischen Gruppen und politischen Motiven Stalins sieht Weiss-Wendt als typische Haltung Stalins: lieber überreagieren als unterschätzen¹⁶².

Die Haltung der USA zu den Entwürfen und Verhandlungen der Genozidkonvention wurde oben bereits angeschnitten, die möglichen Repressalien in Bezug auf Lynchjustiz bis dato als äußerst unwahrscheinlich eingestuft. Die Verhandlungen und Besprechungen über den Sekretariatsentwurf wurden Artikel nach Artikel durchgeführt. Während die politische Gruppe als mögliches Opfer, obwohl die UdSSR und Polen dagegen waren, mit der Erklärung, dass diese Gruppe zu wenig konsistent war, trotzdem nach der Abstimmung beibehalten wurde, wurde in Artikel 2 die Definition des kulturellen Genozids von den USA stark kritisiert. Diese sahen kulturellen Genozid nicht als „barbarischen Akt“, der mit

161 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 67–69.

162 Ebd., 66–75.

biologischem und physischen Genozid verbunden werden sollte. Dennoch machten die Delegierten Druck sowie die versteckte Drohung, dass die Inklusion des kulturellen Genozids die Ratifizierung verhindern würde. Die USA setzten sich damit durch den Artikel aufzuteilen und Artikel 3 alleinig dem kulturellen Genozid zu widmen, eine weitere Chance innerhalb der nächsten Instanz den Artikel loszuwerden oder zumindest diesen Artikel einfach nicht anzuerkennen¹⁶³.

Inwieweit es der Komplizenschaft bzw. Urheberschaft von Regierungen bei Genozid bedarf, wurde ebenfalls behandelt und zeigt auch hier die von Ward Churchill „subversive Art“ der Mitarbeit der USA an den Verhandlungen. So wurde Matkos beordert dieses Bedürfnis als Bedingung einzubringen, welches die Konvention nutzlos werden lasse. Regierungen könnten dadurch von nun an immer Aufrührer:innen als nicht-staatlich deklarieren und als Täter:innen von genozidalen Handlungeninstellen. So könnten sie sich selbst aus der Schussbahn nehmen. Dieser Zusatz wurde, vermutlich nach Lemkins Intervention, wieder herausgestrichen¹⁶⁴.

Nach weiteren Verhandlungen über beispielsweise die internationale Jurisdiktion wurde am 30. April 1948 der nächste Entwurf mit fünf zu zwei Stimmen abgesegnet (UdSSR und Polen waren dagegen) und weitergereicht in die nächste Ebene, an der alle Staaten teilnehmen konnten. Diese sollte im Sommer 1948 in Genf zusammenkommen. Lemkin erfuhr von einem geheimen Deal zwischen den USA und Großbritannien die Diskussion über die Konvention, die erst zum Ende der Agenda bearbeitet werden sollte, zu wenig Zeit zu geben, um sie gebührlich zu besprechen. Lemkin fürchtete ein weiteres Vorgehen Großbritanniens, um der Sache zu schaden, da er bis dato gut mit den US-amerikanischen Delegierten zusammenarbeitete und auch mit einflussreichen US-amerikanischen Personen zusammenarbeitete¹⁶⁵. Die konstruktive Mitarbeit und Zustimmung zur Konvention geschah ihrerseits jedoch immer auf der Prämisse, dass sich ihr Verständnis von Genozid durchsetzen würde.

Die Verhandlungen schließlich im sechsten Komitee im Herbst 1948 drehten sich um die bereits genannten Themenfelder wie kultureller Genozid, politische Gruppen und die Frage der Jurisdiktion. Während die britische Ansicht immer noch Genozid als in den Nürnberger Statuten innenwohnend ansah, wurde diese Sichtweise durch den australischen Delegierten

163 *Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention*, 123; *Bachman, The United States and genocide*, 60f.

164 *Churchill, Genocide*, 58; *Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention*, 131f.

165 *Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention*, 135–137.

zurechtgewiesen. Die Nürnberger Statuten sahen nur Aggressionskriege vor. Nach und nach wurde jeder Artikel durchgenommen und beginnend mit Artikel 1 entlud sich die Debatte anhand der politischen Gruppe als mögliches Opfer. Der Delegierte der USA strich hervor, dass die Nationalsozialist:innen Kommunist:innen und Sozialdemokrat:innen verfolgten und deshalb politische Gruppen geschützt werden sollten. Um die Bedenken mancher Staaten auszuräumen, dass dies innerstaatlich ausgenützt werden könnte durch politische Fraktionen, plädierten die USA für die Errichtung eines Internationalen Tribunals. Die Sowjetunion konterte, dass die politischen Mitglieder in erster Linie Mitglieder von anderen genannten Gruppen (wie Religionsgruppen oder Nationalgruppen) waren und in diesen ein intellektuelles Element bildeten und deshalb als Ziel von den Nationalsozialist:innen erkoren wurden. Die Nationalsozialist:innen wollten diese Gruppen zerstören. Dass manche dieser Opfer auch in politischen Gruppen waren, war nur ein Umstand. Im Zuge der Abstimmung wurde die politische Gruppe nicht beibehalten, aufgrund von Druck und Lobbyarbeit Lemkins sowie US-amerikanischer, nichtstaatlicher Organisationen, und auf schwedische Initiative hin ethnische Gruppen hinzugefügt. Weiters wurde am Rande, aber dennoch wichtig, der Zusatz eingefügt die Zerstörung einer Gruppe „zur Gänze *oder* zum Teil“. Artikel 2 beschäftigt sich mit dem Motiv und den Täter:innen. Die Zusätze der jeweiligen Länder waren oftmals durch die eigenen historischen Erfahrungen geprägt. So hat China aufgrund ihrer Erfahrungen mit Opium und den Folgen für ihre Bevölkerung durch den Anbau Japans den Zusatz „mental Schaden“ hinzugefügt. Kindesentführung, anlässlich des aktuellen griechischen Bürgerkriegs und historischer Beispiele wie der osmanischen Janitscharen, wurde durch den griechischen Delegierten mitaufgenommen und durch Matkos von der US-amerikanischen Delegation unterstützt¹⁶⁶.

Artikel 3 aber, der sich dem kulturellen Genozid widmet, zeigte wieder einmal auch in diesem Komitee, dass die USA subversiv vorgegangen waren. Es waren nicht nur die USA, die sich mit Vehemenz gegen die Eingliederung kulturellen Genozids wehrten, es waren durchgehend ehemalige oder aktive Kolonialmächte, die die Gefahr für sich genau erkannten und dagegen argumentierten. Dänemark empfand die Gleichsetzung von Massenmord und dem Schließen von Bibliotheken als klaren Logikfehler. Die Niederlande fragte gar rhetorisch, ob „alle Kulturen, selbst die barbarischsten, Schutz verdienten, und

166 Ebd., 151–156, 168-170.

ob Assimilation durch Zivilisierungsmaßnahmen eines Staates Genozid bedeuten.“¹⁶⁷ Cooper schreibt, dass beispielsweise Pakistan ein Befürworter des kulturellen Genozids war und im asiatischen Raum der Schutz heiliger Schriften und Stätten oftmals über dem Schutz von Leben stand. Im Zuge der Debatte fragte die belarussische Delegation die USA, ob diese noch mit gutem Willen handelten, wenn man sich die Behandlung der indigenen Bevölkerung in Nordamerika vor Augen führte. Ward Churchill bewertet die Ausklammerung kulturellen Genozids als große Gelegenheit große Teile der eigenen Geschichte unter diesem Gesichtspunkt unter den Teppich zu kehren. Die USA hätten in diesem Fall nur zwei Möglichkeiten gehabt: die Situation für die indigene Bevölkerung in den USA zu verbessern oder Tatbestände, die diese Situation hervorrufen und bestraft werden könnten, nicht Gesetz werden zu lassen. Der koloniale Kontext der Entstehung der Konvention sticht hier klar hervor und würde in einem post-kolonialen Kontext ganz anders behandelt werden¹⁶⁸.

Artikel 3 wurde, trotz Versuche Lemkins durch Lobbyarbeit, aus der Konvention gestrichen. Der eigentliche Kern der Genoziddefinition wurde durch Kolonialmächte oder Mitgliedern des Commonwealth mit indigenen Bevölkerungsanteilen verhindert. Auch andere Seiten lehnten den kulturellen Genozid ab. Wie Bachman erklärt, hatten die USA selbst in mannigfaltiger Weise, spätestens seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, kulturelle Praktiken der indigenen Bevölkerung verboten und versucht die kulturelle Identität zu zerstören¹⁶⁹. Kulturellen Genozid aus der Konvention zu nehmen war ganz im Sinne der USA.

Lemkin schrieb dazu in wenigen Sätzen in seinen Memoiren: „*I defended it successfully through two drafts. [...] But there was not enough support for this idea in the committee. [...] The chairman of the Legal Committee, Dr. Alfaro, who gave me the original support on the Genocide Convention during the 1946 Assembly, did not support the inclusion of cultural genocide. [...] Would it endanger the passage of the convention? [...] So with a heavy heart I decided not to press for it.*“¹⁷⁰ (frei übersetzt: Ich habe es durch zwei Entwürfe durchgebracht. [...] Aber es gab nicht genug Rückhalt für diese Idee im Komitee. [...] Der Vorsitzende des Rechtsausschusses Dr. Alfaro, der mich während der

167 Bachman, The United States and genocide, 62.

168 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 158f; Bachman, The United States and genocide, 61–64.

169 Bachman, The United States and genocide, 62–70.

170 Lemkin, *Totally Unofficial*, 172f.

Versammlung 1946 zur Genozidkonvention unterstützte, unterstützte nicht die Einbindung kulturellen Genozids. [...] Würde es die Konvention gefährden? [...] Schweren Herzens entschied ich mich es nicht weiter zu verfolgen.“) Dennoch sah er auch Lichtblicke, wie Teile seiner Idee des kulturellen Genozids, die beibehalten wurden, und der Ausblick in weiteren Konventionen noch tiefer und breiter genozidale Handlungen festzuschreiben¹⁷¹. Die weiteren Verhandlungen wurden immer wieder von der Sowjetunion gestört und so wurde der Prozess, wie beispielsweise durch fixierte Redezeiten, adaptiert¹⁷². Artikel 8 der endgültigen Version beinhaltet die Frage des Anrufens der Vereinten Nationen, um Handlungen vorzunehmen. Die Frage, welche Gerichte zuständig sind, war lange Teil der Verhandlungen, in denen gen Ende auch die Vereinigten Staaten gegen internationale Jurisdiktion waren. Wie in Coopers Werk die Betrachtung britischer Korrespondenz zu Artikel 8 bereithält: die USA „fürchteten sich, dass Anschuldigungen gegen ihre Regierung in Hinsicht auf den Umgang mit der schwarzen und indigenen Bevölkerung erhoben werden.“¹⁷³ (im Original: „*afraid of accusations which may be made against them as a government in respect of the treatment of the negro and Red Indian populations of the United States*“)

Nach mehreren Zusätzen, die aus unterschiedlichen Blöcken aus unterschiedlichen Gründen eingebracht wurden, teils konstruktiv, teils destruktiv, einigten sich die Delegationen auf eine endgültige Fassung. Im Dezember 1948 sollte die Generalversammlung diese nochmals diskutieren, die unterschiedlichen Blöcke bereiteten sich darauf vor. So wurden die Delegierten der Sowjetunion instruiert, Zusätze einzubringen oder bestimmte Artikel, die Staaten als Täter bestimmen, zu unterstützen. Sie verwiesen dabei auf Hitler-Deutschland als Staat, der als ausführende Kraft den Genozid durchführte. Prinzipiell, trotz aller Bemühungen der Sowjetunion, sollten die sowjetischen Delegierten die Konvention in der Abstimmung unterstützen¹⁷⁴.

Am 9. Dezember 1948 wurde in der Generalversammlung über die endgültige Version abgestimmt und diese als Resolution 260(III) angenommen. Lemkin beschrieb diesen Moment wie folgt: „*The first to vote was India. After her ,yes‘, there was an endless number of ,yeses‘. Nobody voted against. South Africa was absent. Basically, the vote was unanimous. [...] The world was smiling and approving, and I had only one word in answer*

171 Ebd., 173.

172 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 155.

173 Ebd., 163.

174 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 104–106.

to all that: ,Thanks.‘“¹⁷⁵ (frei übersetzt: Die erste Stimme hatte Indien. Nach ihrem ‚Ja‘ gab es eine endlose Zahl an ‚Ja‘s‘. Niemand stimmte dagegen. Südafrika war abwesend. Im Grunde war die Abstimmung einstimmig. [...] Die Welt lächelte und befürwortete es, und ich hatte nur eine Antwort: ‚Danke‘.“)

Die Konvention trat am 12. Jänner 1951 in Kraft, erst nach der Ratifizierung von 20 Teilnahmestaaten der Konvention. Dabei lobbyierte Lemkin wieder bei unterschiedlichen Ländern wie Japan indem er an die Behandlung japanischer Kriegsgefangener erinnerte oder wandte sich an Österreich und Renner, in dem er diesem von Österreichs „Opferrolle“ in „Axis Rule“ berichtete¹⁷⁶.

Die endgültige Version der UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords findet sich im Anhang. In der Präambel findet sich die von der Sowjetunion eingebrachte, Verbindung zwischen Faschismus oder ähnlichen Theorien nicht.

Die Unterschiede zu Lemkins Definition des Genozids in „Axis Rule“ sind eklatant, Artikel 2 beinhaltet, bis auf Unterpunkt (e), nur Straftatbestände, die physischen Genozid bedeuten bzw. die körperliche Versehrtheit berühren. Auch wenn „mentaler Schaden“ (*mental harm*) erwähnt wird, so sind die Folgen dieser Erwähnung lange Zeit in Verbindung mit körperlichem Schaden gedacht worden. Wie St. Charles schreibt, geht diese Zusatz auf Bemühungen Chinas aufgrund ihrer jüngeren Geschichte mit Japan zurück, die Folgen von Drogenmissbrauch einbeziehen wollten. Obwohl Großbritannien klarstellen wollte, dass dieser nur in physischer Manifestation zu berücksichtigen sei, gibt es bis heute keine klare Definition, was „mentaler Schaden“ genau bedeutet und was er beinhaltet¹⁷⁷.

Die USA setzten sich im Endeffekt durch und entfernten für sich und andere koloniale Mächte den Tatbestand des kulturellen Genozids. Damit wurde ein großer Teil, der Kern Lemkins Arbeit, herausgenommen. Nicht nur in dieser Hinsicht haben sich die USA durchgesetzt, sondern laut Weiss-Wendt auch der Text der Konvention ist in der angloamerikanischen Rechtstradition verortet¹⁷⁸. Die Verbindung zu Churchills Ansatz der

175 Lemkin, *Totally Unofficial*, 177.

176 Anton Weiss-Wendt, Hostage of Politics: Raphael Lemkin on “Soviet Genocide”, *Journal of Genocide Research* 7, Nr. 4 (12.2005) 554, doi:10.1080/14623520500350017.

177 St. Charles, You’re on Native Land: The Genocide Convention, Cultural Genocide, and Prevention of Indigenous Land Takings, 236–239.

178 Weiss-Wendt, The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention, 142.

verschiedenen Grade des Genozids könnte also dadurch aber auch einfacher in dieser Hinsicht gestaltet bzw. implementiert werden¹⁷⁹.

Die Frage des Motivs wird in Artikel 2 eruiert, denn hier wird explizit die Intention zur Zerstörung einer Gruppe, ob zum Teil oder zur Gänze, benötigt. Weiters sind politische Gruppen nicht Bestandteil der Konvention. Dies wird ebenfalls in der wissenschaftlichen Interpretation uneins gesehen, wie Bachman in seinem Text „*The United States and Genocide; (re)defining the relationship*“ eruiert¹⁸⁰. Dabei wird von Lemkins Ansichten abgegangen. Daniel Feierstein sieht die Form der Kodifikation als Angriff auf das individualistische Prinzip im Strafrecht. Die Konvention verstößt in dieser Form, dem Ausschluss bestimmter Gruppen, gegen den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz. Im Gegensatz dazu erkennt er in den meisten Strafrechtskodizes, dass Straftaten nach Handlungen definiert sind, nicht nach Gruppen, die durch Gesetze geschützt werden sollen oder auch nicht¹⁸¹.

Artikel 4 beschreibt die möglichen Täter:innen, die sowohl konstitutionell verantwortliche Führer:innen, öffentliche und offizielle Beamte:innen und auch Privatpersonen sein können. Artikel 6 sieht die Gerichtsbarkeit in dem Land bei einem geeigneten Tribunal, in dem die Verbrechen begangen wurden, oder bei einem Internationalen Tribunal, dem aber die Parteien zustimmen müssen. Hier hat sich die Sowjetunion durchgesetzt.

Die endgültige Version der UN-Konvention hat, in der wissenschaftlichen Betrachtung des Phänomens, vor allem in Bezug auf Lemkins Schriften deutliche Defizite, die vor allem in der Beurteilung vieler historischer Beispiele von Bedeutung sind. So werden diese oftmals nur anhand der „liberalen“ Sichtweise eruiert, die sich vornehmlich auf die Konvention als einzige rechtsgültige Version stützt, und sowohl den Begriff nach Lemkin und den politisch aufgeladenen Kontext ignorieren, oder Lemkin nur in (vorteilhaften) Teilen wiedergeben. Die Defizite resultieren genau aus der Vorsicht im Umgang mit der eigenen Geschichte, vor allem der Supermächte des Kalten Krieges, aber auch der Kolonialmächte, und dem Ausarbeiten der Konvention in dem Wissen, dass die möglichen Straftatbestände, die nicht nur die NS-Verbrechen abdecken sollten, sie selbst betreffen könnten. Aus diesem Gedanken heraus und aus dem medialen und öffentlichen Interesse, das mit der Ratifikation der Konvention einherging, haben manche Staaten erst sehr spät diesen Schritt

179 siehe *Churchill*, Genocide, 413ff.

180 *Bachman*, The United States and genocide, 21–24.

181 Daniel Feierstein, Douglas Andrew Town (Hg.), Genocide as Social Practice: Reorganizing Society under the Nazis and Argentina's Military Juntas (2019) 16ff, doi:10.36019/9780813563190.

getan. Die USA ratifizierte erst im Jahr 1986 samt zweier Vorbehalte und fünf „Erklärungen“, durch die erst die Konvention akzeptiert werden würde. So wird die Verfassung über die Konvention gestellt und noch viel wichtiger festgestellt, dass jede Handlung, die nicht explizit aus genozidaler Absicht heraus von den USA begangen wurde, nicht in dieser Hinsicht klassifiziert werden könne¹⁸².

Die Anwendung der Konvention im internationalen Kontext und spezifischen Fällen, wie dem Jugoslawien Krieg, dem Genozid an den Tutsi in Ruanda hat jedoch auch Weiterentwicklungen in der tatsächlichen Anwendung mit sich gebracht, beispielsweise im Vorsatz, der sich im Falle der Tutsi aus den Umständen ableiten lässt¹⁸³. Aber auch in Hinblick auf mentalen Schaden¹⁸⁴.

Lemkin war von den Anstrengungen, der vielen Lobbyarbeit, dem Versuch, die Konvention in einer Form durchzubringen, die nicht vollends aufgeweicht wurde und zumindest noch den Kern der physischen Zerstörung innehätte, bereits Ende der 1940er und in den Folgejahren gesundheitlich gezeichnet. Die Anstrengungen genug unterzeichnende Staaten zu finden, genügend Ratifikationen einzubringen und seine weiteren Verpflichtungen, wie ein kurzzeitiger Lehrstuhl an der Universität Yale oder auch historische und wissenschaftliche Arbeiten und seine eigene, persönliche und ökonomische Situation, ließen ihm kaum Zeit sich zu erholen. Hervorzuheben ist hierbei ebenfalls sein Werk „*History of Genocide*“, welches sich mit historischen Beispielen von Genoziden beschäftigt.

Während einer Fahrt zu einem Geschäftstermin für seine Autobiographie in New York stirbt Raphael Lemkin im Alter von 59 Jahren an Herzversagen¹⁸⁵.

182 Churchill, Genocide, 68.

183 Bachman, The United States and genocide, 26ff.

184 St. Charles, You’re on Native Land: The Genocide Convention, Cultural Genocide, and Prevention of Indigenous Land Takings, 237f.

185 Cooper, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention, 271.

V. Die Fallbeispiele der Herero und Nama sowie der nordamerikanischen, indigenen Bevölkerung

Lemkins Arbeiten zur UN-Konvention sowie sein Paradewerk „*Axis Rule*“ sind seine markantesten Werke. Von vielen Wissenschaftler:innen wurde lange Zeit ignoriert, dass der Erfinder des Begriffs mehr als nur seine persönlichen Erfahrungen und den Holocaust und die Shoah für diese hernahm. In seinem Werk „*History of Genocide*“ und weiteren Werken widmete er sich Fallbeispielen aus aller Welt, so auch auf wenigen Seiten den Herero und Nama, aber auch den indigenen Völkern Nordamerikas. Die Notizen, die Lemkin oder auch seine Forschungsassistent:innen hinterließen, sind je nach Fallbeispiel mehr oder weniger weit fortgeschritten, elaboriert oder gar nur anekdotisch. Dennoch enthalten sie oftmals Einblicke in Lemkins Verständnis der einzelnen Fälle, die aber sehr durch die damalige Quellen- und Forschungsliteratur geprägt sind¹⁸⁶. Lemkins Ansichten werden in den jeweiligen Abschnitten in der Bewertung hinzugezogen.

Die beiden Fallbeispiele haben vieles gemeinsam, wie Praktiken des Siedlerkolonialismus, welche in beiden Regionen stattfanden, aber auch Unterschiede in der Betrachtungsweise, in Hinblick auf die Gruppenzusammensetzung oder biologische Determinanten. Zunächst wird jedoch im Falle der Herero und Nama der historische Kontext der deutschen Kolonie eruiert.

V.a. Die Herero und Nama: historischer Kontext der Kolonie DSWA und der Genozid

Das Deutsche Reich begann erst spät im Vergleich zu anderen europäischen Großmächten auswärtige Kolonien zu etablieren und zu halten. Bereits zur Mitte des 19. Jahrhunderts hin kam es immer wieder zu Überlegungen zu kolonisieren, doch erst mit der Reichsgründung 1871 nahm das Thema Fahrt auf. Die Wirtschaftskrise des Jahres 1873 verschärfte die Diskussion weiter, da sozioökonomische Themen immer drängender wurden. Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel der deutschen Länder und des Deutschen Reiches, von einer Agrargesellschaft hin zu einer Industrieland, führte auch

¹⁸⁶ Schaller, Zimmerer, The Origins of Genocide, 58f.

zu Veränderungen innerhalb der Gesellschaft. Diese beförderten den Diskurs hinsichtlich deutscher Kolonien¹⁸⁷.

In diesem Kontext, so schreibt Medardus Brehl, wurde auch die Errichtung von Kolonien als notwendig erachtet, um die wachsende Bevölkerung unterzubringen, aber auch neue Absatzmärkte und neue Rohstoffquellen zu etablieren¹⁸⁸.

Mitte des 19. Jahrhunderts erreichte die Reichsregierung ein Schutzersuchen Forschungsreisender und von Missionsgesellschaften für die Region nördlich der britischen Kapkolonie. Im Jahr 1882 erreichte ein Ersuchen um Schutz des Bremer Tabakhändlers Alfred Lüderitz das auswärtige Amt für eine Handelsniederlassung. Nach weiteren Erwerbungen Lüderitzs in der Region entschloss sich die Deutsche Reichsregierung im Jahr 1884 diese Territorien unter den Schutz des Reiches zu stellen. Lüderitz hatte Kaufverträge über ein Gebiet von über 580.000 Quadratkilometern abgeschlossen (ausgeschlossen davon blieb die weiterhin britische Walfischbucht) mit der Hoffnung auf reiche Bodenschätze. Diese Investition rentierte sich jedoch nicht und er verkaufte dieses Territorium an die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“¹⁸⁹.

In jenem Gebiet, das heutige Namibia, ist das Klima zwar subtropisch, die Gegend aber trocken und Wasser fließt nur während der Regenzeit, ansonsten gibt es Wasser nur an bestimmten Wasserstellen¹⁹⁰. Diese harschen Bedingungen, die für die Siedler:innen in erster Linie äußerst unattraktiv erschienen, erklärten für sie auch die niedrige Bevölkerungsdichte und -zahl: nach Schätzungen von Susanne Kuss lebten zu jener Zeit etwa 200.000 Herero in einem Gebiet, das 1,5x so groß war wie Deutschland¹⁹¹. Anderen Schätzungen zufolge waren es etwa 80.000 Herero¹⁹².

Die Herero als Volk sind keine ethnische Einheit, im Gegenteil waren die Grenzen innerhalb schwimmend und ihre Gesellschaft war geprägt von Spannungen, Spaltungen und Zusammenkünften unterschiedlicher Gruppen. Diese betrafen nicht nur die Stämme untereinander, sondern auch Konflikte mit anderen Nachbargruppen, wie den Witbooi-

187 Woodruff D. *Smith*, German Colonial Empire (United States 2012) 5–10.

188 Medardus *Brehl*, Vernichtung der Herero: Diskurse der Gewalt in der deutschen Kolonialliteratur, Schriftenreihe „Genozid und Gedächtnis“ (München 2007) 82.

189 Ebd., 80–89.

190 Susanne *Kuss*, German Colonial Wars and the Context of Military Violence (Cambridge, Massachusetts 2017) 38.

191 Ebd.

192 Nicole Hahn *Rafter*, The crime of all crimes: toward a criminology of genocide (New York 2016) 56.

Nama¹⁹³. Während die Herero eher im Norden des Gebietes lebten, lebten die Nama im Süden, deren Anführer Hendrik Witbooi war¹⁹⁴. Nicole Rafter zufolge sind die Herero eine „nichtstaatliche“ Gesellschaft, also eine Gesellschaft, die nicht von festen Territorien mit fixen Grenzen als Basis für eine Gesellschaft ausgeht. Rafter zitiert ein Stammesmitglied: „*As one tribes- man later explained, ,Under the Herero law the ground belonged to the tribe in common and not even the chief could sell or dispose of it. He could give people permission to live on the land. . . . Land was never sold to Germans or anyone else. We did not have any idea of such a thing.*“¹⁹⁵ (frei übersetzt: „Wie ein Stammesmitglied später erklärte: Im Herero-Gesetz gehört der Grund dem Stamm gemeinsam und nicht einmal der Chief konnte es verkaufen oder abgeben. Er konnte Menschen die Erlaubnis geben auf dem Land zu leben. Land wurde nie verkauft an die Deutschen oder sonst jemanden. Wir hatten keine Ahnung von einer Sache wie Verkauf.“)

Nach dem Tod des bedeutsamen Chiefs der Herero Maharero Tjamuaha im Jahr 1890 erkomm sein Sohn Samuel Maharero, der im christlichen Glauben getauft wurde, diesen Rang. Diese hohe Position stand ihm zu damaliger Zeit in erster Linie nicht zu¹⁹⁶.

Die Entwicklung der Kolonie auf deutscher Seite war geprägt von gewalttätigen Auseinandersetzungen und Friedensabkommen sowie Schutzverträgen mit den Herero und Nama. Die Lage war lange während der Dienstzeit des Reichskommissars Curt von François äußerst labil. Erst durch die Übernahme dieses Amtes durch Theodor Leutwein im Jahr 1894 und der Etablierung des sog. „Systems Leutwein“ konnte etwas Ruhe und geordnetere Verhältnisse für die Siedler:innen einkehren¹⁹⁷.

Das System Leutwein, wie es in der gängigen Forschung oftmals genannt wird, wird oftmals als „*divide et impera*“ beschrieben, bei dem Verträge mit Chiefs abgeschlossen und Parteien gegeneinander ausgespielt wurden. Eine Stärkung einzelner Chiefs war oftmals von Vorteil, wie Samuel Maharero, der von den Deutschen als Anführer angenommen wurde. Dieser konnte dadurch seine innere Stellung bewahren und ausbauen. Durch den Frieden während dieser Periode wurde die Anziehungskraft für neue Siedler:innen in der Kolonie erhöht. Dadurch konnten durch gezieltes Anwerben neue Siedler:innen gewonnen

193 Michael Bollig, Jan-Bart Gewald (Hg.), *People, cattle and land: transformations of a pastoral society in Southwestern Africa, History, cultural traditions, and innovations in Southern Africa*, v. 13 (Köln 2000) 189ff.

194 Kuss, German Colonial Wars and the Context of Military Violence, 38.

195 Rafter, The crime of all crimes, 56.

196 Bollig, Gewald, *People, cattle and land*, 190f.

197 Brehl, Vernichtung der Herero, 90f.

werden. Dies führte auch zu Umverteilungen von Siedlungsraum und dem Viehbestand. Leutwein versuchte die indigenen Bevölkerungen im Laufe der Zeit an das deutsche System der Landwirtschaft, der Gesellschaft und des Lebens zu gewöhnen¹⁹⁸. Um an Land und Vieh zu kommen, besonders die Rinderbestände, die das Zentrum der Herero-Lebensweise bilden, wurden nach Jeremy Sarkin-Hughes verschiedene Methoden angewendet, die nach verschiedenen Zeiträumen der Kolonie DSWA geteilt sind: so wurden zwischen 1884 und 1894 mittels Verträgen und Käufen Landstriche veräußert oder übertragen, zwischen 1894 und 1904 wurden zusehends militärische oder bürokratische Mittel und Kontrolle angewendet und ab 1905 wurde das Land den Herero gewaltsam weggenommen. Bereits die erste Phase zeichnete sich aber nicht durch eine Kooperation oder Handel auf Augenhöhe aus, es wurden auch hier Zwang oder unlautere Mittel angewendet, die auch im zweiten Fallbeispiel auftreten. So wurden Dimensionen oder Längenangaben, die beispielsweise im Jahr 1883 bei der Vertragserklärung in englischen Meilen angegeben wurden, im Nachhinein als deutsche Meilen erklärt und damit ein viel größeres Gebiet als vom Herero Chief erdacht, verkauft. Andere, wie auch Samuel Maharero, verkauften Land unter Alkoholeinfluss unter Mithilfe der Deutschen, wie Quellen bereithalten¹⁹⁹.

Die Situation zwischen den Siedler:innen einerseits und den indigenen Gruppen andererseits war von Anfang an von Furcht, Missgunst der Siedler:innen geprägt und von dem Wissen, nach Matthias Häusler, dass die Landnahmen an den Indigenen nicht widerstandslos hingenommen werden würden. Dabei beschreibt Häusler diese Siedlergesellschaften, und in DSWA besonders, verletzungsoffen. Die Siedler:innen dachten, dass sie durch die dünne Besiedelung und die großen Entfernung untereinander und zu deutschen Machtzentren, „schutzlos ausgeliefert seien“. Er konstatiert dadurch diese als „stets bedrohte Gesellschaft“, die jedoch in Wirklichkeit in allen Belangen hegemonial auftrat. Auf diesem Boden nährte sich nicht nur der Ruf nach vollständiger Eroberung der Gebiete, vor allem zur Zeit Leutweins, sondern auch der Rassismus gegenüber den indigenen Gruppen wuchs stetig²⁰⁰.

198 Ebd., 92ff; Kuss, German Colonial Wars and the Context of Military Violence, 38.

199 Jeremy Sarkin-Hughes, Germany's genocide of the Herero: Kaiser Wilhelm II, his general, his settlers, his soldiers (Cape Town, South Africa : Woodbridge, Suffolk, UK ; Rochester, NY 2010) 67ff.

200 Matthias Häussler, Der Genozid an den Herero: Krieg, Emotion und extreme Gewalt in „Deutsch-Südwestafrika“, Erste Auflage, Schriftenreihe „Genozid und Gedächtnis“ des Instituts für Diaspora- und Genozidforschung der Ruhr-Universität Bochum (Weilerswist 2018) 39ff.

Die Lage verschlechterte sich für die Herero im Laufe der 1890er Jahre immer mehr und mehr. Dies hatte viele Ursachen, sowohl natürlicher Art, als auch bedingt durch die Kolonisation. In den Jahren 1890 und 1891 ereigneten sich unter anderem (Natur-)Katastrophen in den bereits kargen Weidegebieten, ausgelöst durch natürliche und menschengemachte Ursachen. Durch gewalttätige Auseinandersetzungen der Herero mit den Witbooi wurden die Viehbestände kleiner und Agrarflächen zerstört, hinzu kamen Dürren und Überschwemmungen sowie das Auftreten von Krankheiten wie den Windpocken²⁰¹. Dies verstärkte die Verschlechterung der ökonomischen Lage der Herero zusehends.

Die enge, symbiotische Zusammenarbeit zwischen Leutwein und Maharero, die Mahareros Stellung festigte und eine langsame, aber fortschreitende Etablierung der deutschen Kolonie und ihrer Regeln bedeutete, hatte Auswirkungen auf die soziale Zusammensetzung der Herero. Durch diese Zusammenarbeit, und auch durch die Entmachtung niedrigerer Chiefs, wurden die traditionellen Lebensstrukturen langsam abgelöst durch das deutsche Kolonialsystem, welches für die Herero die ökonomische Misslage weiter verschlimmerte. Durch die stetige Landnahme und auch Verkäufen der Viehbestände mussten immer mehr Herero und auch ein Großteil ihrer ökonomischen Grundlage, die Viehbestände, auf immer kleineren Flächen auskommen, welche durch eine weitere Katastrophe noch kleiner wurden²⁰².

In den Jahren 1896 bzw. 1897 erreichte die Rinderpest die Kolonie und die Herero Ländereien. Durch das engere Zusammenleben und die dadurch größere Schwierigkeit Teile der Herden in Quarantäne zu stellen, grissierte die Krankheit mit besonderer Härte in den Viehbeständen der Herero. Je nach Schätzung verloren die Herero zwischen 66 und 95 Prozent ihrer Viehbestände und damit einen großen Teil ihres Auskommens. Erschwerend hinzu kamen, durch die beengteren Lebensverhältnisse, dass auch unter den Herero sich Seuchen ausbreiteten, auch aufgrund der infizierten Kadaver der Viehbestände. Die Herero waren dadurch gezwungen in Lohnarbeit der Kolonist:innen zu gehen oder im Falle von

201 Kirsten Dyck, *Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides*, *Przegląd Zachodni*, Nr. 01 (2014) 158; Jan-Bart Gewald, *Herero heroes: a socio-political history of the Herero of Namibia, 1890-1923* (Oxford [U.K.] : Athens 1999) 48.

202 Bollig, Gewald, *People, cattle and land*, 194; Helmut Bley, *Namibia under German rule*, 1st paperback ed, *Studien zur afrikanischen Geschichte*, Bd. 5 (Hamburg : Windhoek, Namibia 1996) 21f.

Chiefs, weiteres Land zu verkaufen und/oder sich in vielen Fällen, unabhängig der Stellung, zu verschulden²⁰³.

Wie Horst Gründer in „Geschichte der deutschen Kolonien“ festhält, führte die Entmachtung der Chiefs und der Verlust der ökonomischen Grundlage zu einer „Proletarisierung“ und auch zu einer weiteren Verschlechterung des Rechtsverhältnisses zwischen Kolonist:innen und Indigenen. So konstatiert Gründer, dass bis zur Rinderpest eine gewisse Rechtssicherheit herrschte. Nach der Rinderpest aber kam es zu einer wachsenden Rechtsunsicherheit und zu einer, immer stärker werdenden rassistischen Ideologisierung²⁰⁴.

Immer eklatantere Missachtungen von Gleichheitsgrundsätzen geschahen vor Gericht und im deutschen kolonialen Rechtssystem selbst. Die Herero wurden mehr und mehr als ungleichwertig angesehen, auch vor Gericht, beispielsweise in Bezug auf Zeugenaussagen. Die Prügelstrafe als „Zucht- und Strafmittel“ wurde rigoros angewendet, vor allem bei Indigenen, die für Kolonist:innen arbeiteten²⁰⁵. Zusätzlich durchdrang die deutsche Verwaltung immer mehr Bereiche des Lebens²⁰⁶.

Diese Verschlechterung der ökonomischen Lage der Herero führte auch im Umkehrschluss zu einer Stärkung der Kolonist:innen, die, vor allem im Falle der Siedler:innen (sozusagen selbstständiger Kolonist:innen), nach Häusler, einem immer größeren „Herrenmenschen“ Gestus nachkamen, der (sexualisierte) Gewalt immer mehr zur Tagesordnung machte. Zweierlei Gründe für diese Entwicklung können demnach ausgemacht werden: die nachkommenden Siedler:innen der Jahrhundertwende lernten die Indigenen nicht nur nicht als eigenständige Macht kennen, sie entflohen teils selbst einer deutschen Proletarisierung und konnten ihre eigene (niedrige) Stellung gegenüber den Indigenen erhöhen. Dies führte dazu, dass das Gewaltmonopol für die Herero aufgeweicht wurde, nicht mehr die Kolonie, die Staatsgewalt von (privater) Gewalt der Siedler:innen und Kolonist:innen getrennt wurde und somit Willkür einzog²⁰⁷.

203 Dyck, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides, 158f; Böllig, *Gewald*, People, cattle and land, 195–200.

204 Horst Gründer, *Geschichte der deutschen Kolonien*, 7. aktualisierte und erweiterte Auflage, Uni-Taschenbücher, Nr. 1332 (Paderborn 2018) 127f.

205 Ebd., 128; Rafter, *The crime of all crimes*, 57.

206 Jürgen Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner: staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*, 2., durchges. Aufl, Europa - Übersee 10 (Münster Hamburg Berlin 2002) 27f.

207 Häussler, *Der Genozid an den Herero*, 57–61.

Die Kreditverordnung von 1903, die eigentlich die Situation für die Herero entlasten sollte, verschärzte durch die rigorose und gewalttätige Eintreibung der Schulden vor Inkrafttreten der Verordnung durch die kolonialen Händler:innen die Lebensumstände immer mehr und mehr²⁰⁸. Die Kreditverordnung verschlechterte auch die Stimmung zwischen der Kolonialverwaltung und den Siedler:innen, die diese Verordnung als Schlag gegen sich und als weiteren Beweis für Leutweins Schutzpolitik über die Hereros ansahen. Die Siedler:innen lobbiierten sogar in Berlin für die militärische Eroberung des gesamten Gebiets und die Rufe in Medien und auf politischen Kanälen, nach der Auslöschung der Indigenen Gruppen oder ihrer Deportation wurden stärker und häufiger²⁰⁹. So beschreibt Häusler Kommentare und Artikel von Siedler:innen. Ein Siedler namens Schlettwein schrieb in der „Südwestafrikanischen Zeitung“ (DSWAZ) einen Leitartikel über die „aktuelle Lage“ und die Politik Leutweins. Er sah den Siedler:innen „bewaffnete Horden“ von „mehr denn minderwertigen Eingeborenen“ gegenüberstehen, die eine „direkte Gefahr“ darstellten. Er plädierte für eine Aufstockung der Truppen und gab radikale Kriegsziele aus. Diese Haltung spiegelte sich in mehreren Artikeln der Zeitung wider und zeigt den Rassismus der Siedler:innen. Nachdem ein Offizier einen weißen Arbeiter bei einer öffentlichen Majestätsbeleidigung ertappte, wurde dieser auf Geheiß des Offiziers durch einen Indigenen mit einer Peitsche an Ort und Stelle einer Prügelstrafe unterzogen. Eine Welle der Empörung schlug sich in der Zeitung nieder: „Auch der verworfenste Weiße soll nicht auf Befehl eines Weißen dem Schambock eines Schwarzen überliefert werden. Solche Vorfälle stiften für das Prestige der weißen Rasse unendlich größeren Schaden, als die meisten in der Heimat auch nur entfernt ahnen.“ Schlettwein, der für die vollständige Eroberung des Gebiets plädierte, sah in Folge solcher Ereignisse und auch in Anbetracht der „aktuellen Lage“, dass die Regierung „schwach“ gegenüber den indigenen Gruppen sei und sah „Humanitätsduselei“ am Werk²¹⁰.

All diese aufgezählten Punkte, Prozesse und Entwicklungen sind keine taxative Aufzählung, sollen jedoch die allgemeine Entwicklung der Kolonie und den Kontext zum Herero-Aufstand von 1904 aufzeigen.

Der Herero-Aufstand und Krieg begann am 12. Jänner 1904. Der endgültige Auslöser des Konflikts ist je nach Autor:in unterschiedlich, so sieht beispielsweise Susanne Kuss in

208 Kuss, German Colonial Wars and the Context of Military Violence, 40.

209 Sarkin-Hughes, Germany's genocide of the Herero, 46f.

210 Häussler, Der Genozid an den Herero, 41,51,55.

einem Meeting der Chiefs im Jahre 1903 bereits die Entscheidung gefasst. Gewald sieht darin eine selbsterfüllende Prophezeiung der deutschen Kolonist:innen durch ihre eigene Gewaltbereitschaft. Gründer sieht Morddrohungen eines Oberleutnants an Maharero als unmittelbaren Auslöser, aber er zitiert auch eine Quelle, in der von Vergewaltigungen als Auslöser gesprochen wird²¹¹.

Die Herero-Truppen zerstörten in ihrer ersten Aktion an mehreren Positionen die Eisenbahnverbindung zwischen Swapokmund und Windhuk sowie die Telegraphenverbindungen²¹². Die deutschen Truppen waren zu jener Zeit ebenfalls in einem bewaffneten Konflikt mit Hendrik Witbooi und den Nama involviert²¹³. Schätzungen von Isabel V. Hull nach waren 6.000 bis 8.000 Herero Truppen kampfbereit mit modernen Waffen und wurden von den Deutschen als fähige Krieger angesehen²¹⁴.

In den ersten Schlachten gingen die Herero siegreich hervor und Leutwein versuchte durch Friedensverhandlungen diesen Konflikt zu beenden. Er handelte aus ökonomischen Aspekten heraus, nach Rafter, da er die indigene Bevölkerung als Arbeitskraft brauchte. Dyck beschreibt die Herero als Initiatoren der Friedensverhandlungen, die jedoch scheiterten. Der Krieg und die Erfolge der Herero wurden als Schmach in Kontinentaleuropa empfunden und die Forderungen der Siedler:innen, das Herero Gebiet vollständig zu erobern und diese Sache ein für alle Mal zu beenden, stieß auf Gehör bei den höchsten Stellen und dem Kaiser²¹⁵. Die Kolonist:innen selbst stilisierten die Herero zu „Bestien“ und es kursierten unerwiesene Schauergeschichten über Gräueltaten der Herero. Infolgedessen wurde eine Verordnung erlassen, die das stete Tragen von Waffen für Kolonist:innen erlaubte und ihnen gegenüber den Indigenen polizeirechtliche Befugnisse einräumte. Damit war praktisch jeder Indigene verdächtig. Rachegefühle der Siedler:innen und der Kolonist:innen spiegelten sich auch in den Kampfhandlungen wider, bei denen Leutwein bestätigte, dass in den ersten Kriegswochen und Monaten keine Gefangenen, auch nicht Frauen und Kinder, genommen werden sollten²¹⁶.

211 *Kuss, German Colonial Wars and the Context of Military Violence*, 40; *Gewald, Herero heroes*, 142f; *Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien*, 129f.

212 *Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien*, 130.

213 *Brehl, Vernichtung der Herero*, 97.

214 Isabel V. Hull, *Absolute destruction: military culture and the practices of war in Imperial Germany* (Ithaca 2013) 11.

215 *Rafter, The crime of all crimes*, 58f; *Dyck, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides*, 159f.

216 *Häussler, Der Genozid an den Herero*, 69,82,85.

Der Konflikt kam im Frühsommer 1904 etwas zum Erliegen. Die deutschen Truppen wurden teils von Typhus geplagt. Jedoch nahm der Konflikt mit der Ankunft neuer deutscher Truppen wieder Fahrt auf. Die Herero Truppen, samt Versorgung und ihrer Familien, zogen sich in den Bereich des Waterbergs zurück. Durch die Misserfolge Leutweins und seiner Strategie der Deeskalation, der Verhandlungen und auch des Abwartens auf neue Truppen, wurde dieser von Kaiser Wilhelm II. abgesetzt und durch Generalleutnant Lothar von Trotha ersetzt sowie der Ausnahmezustand in der Kolonie verhängt. Dieser hatte seine Brutalität und Effizienz bereits in der Niederschlagung von Aufständen in der Kolonie Deutsch-Ostafrika und in China unter Beweis gestellt und sprach im Zusammenhang mit der Kolonie DSWA vom „Anfang eines Rassenkampfes“²¹⁷. Der Kaiser hatte ein gesteigertes Interesse an den Kolonien, besonders an DSWA und durch den verhängten Ausnahmezustand stand die Kolonie unter militärischer Kontrolle. Die Wahl Trothas durch den Kaiser wurde nicht zuletzt durch sein Renommee als brutaler Offizier beeinflusst. Nach Sarkin-Hughes war es auf Befehl des Kaisers, zumindest aber äußerst wahrscheinlich, dass der Kaiser über die blutige und genozidale Führung Trothas im Kampf gegen die Herero Bescheid wusste und diese billigte²¹⁸.

Die Strategie Trothas war es die Verhandlungen oder Gesprächsbasis komplett abzubrechen und die Kampfhandlungen vorübergehend einzustellen. Die deutschen Truppen sollten sich neu sammeln, das Gebiet des Waterbergs umzingeln und die Herero mit einem Schlag vernichten. Am 11. August 1904 schlug Trotha in der Schlacht am Waterberg die Herero. Er trieb durch die Einkesselungstaktik die Überlebenden, sowie die restlichen, nicht an den Kampfhandlungen Teilnehmenden, wie die Familien, in südöstliche Richtung in die Omaheke Wüste. Diese ist auch bekannt als Kalahari. Daraufhin ließ er alle Wasserstellen und Passagen, die nach Westen führen, durch seine Truppen bewachen, woraufhin den Herero, von deutschen Truppen verfolgt, nichts anderes übrig blieb als sich immer weiter nach Osten zu bewegen in die Wüste²¹⁹.

Wie diese Taktik vom Generalstab gar gepriesen wurde, lässt sich anhand dieser Passage nachvollziehen: „[...] wie ein halb zu Tode gehetztes Wild war er [der Feind, Anm.] von Wasserstelle zu Wasserstelle gescheucht, bis er schließlich willenlos ein Opfer der Natur

217 *Rafter, The crime of all crimes*, 58–60; *Brehl, Vernichtung der Herero*, 96f.

218 *Sarkin-Hughes, Germany's genocide of the Herero, 189–198*.

219 *Gewald, Herero heroes*, 170f.

seines eigenen Landes wurde. Die wasserlose Omaheke sollte vollenden, was die deutschen Waffen begonnen hatten: Die Vernichtung des Hererovolkes“²²⁰.

Anfang Oktober verlas Trotha öffentlich, der selbst an der Verfolgung der Herero teilnahm, folgende Erklärung, die bisweilen auch als „Vernichtungsbefehl“ oder auch auf der Website des deutschen Bundesarchivs als „Schießbefehl“ bekannt wurde:

„Ich, der große General der deutschen Soldaten, sende diesen Brief an das Volk der Herero. Die Hereros sind nicht mehr deutsche Untertanen. Sie haben gemordet und gestohlen, haben verwundeten Soldaten Ohren und Nasen und andere Körperteile abgeschnitten, und wollen jetzt aus Feigheit nicht mehr kämpfen. Ich sage dem Volk: Jeder der einen der Kapitäne an eine meiner Stationen als Gefangenen abliefert, erhält 1000 Mark, wer Samuel Maharero bringt, erhält 5000 Mark. Das Volk der Herero muß jedoch das Land verlassen. [...] Innerhalb der Deutschen Grenze wird jeder Herero mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen, ich nehme keine Weiber und Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volke zurück oder lasse auf sie schießen. Dies sind meine Worte an das Volk der Hereros.

Der große General des mächtigen deutschen Kaisers.

[...]

gez. v. Trotha, Generalleutnant.“²²¹

Von den je nach Schätzung 50.000 bis 60.000, bei manchen Autor:innen 80.000 Herero, überlebten weniger als 20.000 die Wüste²²². Dieser Brief wird von weiteren Aussagen Trothas unterstützt und auch seine Zeitgenoss:innen wussten genau, dass die gesamte indigene Gruppe ausgelöscht werden sollte²²³. Resultierend aus dem Kriegszustand und dem Wegfall der Herero als Arbeitskräfte wurden bereits ab 1904 Konzentrationslager, in denen Zwangsarbeit verrichtet werden musste, errichtet, in denen gefangengenommene Herero interniert wurden. Die Gefangenen in den Konzentrationslagern mussten unter menschenverachtenden und grausamen Umständen leben und arbeiten. Sie waren (sexualisierter) Gewalt ausgeliefert. Von den ungefähr 15.000 Herero starben in etwa

220 Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien, 130f.

221 Lothar von Trotha, Schießbefehl/Vernichtungsbefehl, 02.10.1904, BArch R 1001/2089, deutsches Bundesarchiv, online unter <<https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/Der-Krieg-Gegen-Die-Herero-1904/der-krieg-gegen-die-herero-1904.html>>; Rafter, The crime of all crimes, 60; vgl. Fußnote Steffen Klävers, Decolonizing Auschwitz? Komparativ-postkoloniale Ansätze in der Holocaustforschung (Berlin ; Boston, MA 2019) 72.

222 Dyck, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides, 160.

223 Gewald, Herero heroes, 173f.

7.700, also 45 Prozent, in den Lagern. Sie bestanden bis 1908. Die Herero verloren im Zuge des Kriegs alle Rechte an Land, Vieh und auch das Recht zur Religionsausübung.²²⁴ Im Herbst des Jahres 1904 brach der Krieg der Nama gegen die deutschen Kolonist:innen aus. Die Nama waren eine kleinere Gruppe von ungefähr 20.000 und die Gründe für ihren Aufstand waren ähnlich jener der Herero. Wichtige Akteure sind Hendrik Witbooi und Jacob Morenga, die den sich verlaufenden Krieg zur Umwandlung in einen Guerilla-Krieg begleiteten. Gefangengenommene Nama wurden ebenso in Konzentrationslagern interniert, oder auch in andere Kolonien verschifft sowie auf die Haifischinsel vor der Lüderitzbucht gebracht. Aufgrund der widrigen Umstände auf der Insel und des Lagers überlebten nur wenige der dorthin Gebrachten den Aufenthalt. Von den insgesamt 20.000 Nama überlebten weniger als die Hälfte den Krieg und die Internierungen²²⁵. Im Jahr 1908 wurde der Krieg beendet und die Konzentrationslager aufgelöst, im Laufe der Eroberung der Kolonie durch Südafrika in den 1910er Jahren und den Jahrzehnten darauf konnten sich die Herero und Nama wieder langsam ein wenig erholen²²⁶.

V.b. Die Bewertung des Genozids an den Herero und Nama nach Lemkin und den Genoziddefinitionen

In Lemkins Nachlass lassen sich zwei schreibmaschinengeschriebene Manuskripte über den Genozid an den Herero und Nama finden. Die Quellen, die er zur Verfügung hatte, waren hauptsächlich britische Berichte und Quellen, die Deutschland als nicht kompetente Kolonialmacht darstellten. Britische Quellen der 1910er attestierten den deutschen Kolonialbehörden mangelnde Kenntnisse und eine schlechte Ausbildung. Diese Meinung teilte auch Lemkin, der die grausame Gewalt als Konsequenz eines falschen Regierungssystems ansah. So hätte, laut Lemkin, das System des „*indirect rule*“, wie es in den britischen Kolonien gehandhabt wurde, die Situation entschärft. In Realität aber, gerade auch zu Leutweins Zeiten, war die (temporäre) Zusammenarbeit zwischen

224 Ebd., 186–191; Dyck, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides, 162.

225 Horst Drechsler, Let Us Die Fighting: The Struggle of the Herero and Nama against German Imperialism (1884–1915) (London 1980) 176–214.

226 Dominik J. Schaller, «Ich Glaube, Dass Die Nation Als Solche Vernichtet Werden Muss»: Kolonialkrieg Und Völkermord in «Deutsch–Südwestafrika» 1904–1907, Journal of Genocide Research 6, Nr. 3 (09.2004) 399f, doi:10.1080/1462352042000265864; Gewald, Herero heroes, 216–226.

indigenen Chiefs wie Samuel Maharero oder Hendrik Witbooi und deutschen Kolonialvertreter:innen von enormer Bedeutung²²⁷.

Die Beurteilung der Brit:innen sollte zudem als Legitimation zur Übernahme der deutschen Kolonien dienen. Lemkins Beurteilung des Genozids an den Herero als ebensolcher ist umstritten, denn er sah die Prozesse als genozidal an. In der Beurteilung der Herero als Opfergruppe jedoch war ihm nicht bewusst, dass in den Folgejahren die Herero sich wieder formieren konnten. Generell sah Lemkin die Herero in Stereotypen, beispielsweise als „hervorragende Viehzüchter“. Weitere Zitate Lemkins, beispielsweise in Bezug auf den Kongo, belegen Lemkins Zustimmung zum Kolonialismus, zu einer Art Kultivierung und sind von rassistischen Stereotypen geprägt („[...] *Sentries were chosen for their savage characters, and killed and tortured the natives according to the barbaric customs prevalent among primitive peoples.* [...]“ - frei übersetzt: Wachposten [indigene, Anm.] wurden wegen ihres wilden Charakters ausgesucht, sie töteten und folterten die Indigenen gemäß ihrer barbarischen Sitten, die vorherrschend waren bei den primitiven Völkern. [...]“)²²⁸

Die Beurteilungen in der neueren, wissenschaftlichen Untersuchung durch Historiker:innen und Vertreter:innen weiterer Disziplinen sind sich in der Deutung der Prozesse in Südwestafrika einig. So sieht Dyck den Sachverhalt des Genozids an den Herero und Nama im Tatbestand des Genozids im Sinne der UN-Konvention, genauer der Artikel a), b) und c) als erfüllt an. Um bestimmte Handlungen und Praktiken hierbei als Genozid einzustufen, muss sowohl der objektive Tatbestand erfüllt sein, als dieser auch mit besonderem Vorsatz begangen worden sein. Der *dolus specialis*, der besondere Vorsatz, der nötig ist, um Handlungen im Sinne der Genozidkonvention zu beurteilen, bezieht sich auf die Absicht eine Gruppe in Teilen oder zur Gänze zu zerstören. Diese besondere Absicht bringt Dyck exemplarisch durch den Vernichtungsbefehl Trothas vom 2. Oktober 1904 zu Beginn ihres Essays zu Tage²²⁹.

Die Rücknahme des Vernichtungsbefehls durch den Kaiser Ende des Jahres 1904 änderte wenig an den Praktiken der deutschen Militärführung oder der Kolonist:innen. Wie Sarkin-Hughes in seinem Werk „*Germany's Genocide of the herero: Kaiser Wilhelm II, his General, his settlers, his soldiers*“ kontextualisiert und erklärt, ist die Frage des

227 Schaller, Zimmerer, The Origins of Genocide, 88f.

228 Schaller, «Ich Glaube, Dass Die Nation Als Solche Vernichtet Werden Muss», 402–405.

229 Dyck, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides, 153f; Häussler, Der Genozid an den Herero, 14f.

(Mit-)Wissens des Kaiserhauses um den Umfang und die Absicht der Handlungen Trothas in DSWA klar bejaht. Obwohl es keine expliziten Beweise für den Vernichtungsbefehl durch den Kaiser gibt, liegt das an der nachträglichen Editierung seiner Korrespondenzen und Reden, die damals bereits als problematisch galten. Die Indizien und Umstände aber lassen darauf hinweisen, dass er persönlich Kraft und Zeit in diese Sache investierte. Die Rücknahme des Vernichtungsbefehls kam auf Druck mehrerer Seiten. Diese hatten jedoch nicht das Wohl der Herero im Auge, sondern wollten diese beispielsweise als Arbeitskräfte weiter erhalten²³⁰.

Häusler beschreibt seinem Werk „Der Genozid an den Herero: Krieg, Emotion und extreme Gewalt in „Deutsch-Südwestafrika“ welche Kräfte im Genozid wirkten. So erklärt er die Gewaltspirale und auch den Anteil der ansässigen Siedler:innen in der Gewalteskalation in der Spirale nach unten. Ganze Kapitel widmen sich auch der Schuldfrage und wie sich diese konstituiert. Auf den ersten Seiten geht er auf die kontemporäre Forschung über die Kolonie und den Genozid ein und die seinerseits empfundene Fixierung auf einzelne Täter:innen im Sinne der UN-Konvention, ganz besonders Trotha. Diese Fixierung auf die UN-Konvention, und die damit verbundenen Voraussetzungen für Genozid einzelner Autor:innen und Forscher:innen erklärt auch den Aufbau dieser Arbeiten. Diese legen den Fokus auf einzelne, übergeordnete Täter:innen. Häusler sieht aber Genozid ebenfalls als Auswuchs von Gewalt, also einer physischen Beeinträchtigung einer Gruppe und untersucht in dieser Hinsicht die verschiedenen Tätergruppen, sowohl gesellschaftlich oben angesiedelt, als auch subalterne²³¹.

Wie bereits oben beschrieben kommt auch der obersten Spitze des Deutschen Kaiserreichs eine gewichtige Rolle hinzu. Während Sarkin-Hughes die Indizien, die die aktive Involvierung des Kaisers im Herero-Aufstand und der Schlacht am Waterberg hervorhebt, schreibt er ebenso, dass andere Wissenschaftler:innen die Grausamkeiten und den Genozid aus der preussisch-deutschen Militärkultur und deren Durst nach Rache und der Wiederherstellung ihrer Ehre ableiten. Die Frage, von wem die Initiative für diese Gewalthandlungen ausgegangen ist, ist für die Betrachtung der liberalen und postliberalen Theorie über den Genozid nach Lemkin von Bedeutung²³².

230 *Sarkin-Hughes*, Germany's genocide of the Herero, 183–232.

231 *Häussler*, Der Genozid an den Herero, 12–21, 306–314.

232 *Sarkin-Hughes*, Germany's genocide of the Herero, 230f.

Die liberale Theorie der Genoziddefinition sieht eine physische Auslöschung einer Gruppe durch einen Ausführenden vor, in der Regel einen modernen Nationalstaat, mit der Absicht diesen Genozid auch zu begehen. Diese Voraussetzung ist erfüllt als der Herero-Aufstand mit allen militärischen Mitteln bekämpft und unterdrückt werden sollte und dabei keine Kompromisse gemacht werden sollten. Erwünscht und erlaubt war dieses Verhalten von oben, wenn nicht vom Kaiser selbst, dann von den zuständigen höheren Militärrängen und den politischen Verantwortungsträgern. Die Absicht, eine ganze Gruppe auszulöschen, war spätestens mit dem „Vernichtungsbefehl“ klar gekennzeichnet. Die Motive hinter der Absicht, die ökonomischen Gründe und die Frage des Prestiges, sind nicht ausschlaggebend für die Interpretation der Geschehnisse nach der liberalen Theorie. Der Zeitpunkt an dem genozidale Handlungen seitens des Deutschen Reiches und der Kolonie beginnen ist hier eine Schlüsselfrage. Für die Vertreter:innen der liberalen Theorie ist ein:e Akteur:in erst von Interesse, wenn zwei Dinge erfüllt sind: der objektive Tatbestand von Handlungen, die eine Gruppe zerstören sowie die genozidale Absicht eine Gruppe zu zerstören. Und in jenem Fall kann dies mit Ausbruch des Herero-Aufstandes 1904, spätestens mit dem Vernichtungsbefehl bejaht werden.

Die Kritik an der liberalen Theorie kann auch am hier vorliegenden Beispiel übernommen werden. Den Gründen, warum in kolonialen Situationen Genozide auftreten, wird ebenso wenig Beachtung geschenkt, wie der Motivation hinter den handelnden Personen und Gruppen in den Kolonien.

Die Frage, in welchem Ausmaß Siedlerkolonien und Genozid zusammenhängen, welche Effekte und Prozesse sich verstärken, wird von manchen Forscher:innen behandelt. Patrick Wolfe fasst Siedlerkolonialismus als landzentriertes Projekt auf mit einer breiten Palette an unterschiedlichen Agenden und Handelnden (von der Metropole bis zum Grenzposten), mit dem Ziel der Verdrängung oder Eliminierung der dortigen indigenen Gesellschaften. Diese Handlungen bedürfen keiner formalen, staatlichen Institutionen. Die Dynamiken, die in den Kolonien zu immer mehr Landgewinnung führten, sind mannigfaltig: so hebt Wolfe als Beispiel den Kapitalismus mit seinem immer größer werdenden Ressourcenbedarf hervor, der durch Landgewinne gestillt werden kann. Sein Begriff des „strukturellen Genozids“ bezieht sich auf die siedlerkolonialistischen Strukturen, die auf unterschiedliche Weise das Existenzende einer indigenen Gruppe herbeiführen²³³.

233 Patrick Wolfe, Settler Colonialism and the Elimination of the Native, *Journal of Genocide Research* 8, Nr. 4 (21.12.2006) 387–409, doi:10.1080/14623520601056240.

Die post-liberale Theorie über Genozid inkludiert kulturellen Genozid im Kern und benötigt nicht die physische Auslöschung einer Gruppe. Wie Dirk A. Moses feststellt, versucht die post-liberale Theorie die nicht-staatlichen Akteur:innen genozidalen Handelns ebenfalls einzufangen, im Falle der Herero und Nama die Siedler:innen, Kolonist:innen und bereits lange dort lebenden Soldaten. Genozid sei nicht Ausbruch einer Gewaltspirale, sondern als Logik bereits hinter dem kolonialen Projekt, in diesem Fall die Kolonie Deutsch-Südwestafrika, zu erkennen. Dadurch sind koloniale Projekte inhärent genozidal. Diese Theorie unterscheidet nicht qualitativ physische und kulturelle Auslöschung und bezieht sich darauf, dass bereits der Angriff auf die Lebensgrundlagen sowie deren Zerstörung ausschlaggebend seien. Jedoch findet Moses diesen Ansatz als unzureichend bezüglich der Täter:innen und ihres Handlungsspielraums. Koloniale Strukturen seien per sé nicht genozidal, können aber in auslöschende Handlungen übergehen. Moses beschreibt eskalierende Handlungen des Siedlerkolonialismus als *genocidal moments* (genozidale Momente). Ähnlich wie bei Wolfe, sind diese Angriffe innerhalb eines Systems an (kolonialen) Prozessen zu verstehen, jedoch nicht inhärent genozidal²³⁴.

Wie im vorliegenden Fall zu erkennen ist, war es das Ziel der Siedler:innen die Ressourcen, ob Land oder Rinderherden, den Herero sukzessive abzunehmen. Die Frage ist also, ab wann man in Deutsch-Südwestafrika von Genozid nach der post-liberalen Theorie sprechen kann. Und im Sinne der Theorie kann hier bereits ab Beginn der 1890er argumentiert werden. Obwohl natürliche Ursachen, wie die Rinderpest, die Prozesse immens beschleunigten, wurden bereits Schritte gesetzt um dieses Ziel zu erreichen. Es war menschliches Handeln dafür verantwortlich, dass die Rinderpest so massiv wüten konnte. Ob anfangs durch Betrügereien oder durch Alkoholeinfluss bedrängt, wurde immer mehr Land in immer zweifelhafterer Art und Weise genommen. Der Umgang und das „System Leutwein“ sahen die sukzessive Assimilation der Herero und Nama an den deutschen Lebensstil vor, eine Auflösung des Lebensstils der Herero wurde angestrebt. Die Handlungen der Siedler:innen und Kolonist:innen, die gewalttätiger wurden, verstärkten diesen Weg auf diese Weise.

Anhand Powells Aussagen der relationalen Ansicht sind die Merkmale des Genozids nach der relationalen Theorie erfüllt: Das Netzwerk sozialer Beziehungen wurde durch die

234 Moses, Conceptual Blockages and Definitional Dilemmas in the „Racial Century“, 23–28; Wolfe, Settler Colonialism and the Elimination of the Native.

Siedler:innen, die Gewaltexzesse und das Eingreifen in die Ökosysteme (Landflächen; Zugrassen, die Landstriche und Zugänge zu Wasserstellen zerschnitten; Regulierung des Zugangs zu Wasserstellen) bereits gestört. Schon die Missionen, die bereits vor der Ankunft Lüderitz tätig waren, störten diese, auch wenn diese vielleicht in guter Absicht geführt wurden, je nachdem wie intensiv und wie viele die Missionierungen erreichte. Spätestens durch die Konzentrationslager wurde ebenfalls der kulturelle Genozid, das Verhindern von kulturellen Praktiken, dem Verhindern des Alltags, zusätzlich zur Vernichtung von Leben, erfüllt. Durch die Zerschlagung des Aufstandes, aber bereits schon vorher durch Besiedelung und den Landraub, wurde der Prozess der natürlichen Transformation der „Figuration“ gewaltsam unterbrochen. Abends Ansprüche an die Gruppedefinition sind im Falle der Herero und Nama gegeben.

Damit die relationale Sicht auf Genozid nicht zu weit ist, gibt es nach Powell Abgrenzungen. So schreibt er, dass es eine qualitative Transformation im Verhältnis, der Relation, zwischen Deutschen, den Völkermörder:innen und den Herero als Opfer geben muss. Der untergeordnete Platz, den die Deutschen den Herero zuschrieben, wurde aufgelöst. Sie sollten keinen Platz mehr haben. Auch wenn Trothas Befehlsschreiben letztlich zurückgenommen wurde, die Handlungen unter anderem der Siedler:innen (und ihre Wünsche der gesamten Eroberung) belegen das²³⁵.

Die Handlungen der deutschen Siedler:innen, des Zivilapparats und des Militärs können auch in Zusammenhang mit Lemkin und „Axis Rule“ gesetzt werden. Die Interpretation von Lemkins Passagen der zwei Phasen des Genozids sind in Hinblick auf die Herero erfüllt. Die erste Phase, die Zerstörung eines nationalen Musters einer unterdrückten Gruppe, ist insoweit erfüllt, wenn man das darin enthaltene Wort Nation in einen Kontext setzt, der auf diese Gruppe passt. Wie bereits oben beschrieben, erkennt Lemkin durch seine eigene Fallstudie, dass die Herero als Gruppe gelte (unabhängig davon, dass er ihnen kaum bis keine Handlungsmacht zugestand). Aber auch unabhängig der Fallstudie sind die Herero eindeutig als „ethnische“ oder im Zeitgeist Lemkins als „rassische“ Gruppe erkennbar.

Dass daraufhin die zweite Phase, letztlich gekennzeichnet durch die komplette Übernahme der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Instanzen durch die Deutschen und die Konzentrationslager, erfüllt ist, ist ebenso dargelegt.

²³⁵ Dyck, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides, 158; Powell, What Do Genocides Kill?, 537–544.

Die Identifizierung des Genozids an den Herero und Nama durch wissenschaftliche Untersuchungen ist, bis auf wenige Ausnahmen aus geschichtsrevisionistischer Seite recht eindeutig. Bereits seit den 1970er Jahren und den Untersuchungen Horst Drechslers, die zwar antiimperialistisch geprägt sind, werden diese Prozesse im genozidalen Licht gesehen. In neueren wissenschaftlichen Untersuchungen werden, wie bei Häusler, verschiedene Ebenen der Gewalteskalation aus unterschiedlichen Winkeln betrachtet, Prozesse und Entwicklungen nicht in bloßer Reihenfolge, sondern intersektional, überlappend, sich gegenseitig verstärkend oder ineinandergreifend dargestellt.

Im Gegensatz zur wissenschaftlichen Anerkennung und Bearbeitung und Beurteilung des Genozids an den Herero und Nama dauerte die politische Aufarbeitung in der Bundesrepublik Deutschland bis ins Jahr 2021 und darüber hinaus an. Die politische Komponente, die bereits in der Entstehung der UN-Konvention eine außerordentliche Rolle spielte, hatte lange Einfluss auf die Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland. Die internationale Anerkennung des Genozids an den Armenier:innen hatte Einfluss auf die Wahrnehmung ihrer ehemaligen Kolonie und die Verantwortung, die aus ihrer Geschichte erwuchs. Die vielen Schritte, die die heutigen Vertreter:innen der Herero und Nama taten, um dieses Verbrechen auch so zu benennen und die Wahrnehmung dieser schrecklichen Zeit herzustellen, sind von größter Bedeutung.

Durch die zeitlich kurze Episode der deutschen Kolonie Deutsch-Südwestafrika ist die Einordnung der Prozesse als Genozid einfacher als im nächsten Beispiel, in dem viele, ähnliche Prozesse des Siedlerkolonialismus auftreten, aber über längere Zeiträume hinweg, deren Eskalation auf unterschiedlichen Ebenen unterschiedlich schnell von Statten ging.

V.c. Die *Native Americans*, die britischen Kolonien und Genozid: Einordnung

Die „Entdeckung“ Amerikas durch Christoph Columbus 1492 und die Besiedelung und Eroberung dieses Kontinents durch die Europäer:innen hatte weitreichende Folgen. Besonders im nordamerikanischen Raum und den Gegenden der 13 britischen Kolonien ab dem 17. Jahrhundert und ganz besonders für die indigenen Bevölkerungen. Die Betrachtung dieses großen geographischen Raumes und der langen Zeitspanne, die bis in

die Gegenwart reicht, in Hinblick auf die indigene Bevölkerungen und das Prinzip des Genozids, stellt die Forschenden vor Schwierigkeiten. Vor allem der Umfang der Untersuchung und der Untersuchungsgegenstände sind schwierig einzugrenzen.

In Hinblick auf diesen großen Raum müssen Modi gefunden werden, um die historischen Kontexte des Siedlerkolonialismus, der Handlungen, Absichten und Motive der Kolonist:innen im Sinne des Genozidbegriffs zu untersuchen. Dabei muss grundsätzlich unterschieden werden wer genau betroffen war. Die betroffenen Gruppen müssen klar erkannt und benannt werden. So wie es, im Falle der Herero und Nama, sich nicht pauschalisierend um Afrikaner:innen oder Südwestafrikaner:innen als Opfergruppe handelt, so sind die einzelnen indigenen Gruppen und Stämme Nordamerikas nicht einfach zusammenzufassen. In diesem Sinne lassen sich dieser Raum und diese Gruppen untersuchen sowie einzelne Handlungen und Prozesse, sowohl der Siedler:innen in Hinblick auf den Genozidbegriff, als auch der Indigenen, in Bezug setzen. Aber auch im Gesamtzusammenhang des Kolonisationsprojekts lassen sich wie oben angeschnitten Strukturen, Muster und Prozesse erkennen, die den ganzen Raum betreffen.

Die Historiographiegeschichte der britisch-amerikanischen Kolonien in dieser Hinsicht ist lange Zeit von Ablehnung bzw. Nichtverwendung des Genozidbegriffs geprägt gewesen. Eine in diesem Zusammenhang beliebte Ansicht vertritt die Meinung, dass das Verschwinden der vielen indigenen Gruppen nicht genozidal war. Das Verschwinden war schon gar nicht beabsichtigt, sondern das traurige Ergebnis von Krankheiten und Seuchen. Nicht nur, dass Krankheiten als Hauptgrund genannt werden für das Verschwinden, wie Laurelyn Whitt und Alan Clarke in „*North American Genocides*“ beschreiben, diese Krankheiten trafen auf unvorbereitete Indigene. Nicht die Menschen, die die Krankheiten einschleppten waren Schuld, sondern die indigenen Gruppen selbst. In diesem Sinne beschreibt auch die „*virgin soil*“ Theorie, dass es einen genetischen Determinismus und schlechte Voraussetzungen der Indigenen gab, den Krankheiten der Kolonist:innen zu begegnen und somit diese dem Untergang geweiht waren²³⁶. Eine Theorie einer Täter-Opfer Umkehr.

Diese Theorie und Weiterentwicklungen davon hielten und halten sich, teils im wissenschaftlichen Bereich, aber großteils noch im (pop-)kulturellen Gedächtnis. Nicht nur, dass dadurch den indigenen Gruppen in Täter-Opfer Umkehr ihr eigenes

236 Laurelyn Whitt, Alan W. Clarke, *North American genocides: indigenous nations, settler colonialism, and international law* (Cambridge, United Kingdom ; New York, NY, USA 2019) 12–17.

Verschwinden angelastet wird, es entlastet auch die Kolonist:innen jeglicher Schuld am Verschwinden. Die moralische Komponente der Handlungen der Kolonist:innen, die durch die Herstellung der schlechten Rahmenbedingungen für das Überleben der indigenen Gruppen entscheidend waren, werden auf moralisch neutrale, biologische Komponenten gemünzt.

Untersuchungen und Werke wie „*Beyond Germs: Native Depopulation in North America*“ zeigen jedoch, dass nicht genetische Resistenzen, sondern durch die Handlungen der Kolonist:innen im Zuge des Siedlerkolonialismus die Voraussetzungen für das (Über-)Leben der indigenen Gruppen erodierten und dadurch eine Möglichkeit zur Abwehr pathogener Krankheiten (zu entwickeln) genommen wurde²³⁷.

Andere Ansätze der Widerlegung genozidaler Handlungen in Nordamerika stützen sich oftmals auf die liberale Ansicht des Genozidbegriffs und der UN-Konvention, ohne ihre Entstehungsgeschichte und die politische Komponente zu beachten. Sie ignorieren die Gründe, die zum Ausschluss kulturellen Genozids führten, negieren Siedlergesellschaften Absichten, den *dolus specialis* oder kommen zu falschen Schlüssen im Bezug auf den Ausgang von Genozid oder fassen alle indigenen Gruppen zu einer homogenen Gruppe zusammen.

Der Genozidbegriff ist wie beschrieben ein Begriff, der von Gruppen als Opfer ausgeht und deshalb auch in dieser Form behandelt werden muss. Wie diese Gruppen sich prinzipiell konstatieren und welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, wurde bereits dargelegt. In der Anwendung auf den nordamerikanischen Raum müssen also die Gruppen angesehen werden, die möglicherweise Opfer von Genozid wurden. Dabei müssen alte Muster der Identifikation, geprägt von rassistischem Denken, überwunden werden und, auch im Sinne der Überprüfbarkeit bzw. theoretischen Herangehensweise, einzelne Gruppen und Stämme als Opfergruppen herangezogen werden. So wie Whitt und Clarke argumentieren, stellt auch im realen Falle der Bosniaken als muslimische Minderheit im Genozid von Srebrenica niemand deren Eigenständigkeit als Gruppe (nur als Teil aller Muslim:innen) in Frage. Das US-amerikanische Recht hat diese Frage im 19. Jahrhundert bearbeitet und, der bisherigen Herangehensweise der Kolonist:innen folgend, die einzelnen Stämme als „Staaten“, als eigenständige Gruppen, anerkannt, die Verträge (im Sinne von *treaties*) schließen können²³⁸.

237 Ebd., 15–18.

238 Ebd., 76–80.

Es macht also Sinn, im Sinne der Bearbeitbarkeit dieses großen Raumes und der langen Zeitspanne, diese Unterteilung so zu treffen und zu begründen. Diese Argumentation muss jedoch im Einzelfall der jeweiligen Gruppe und je nach Betrachtungsweise getroffen werden und überprüft werden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es kann jedoch auch sinnvoll sein einzelne Handlungsarten im Sinne des Genozidbegriffs in solch einem großen Raum zu untersuchen, wenn sie, wie im Falle des Siedlerkolonialismus, ihnen inhärent und als Kernstück gelten. Dabei sticht die Landnahme, ob gewalttätig oder als Konsequenz von Rechtsgeschäften, besonders hervor. Siedlerkolonialistische Projekte brauchen Land. Dieses Land war in der Regel nicht unbewohntes oder unbeanspruchtes Land. Da im vorliegenden Beispiel nicht nur die Grundvoraussetzungen für das Überleben einer Gruppe durch Landnahme unterminiert wurden, sind auch im kulturellen Bereich massive Einschnitte entstanden. Indigene Gruppen und besonders des nordamerikanischen Raumes sind der geographischen Landschaft auch kulturell und durch dezidierte Lebenspraktiken verbunden.

Basierend auf ihrer Landnutzung und ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Lebenslage können die unterschiedlichen indigenen Bevölkerungen Nordamerikas mal mehr, mal weniger grob in mehrere Gruppen unterteilt werden. So teilt Ben Kiernan in seinem Werk „*Blood and soil: a world history of genocide and extermination from Sparta to Darfur*“ je nach geographischer Lage diejenigen, die im Gebiet des heutigen Kanadas leben als hauptsächlich „Jäger und Sammler“ ein, während Gruppen, die an der Ostküste und den fruchtbareren und wohltemperierten Landstrichen lebten, Landwirtschaft betrieben. Im nördlicheren Osten waren dies, neben den männlichen Mitgliedern, die jagten, die Frauen, die einen kleinen Überschuss produzierten, während im südlicherem Osten der heutigen USA Männer Landwirtschaft betrieben und teils große Überschüsse erzeugten. Die Cherokees oder Creeks hatten große, urbanisierte Siedlungen, die befestigt waren, mit fixierten Straßen und Plätzen. So beschreibt Kiernan auch die Überraschung der ankommenden Europäer:innen über die weit entwickelten Agrarsysteme der indigenen Bevölkerung. Er sah eine Ähnlichkeit zum irischen Projekt der Engländer:innen, die eine Notwendigkeit sahen, diese Agrarsysteme scheitern zu sehen. Weder die eigene Notwendigkeit und Abhängigkeit der produzierten Überschüsse der indigenen sesshaften Gruppen zum Überleben der Siedler:innen, noch die weit entwickelten und enorm ertragreichen Anbauarten überzeugten die Ankommenden davon, dass ihr Agrarwissen

nicht das beste sei und sie nicht das Monopol für den Anbau in diesen Landstrichen besäßen²³⁹.

Die Landnutzung und Landteilung im Gebiet des heutigen Massachusetts und der Algonquin sprechenden Gruppen, wie den Mohegan, Paspahégh oder Pequot, war exemplarisch geprägt durch Ansprüche von Landstrichen mit spezifischen Grenzen (zu anderen indigenen Gruppen). Innerhalb dieser Grenzen nutzten die Gruppen unterschiedliche Parzellen in unterschiedlichen Jahreszeiten und bewegten ihren Standort je nach Nutzung (Jagen, Fischen etc.). Die Sachems, die Anführer der jeweiligen Gruppen, hatten das Recht inne, das Land innerhalb ihrer Grenzen an Familien des eigenen Stammes zu verteilen. Während manche Landrechte einzelnen Familien gegeben wurde, bestanden auch beispielsweise Jagdrechte, die dem gesamten Stamm gegeben wurden. Das Recht ein Stück Land zu bewirtschaften räumte einer Familie nicht automatisch das Recht ein, dieses auf sonstige Weise und ohne Einverständnis des Sachems oder des Rates zu nutzen bzw. zu verkaufen²⁴⁰.

Die eher im Norden lebenden Gruppen und Stämme, wie die Beothuk auf Neufundland, lebten in diesem Fall in den wärmeren Monaten von Küstenressourcen wie Fischerei oder der Jagd auf Seehunde und im Winter von der Jagd auf Karibus (Rentiere) und/oder anderer Pelztiere im Inselinneren, wechselten also auch ihren Standort je nach Jahreszeit²⁴¹.

Die Wahrung, Nutzung und Veräußerung von Land war im Falle der Kolonist:innen geprägt von der englischen Rechtstradition, in der einzelne Personen alle Rechte an einem Stück hielten und diese in der Regel vollends bei Verkauf abgaben. Die Ansichten der Kolonist:innen über die Land- und Eigentumsrechte der Indigenen und ihre eigenen Ansprüche waren geprägt von Rechtstheorien des *terra nullius* oder dem Recht der (gerechten) Eroberung oder dem Argument, dass die indigenen Gruppen gar nicht selbst Anspruch auf das Land erhoben hatten oder erheben könnten. In der Praxis aber wurde bereits früh den indigenen Gruppen ein gewisses Recht auf Eigentum und das Recht auf

239 Ben Kiernan, *Blood and Soil: A World History of Genocide and Extermination from Sparta to Darfur* (New Haven, Conn.; London 2009) 216–218, online unter <<http://www.myilibrary.com?id=208932>>.

240 Brian Philip Owensby, Richard Jeffrey Ross (Hg.), *Justice in a New World, Justice in a New World* (New York 2018) 89–91, doi:10.18574/nyu/9781479850129.001.0001.

241 Whitt, *Clarke*, North American genocides, 101f.

Veräußerung von Land eingeräumt und Rechtsgeschäfte (wie Verkäufe, Tausch oder Schenkungen) waren meist Basis von Landübertragungen²⁴².

Dieses Recht aber basierte darauf, dass den Indigenen nur das Recht auf Veräußerung gegenüber den Erstentdeckern, also den englischen Kolonist:innen und keiner anderen europäischen Großmacht, eingeräumt wurde²⁴³.

Die Verbundenheit der indigenen Gruppen zu gewissen Landesteilen spiegelt sich nicht nur in existentiellen Bedürfnissen wider, sondern auch in kultureller Hinsicht, ihren Bräuchen und Traditionen. Für indigene Gruppen, die sich durch ihr und mit ihrem Land identifizieren, bedeutet Land ihr Leben oder (Über-)Leben²⁴⁴.

Siedlerkolonialistische Projekte bedingen durch ihre Eigenschaften einigen Autor:innen nach eine eigene Betrachtungsweise im Lichte der Zerstörung indigener Gruppen. Patrick Wolfe erkennt hinter siedlerkolonialistischen Projekten eine Logik der Eliminierung. Der „strukturelle Genozid“, der sich aus den kolonialen Strukturen der stetigen Auflösung des Indigenen ableiten lässt, ist auch im Falle Nordamerikas eine veritable Theorie um diese Prozesse und Strukturen zu analysieren²⁴⁵. Wie die einzelnen Beispiele nun zeigen sind diese sowohl im Sinne eines „strukturellen Genozids“ nach Wolfe zu verorten, als auch Genozide im Sinne der relationalen Ansicht.

V.d. Die Beothuk, die Powhatan und die Cherokees

Die Anwendung des Genozidbegriffs auf Fallbeispiele im nordamerikanischen Raum muss also in der Ebene des Genozidbegriffs selbst, als auch in einer Ebene darüber zur Kontextualisierung des Siedlerkolonialismus stattfinden. Einzelne Momente betten sich dadurch in ein größeres Geflecht.

Die Beothuk waren eine indigene Gruppe auf dem heutigen Neufundland lebend. Der Fall der Beothuk, obwohl diese nicht auf dem Gebiet der 13 Kolonien verortet waren und heute leider nicht mehr existieren, zeigt die Auswirkungen und logischen Konsequenzen und

242 Stuart Banner, *How the Indians Lost Their Land* (Cambridge, MA 2005) 15–28,
doi:10.4159/9780674020535.

243 Wolfe, *Settler Colonialism and the Elimination of the Native*, 391.

244 Short, *Cultural Genocide and Indigenous Peoples: A Sociological Approach*, 834.

245 Wolfe, *Settler Colonialism and the Elimination of the Native*, 401–404.

Folgen von Siedlerkolonialismus exemplarisch. Auch aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse einer Insel zeigt dieser Fall dies in kürzerer Zeit.

Ende des 16. Jahrhunderts befand England die Gewässer und die geographischen Gegebenheiten der Insel als fruchtbar und profitabel genug, um mittels Fischerei eine Kolonie zu errichten und zu betreiben. 1612 wurde die erste kleine Kolonie errichtet, die in Koexistenz mit kaum Berührungspunkten zu den indigenen Beothuk lebte.

Diese Dynamik änderte sich im 18. Jahrhundert, als die Bevölkerungszahl der Kolonist:innen immer weiter anstieg und der Kampf um Ressourcen der Insel immer härter wurde. Nicht nur, dass der allgemeine Bedarf der Kolonist:innen nach Ressourcen stieg, wie nach den beheimateten Tieren, die sie teils ausrotteten, für Nahrung oder Pelz. Auch die Exporte dieser Güter wurden erhöht und forciert. Dies führte zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und die Beothuk wurden von ihren Küstensiedlungen vertrieben und ins Landesinnere verdrängt. Durch die immer geringer werdenden Ressourcen der Insel, den immer kleiner werdenden Rückzugsmöglichkeiten und der immer schlimmer werdenden Nahrungsmittelknappheit, verschlechterte sich auch zusehends die gesundheitliche Lage. Krankheiten wie Tuberkulose konnten sich leichter und schwerwiegender ausbreiten²⁴⁶.

Die Gewalt intensivierte sich auf Seiten der Kolonist:innen, während Gegenmaßnahmen der Beothuk hauptsächlich gewaltlos blieben. Sie beschränkten sich lange auf beispielsweise den Diebstahl aufgestellter Fallen der Kolonist:innen. Erst im Laufe der 1760er Jahre gab es gewalttätige Akte der Beothuk, die die gewalttätigen Maßnahmen der Siedler:innen weiter anfeuerten²⁴⁷. Im Zuge der Intensivierung der Exportbestrebungen einzelner Akteur:innen, wie der Peyton Familie, wurden die Übergriffe immer schwerwiegender und die Überlebensumstände der Beothuk immer schwieriger.

Die Eskalationsspirale spitzte sich beispielsweise im Winter des Jahres 1781 zu, als John Peyton Sr., einem großen Fischereibetreiber, Fallen gestohlen wurden. Zusammen mit weiteren Männern suchte er eine Siedlung der Beothuk auf und eröffnete unprovokiert das Feuer. Sie töteten in etwa 100 Angehörige, zerstörten und verbrannten das Dorf und zwangen die restlichen Überlebenden zur Flucht ohne Möglichkeit zum Zugriff auf überlebensnotwendige Ressourcen. Nicht nur, dass 100 Angehörige der Beothuk

246 Whitt, Clarke, North American genocides, 100–104.

247 Ingeborg Marshall, A History and Ethnography of the Beothuk (Montreal 2014) 95, online unter <<http://qut.eblib.com.au/patron/FullRecord.aspx?p=3331431>>.

umkamen, stellten diese auch ein Drittel der Gesamtbevölkerung dar. Zeitgenossen, die teils auch Aussagen der Teilnehmenden vernahmen, konnten die zerstörerische Wirkung dieses Angriffs, aber auch der allgegenwärtigen Situation der Beothuk bereits vernehmen und erkannten die genozidale Wirkung auf diese Gruppe. Sie erkannten nicht nur die Wirkung dieses Angriffs, sondern auch die allgemeinen, immer schlechter werdenden Überlebensumstände²⁴⁸.

Obwohl die Quellenlage sich grundsätzlich auf englische Quellen stützt, so lassen sich durch die Aussagen und Schriftstücke viele dieser Angriffe rekonstruieren. Sie lassen den Schluss zu, dass diese im Falle der Beothuk in solcher Quantität vorkamen, sodass die Schilderungen dieses Angriffs äußerst wahrscheinlich erscheinen. Wie Ingeborg Marshall in ihrem großen Werk „*A History and Ethnography of the Beothuk*“ über das Volk beschreibt, sahen die Kolonist:innen die Beothuk in der Regel als Hindernis in ihrem Recht an, die Ressourcen der Insel zu verbrauchen. Dennoch waren es einige wenige, die in derart gewaltsamer Art und Weise die Beothuk heimsuchten²⁴⁹.

Peyton Sr. verübte weitere Anschläge und Morde an den Beothuk, unter anderem im Jahr 1819 am Anführer der Beothuk Nonosabusat. Ohne Anführer wurden in den darauffolgenden Jahren die letzten Beothuk ausgelöscht und in Suchexpeditionen einzelner Kolonist:innen wurden in den späten 1820er Jahren keine Spuren der Beothuk mehr gesichtet²⁵⁰. Im „*Report from the Select Committee on Aborigines*“ aus dem Jahr 1837 wurde festgehalten: „*On our first visit to that country [Newfoundland] the natives were seen in every part of the coast. [...] we also treated them with hostility and cruelty. Under our treatment they continued rapidly to diminish. In the colony of Newfoundland it may therefore be stated that we have exterminated the natives.*“²⁵¹ (frei übersetzt: „Bei unserem ersten Besuch dieses Landes [Neufundland] wurden die Indigenen an jedem Teil der Küste gesehen. [...] Wir behandelten sie mit Feindseligkeit und Grausamkeit. Unter unserem Handeln verschwanden sie kontinuierlich. In der Kolonie Neufundland kann man daher sagen, dass wir die Indigenen ausgelöscht haben.“)

In der Betrachtung der Prozesse und Vorgänge der Auslöschung der Beothuk lassen sich viele Handlungen der Kolonist:innen im Sinne der Genoziddefinitionen betrachten.

248 Whitt, Clarke, North American genocides, 105–110.

249 Marshall, A History and Ethnography of the Beothuk, 100–106.

250 Whitt, Clarke, North American genocides, 110f; Marshall, A History and Ethnography of the Beothuk, 195–200.

251 Report from the select committee on Aborigines, nach Whitt, Clarke, North American genocides, 116.

Rahmenbedingungen, die von den Siedler:innen herbeigeführt wurden, aber auch einzelne Handlungen lassen sich im Kontext des „strukturellen“ Genozids und des Siedlerkolonialismus behandeln. Im Sinne der Genoziddefinitionen muss zunächst die Qualifikation der Beothuk als Gruppe eruiert werden. Die soziokulturellen Aspekte der indigenen Gruppe werden in Marshalls Werk ausführlich eruiert, die historische Distanz und die Quellenlage seit der Auslöschung der Gruppe erschweren präzise Angaben über beispielsweise die Sprache der Beothuk, die von Kolonist:innen in phonetischem Englisch niedergeschrieben wurden. Allgemeinere Aussagen über die Gruppe lassen sich jedoch treffen. Ihr Lebensstil richtete sich nach einem Zyklus des Wanderns, je nach Jahreszeit und den spezifisch gegebenen natürlichen Ressourcen der Insel. Einzelne, den Beothuk ureigene Praktiken der Lebensmittelverarbeitung, wie spezielle Lagerungsformen von Fleisch, waren anderen, indigenen Gruppen der Umgebung nicht bekannt²⁵². Jedenfalls erfüllt die Gruppe, den Gruppenbegriff Lemkins, die Ansprüche der Figuration nach Powell und die Qualifizierungen Abeds über die Eigenschaften der Gruppe ohne weiteres. Im Sinne der Genoziddefinition nach der UN-Konvention über Völkermord wurde das Beispiel der Beothuk bereits in einzelnen Fällen und einzelnen Handlungen erörtert. Dabei wird, im Falle der Untersuchung durch Whitt und Clarke, nicht nur auf die Konvention selbst eingegangen, sondern auch zeitgenössische Urteile miteinbezogen. Angeführt werden im Falle des Genozids in Bosnien, die Folgen für die Beweiswürdigung oder der Nachweis eines spezifischen Vorsatzes durch Umstände für die Beurteilung. Diese sehen in den Handlungen einzelner Personen, in diesem Fall John Peyton Sr., nicht nur den Tatbestand erfüllt, sondern auch die Pflichten zur Verhinderung eines bevorstehenden Genozids durch das Mutterland Großbritannien verletzt. Wie bereits oben beschrieben hat Peyton Sr. nicht nur in einem Angriff auf die Beothuk ein Drittel der Mitglieder umgebracht oder umbringen lassen bzw. ihre Überlebenschancen im Winter gen Null gehen lassen (durch die Zerstörung des Dorfes 1781), er hat zu einem anderen Zeitpunkt einen Anführer der Gruppe getötet. Durch seine eigenen wirtschaftlichen Interessen und die Blockade der Lachsfsischerei tötete Peyton Sr. nicht nur Mitglieder der Gruppe, sondern unterminierte auch die Lebenskonditionen der Gruppe so weit, dass ihr physisches Überleben in Teilen oder zur Gänze unmöglich wurde. Seine in der Kolonie übergeordnete Stellung, auch aufgrund seiner wirtschaftlichen Stellung, verschaffte ihm Einfluss und

252 Marshall, A History and Ethnography of the Beothuk, 294-299,311.

Gehör. Diese Gewalt an den Beothuk wurde auch durch Peyton Sr. angefacht und innerhalb der Siedler:innen weiterentwickelt und manifestierte sich auch im Mord am Anführer Nonosabusat und seines Bruders durch Peyton Sr. Durch die Zerstörung des Dorfes sollte eine Überleben verunmöglicht werden²⁵³.

Dass diese Handlungen das Fortbestehen der Gruppe in ihrer physischen Form derart stören und ihr Ende herbeiführten, war bereits zeitgenössischen Beobachtern klar, wie George Cartwright und George Christopher Pulling, die auch im Mutterland berichteten und die Regierung und das Parlament aufforderten, im Sinne der Beothuk zu handeln und diese Prozesse einzustellen. Andere, wie John Bland insistierten auf die Ausweisung John Peytons Sr. von der Insel, da dieser einer der Hauptverantwortlichen für die gewalttätigen Exzesse war, dies also Zeitgenossen bereits bekannt war²⁵⁴.

Die Autor:innen sehen die Tatbestände der UN-Konvention als erfüllt an. In weiterer Folge jedoch können die Umstände der Besiedlung der Insel durch die Kolonist:innen im Sinne des kulturellen Genozids und der relationalen Sichtweise eruiert werden. Der Prozess der Figuration und das Netzwerk der Beziehungen der Beothuk wurde nicht durch das Erscheinen der Kolonist:innen per sé auf der Insel selbst beeinträchtigt. So lebten, wie oben angeschnitten, die ersten Siedler:innen und die Beothuk (relativ) unbehelligt voneinander, nach wenigen (gewaltsamen) Zusammenstößen seitens von Fischern mit den Beothuk lernten diese den Kontakt zu meiden²⁵⁵.

Erst im Zuge der massenhaften Besiedlung der Insel durch Kolonist:innen wurde die traditionelle Lebensweise der Beothuk beschnitten. Während die Kolonist:innen nicht nur weite Teile der Küste besetzten, brauchten diese auch in weiterer Folge immer mehr Gebiete und Ressourcen der Insel auf oder besetzten es, um ihrerseits Pelze oder Fisch zu exportieren. Während der Anfangsphase der Besiedlung benutzten beide die Ressourcen für die Subsistenz der Gruppen. Dies änderte sich mit der kommerziellen Fischerei und dem erhöhten Export von Pelzen Anfang des 18. Jahrhunderts. Dabei wurden die Beothuk sukzessive vom Zugang zu Land, natürlichen Ressourcen oder Fischereimöglichkeiten verdrängt, welches nicht durch Rechtsgeschäfte abgegeben wurde. Die Fischereibetriebe der Kolonie besetzten nicht nur wertvolle Zugänge, sondern unterbrachen den natürlichen Lebensweg der Lachse stromaufwärts und reduzierten den natürlichen Bestand enorm.

253 vgl. *Whitt, Clarke*, North American genocides, 107–111.

254 Ebd., 112–115.

255 *Marshall*, A History and Ethnography of the Beothuk, 28–39.

Die Vögelspezies der Insel wurden ebenso durch Handeln der Kolonist:innen beträchtlich in ihren Beständen und ihrer Fülle minimiert²⁵⁶.

All diese Maßnahmen und Handlungen störten die Beothuk in ihrer Figuration derart, dass ihre traditionelle Subsistenzwirtschaft immer mehr zu kollabieren drohte. Weiters wurde durch den Zuzug immer mehr Siedler:innen und die immer größer werdenden Exporte der Lebensraum der Beothuk weiter beschnitten. Diese Situation äußerte sich in den gewalttätigen Exzessen, die bestätigten, dass aus einem den Kolonist:innen untergeordneten Platz den Beothuk nun kein Platz mehr eingeräumt wurde.

Dieses Fallbeispiel zeigt in Kürze dargelegt die exemplarischen Prozesse und Entwicklungen von Siedlerkolonialismus, in diesem besonderen Fall auf einer Insel mit beschränkten Möglichkeiten der Subsistenz. Siedlerkolonialismus und marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsweisen führen zu immer steigendem Bedarf an Ressourcen und Land. Selbst durch extreme Formen der Anpassung hätte diese Gruppe nicht überleben können. Dieses Beispiel zeigt auch, wie im Falle der Herero und Nama, dass siedlerkolonialistische Projekte in erster Linie die Figuration in ihrem natürlichen Wandel derart zerstören, dass die Opfergruppen nicht überleben könnten, und schließlich durch explizite Gewalthandlungen in physischem Genozid münden. Durch die Betrachtung einer einzelnen indigenen Gruppe können explizite Handlungen von Täter:innen in den Kontext der Genoziddefinitionen eingebettet werden. Es können Sachverhalte unter die Tatbestände subsumiert und hierbei genozidale Vorgänge benannt werden, ohne dabei den Überblick zu verlieren. Die weitere Betrachtung auf einer „Makroebene“ des Siedlerkolonialismus und eines „strukturellen“ Genozids ermöglicht solch große Projekte, wie die britischen Kolonien, präziser darzustellen.

Die ersten Kolonien auf dem Boden der heutigen Vereinigten Staaten von Amerika waren im Gebiet von Virginia Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet worden. Südlich des Potomac Flusses wurde der Ort Jamestown gegründet. Dort lebten bereits die indigenen Stämme des Tsenaccommacah, welcher der indigene Begriff für das dortige Land ist und „dicht besiedeltes Land“ bedeutet. In der neueren wissenschaftlichen Betrachtung werden diese mehr als 30 Stämme, die unter der Führung eines obersten Chiefs, dem Mamantowick (bedeutet übergeordneter Chief mehrerer Stämme) Powhatan, Tsenaccommacah oder auch Powhatan-Empire (aufgrund seiner Eroberung und

256 Ebd., 61–68.

Unterwerfung der anderen Stämme) genannt. Dies entsprach einer politischen Einheit und ihre Sprache war Algonquin. Diese mehr als 30 Stämme unter Powhatans Regierung waren verpflichtet ihm Tributzahlungen zu leisten. Die Bevölkerungszahl Anfang des 17. Jahrhunderts wird auf 13.000 bis 17.000 oder mehr geschätzt. Obwohl diese Stämme dieselbe Sprache sprachen und im Grunde dieselbe Kultur hatten, gab es nach Frederic W. Gleach kulturelle bzw. dialektische und lokale Unterschiede zwischen den Stämmen²⁵⁷²⁵⁸.

Während der ersten Jahre der Kolonie ab 1607, unter der Führung der Krone und der *Virginia Company*, wurde eine Kolonie unter Mithilfe und Mitarbeit der indigenen Powhatan-Stämme vor Ort zur Produktion von Gütern angedacht. Wenige Jahre später, ab 1609, als die produzierten Überschüsse nicht den Erwartungen entsprachen, wurde die Kolonie durch Dekret des englischen Königs alleinig durch die *Virginia Company* betrieben, die eine aggressivere Expansion und höhere, ökonomische Leistungen erbringen wollte. Zu jener Zeit entwickelten sich die ersten Rechtfertigungen für die Erlangung indigenen Landes durch die Kolonist:innen. Wie in mehreren Werken beschrieben waren diese aus religiösen Motiven oder einfach Landnahme durch Eroberung nach antikem Vorbild. In diesem Fall etablierte sich zu Beginn des Diskurses die Rechtfertigung der Landnahme durch Eroberung, aufgrund des eingebildeten Nomadentums der Indigenen und eines rassistisch aufgeladenen Eindrucks ihres Lebensstils als „wilde Tiere“²⁵⁹.

Diese erste Dämonisierung basierte auch auf rassistischen und religiösen Motiven. Nach einem Zwischenfall zwischen dem Gouverneur von Virginia und Powhatan, welcher der Kolonie im Jahr 1610 jede weitere Grenzüberschreitung seines Gebiets untersagte, griffen auf Befehl des Gouverneurs George Percy und 70 weitere Männer das Dorf der Paspahagh an und töteten je nach Schätzung 50 bis 60 Mitglieder. Sie zerstörten das Dorf und zündeten die Maisfelder an. Dieser Angriff führte dazu, dass die Nation der Paspahagh aufhörte zu existieren. Weitere Angriffe der Kolonist:innen auf andere Nationen Powhatans, wie den Chickahominy, den Nansemond oder den Appomattox, führten zur Eroberung eines ersten Gebietes außerhalb Jamestowns und zur Errichtung des Forts Henrico²⁶⁰.

257 David G. Sweet, Gary B. Nash (Hg.), *Struggle and survival in colonial America* (Berkeley 1981) 22f.

258 Frederic W Gleach, *Powhatan's World and Colonial Virginia: A Conflict of Cultures* (Lincoln 1997) 22–29, online unter <<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=41528>>.

259 Whitt, Clarke, *North American genocides*, 122f; Banner, *How the Indians Lost Their Land*, 11–31.

260 Whitt, Clarke, *North American genocides*, 123–125.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten, beispielsweise den 1620er Jahren, etablierte sich ein System der Kolonisation wie es in den folgenden 200 Jahren mehr eingesetzt wurde. Mit dem Anbau der Tabakpflanze und den dadurch erzielten Gewinnen wurden vermehrt Siedler:innen angelockt und durch den dazu nötigen Landverbrauch, wurden immer mehr Gebiete der Powhatan-Stämme genutzt. Marktwirtschaftliche Kreisläufe des immer größer werdenden Wachstums brauchten immer mehr Arbeitskräfte, Märkte und Ressourcen.

Dadurch etablierte sich weiters ein Problem, dass die Beziehung zwischen Kolonie und Indigenen nachhaltig veränderte: der mangelhafte Einfluss der kolonialen Regierung bzw. Verwaltung auf die einzelnen Siedler:innen in der Grenzregion, dem *Frontier*. Nicht nur, dass Friedensbemühungen der Kolonialverwaltungen durch die Kolonist:innen in der Grenzregion torpediert wurden, auch bereits getroffene Vereinbarungen über explizite Landteile wurden ignoriert. Land wurde durch Siedler:innen genommen und dadurch Ökosysteme massiv verändert oder zerstört. In Wellen wurde jedoch die Politik einer friedlichen Koexistenz durch eine rassistisch motivierte, dämonisierende Indigenenpolitik ersetzt durch koloniale Zentralen.

Durch die Expansion der Kolonie im 17. Jahrhundert kam es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und genozidalen Prozessen, die in den 1670er Jahren nicht nur die Powhatan-Stämme betrafen, sondern immer weitere, weiter südlich und westlich gelegene indigene Gruppen betraf. In den 1670er Jahren wurde zwar seitens der Verwaltung zwischen den Gruppen unterschieden, wer ein Verbündeter und wer ein Feind war. In der Grenzregion verstärkten sich jedoch gegenseitig Stimmen die indigenen Gruppen in ihrer Gesamtheit zu bekämpfen.

Herauszuhoben ist hier Nathaniel Bacon Jr., ein aus Virginia stammender Landwirt, der auch gegen die eigene Kolonie rebellierte. Im Jahr 1676 scharte dieser 300 Männer um sich, um „generell alle Indianer auszurotten und zu ruinieren“. (im Original: „*to ruine and extirpate all Indians in Generall [...] not onely the Foreign but the protected and Darling Indians.*“) Dabei griff er nicht nur beispielsweise die Algonquin sprechenden, verbündeten Pamunkey an, sondern auch die außerhalb der Kolonie liegende, Siouan sprechende Gruppe der Occaneechee an. In einem einzigen Angriff tötete er mit seinen Truppen um die 350 Angehörige der Occaneechee²⁶¹.

261 Ebd., 126–137.

In der Zeit des 17. Jahrhunderts vernichteten die Kolonist:innen 17 indigene Nationen des Tsenaccommacah und reduzierten die Bevölkerungszahl um bis zu 95 Prozent²⁶².

Die Betrachtung des Fallbeispiels der Paspahegh im Sinne der Genoziddefinition zeigt die Erfüllung ebenjenes in der Form der UN-Konvention. Wie Whitt und Clarke ausführlich zeigen, auch anhand der Auswertung von Primärquellen des Gouverneurs Thomas West und Captain George Percys, war nicht nur der *dolus specialis* gegeben - die Absicht diese Gruppe zu zerstören. Die Zerstörung eines Großteils der Gruppe innerhalb eines Angriffs auf Geheiß der verantwortlichen und agierenden *Virginia Company* leitete das Ende dieser Gruppe gesamt ein. Die Gesamtzahl der Paspahegh wurde auf ungefähr 150 geschätzt und die Reduktion dieser Gruppe um ein Drittel, zusätzlich zur Zerstörung des lebensnotwendigen Raumes durch Brandstiftung und Landnahme, führte auch zur rasanten Verbreitung von Seuchen. Diese Folgen führten zu Genozid²⁶³.

Im Falle der Occaneechee und der Pamunkey, die von Bacon Jr. vernichtet wurden, ist der Nachweis des *dolus specialis* im Zusammenhang mit gegenwärtiger Rechtssprechung zu sehen: da Bacons Anspruch darin lag, „alle“ Indigenen zu töten, widersprechen manche, dass er genozidalen Vorsatz hatte und haben konnte. Er konnte also auch keinen Genozid begehen im Sinne der UN-Konvention, die die Handlungen und die Absicht dahinter bewertet. In der Rechtssprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien wurde jedoch besagt, dass die realistische Reichweite des einzelnen Täters bzw. der Täterin oder der Täter:innengruppe den Vorsatz mitbestimmt, also Bacon auch nur die in bekannter Reichweite indigenen Gruppen hätte auslöschen können. Dies genüge für die Erfüllung der Voraussetzung des Vorsatzes²⁶⁴.

Diese Beispiele, die in der Betrachtung Whitts und Clarkes auch die restriktive Version der UN-Konvention erfüllen, sind typische Beispiele physischen Genozids an einzelnen indigenen Gruppen. In wiederholender und stärkerer Weise jedoch wurden im Sinne des kulturellen Genozids, Figurationen der indigenen Gruppen durch gewaltlose Maßnahmen in ihrer Entität zerstört oder beschnitten.

Eine bereits erwähnte Maßnahme war die Landnahme der Kolonist:innen. Die Ursachen dafür sind im Einzelfall vielfältig, im Grunde lassen sich jedoch marktwirtschaftliche Gründe sowie Platzgründe aufgrund der im 18. Jahrhundert explosionsartig steigenden

262 Ebd., 137.

263 Ebd., 137–144.

264 Ebd., 153–156.

Zahl an Kolonist:innen anführen, die sich beiderseits gegenseitig verstärkten. Der theoretische Diskurs über die Eigentumsrechte indigener Gruppen oder einzelner Mitglieder indigener Stämme wurde durch die gelebte Praxis des Rechtsgeschäfts obsolet. Diese Tausch-, Kauf- und Verkaufsgeschäfte waren per sé nicht von Nachteil für die indigene Bevölkerungen, jedoch in der Regel immer zum Vorteil der englischen und britischen Kolonist:innen. Das lag einerseits daran, dass die Anerkennung indigenen Eigentumsrechts innerhalb der Kolonie, die nach dem Kauf übertragenen Landrechte auf einen Kolonist:innen, auf eine ordentliche Rechtsbasis stellte. Andererseits zog die Anerkennung und das Rechtsgeschäft mit englischen und britischen Kolonist:innen die indigenen Gruppen weg von anderen Kolonialmächten wie Frankreich. Den indigenen Gruppen und Mitgliedern selbst waren durch die Rechtsgeschäfte ebenfalls Vorteile bedungen, denn das einzige Tauschgut, welches sie in rauen Mengen hatten, war Land. Dieses konnten sie gegen Güter, Waren und Geld tauschen, aber auch um (militärische) Allianzen mit den Kolonien zu schließen. Diese Vereinbarungen waren in der Regel bis 1763 privater Natur zwischen Siedler:innen und Indigenen²⁶⁵.

Mehrere Fragen, beispielsweise der Freiwilligkeit und der Umstände des einzelnen Rechtsgeschäfts, sind zu beantworten. In der Regel waren diese Rechtsgeschäfte jedoch oft zweifelhafter Natur. So war der Kaufpreis der Siedler:innen für gewöhnlich sehr niedrig. Selbst infolge der Synthese englischer und indigener Rechtstradition, der Wiederholung des Ritus des Rechtsgeschäfts samt wiederholter Zahlung zur Bekräftigung des Rechtsgeschäfts, erreichte der Kaufpreis nie den Wert, den das Land zwischen zwei Kolonist:innen hatte. Gerechtfertigt hatte man dies, laut Jenny Hale Pulsipher, durch das „unzivilisierte“ Land, welches man kaufte, obwohl der Wert ohne Veränderungen oder „Zivilisierungen“ des Landes selbst zwischen Kolonist:innen ungleich höher war. Andererseits wurde den Indigenen kein solch hoher Preis eingeräumt, da sie selbst „unzivilisiert“ waren, keinen Bedarf und keine Notwendigkeit für höhere Summen oder mehrere Konsumgüter hatten, im Gegensatz zum „zivilisierten“ Lebensstil der Kolonist:innen. Rassistische Stereotypen und Zuschreiben mündeten in der immer schlimmer werdenden Ungleichbehandlung und auch Ansicht der Ungleichwertigkeit zwischen Kolonist:innen und Indigenen²⁶⁶.

265 *Banner, How the Indians Lost Their Land*, 23–26, 40–42, 50–52.

266 *Owensby, Ross, Justice in a New World*, 97f.

Durch die Formalisierung und auch durch Erfahrungen, die die indigenen Gruppen und Mitglieder im Umgang mit den Kolonist:innen und Vereinbarungen über übertragene (oder nicht übertragene) Rechte beispielsweise Jagdrechte machten, behielten sich die Verkäufer ab Mitte des 17. Jahrhunderts bereits Rechte vor. Doch selbst diese Rechte wurden seitens der Kolonist:innen immer weiter beschnitten oder ignoriert; entweder auf illegale Weise durch das Missachten von Grenzen (*encroachment*) oder auf legale Weise, durch das Streichen eingeräumter Rechte bereits bei Vertragsaufsetzung²⁶⁷.

Der Verkauf eines gewissen Landstriches war auch abhängig davon, wer das Land verkaufte und ob er überhaupt das Recht hatte es zu veräußern. Diese Problematik führte zu einem noch schnelleren Preisverfall.

Das Recht ein gewisses Stück Land an die Siedler:innen zu verkaufen hatte in der Regel keine Einzelperson und erst recht nicht ohne vorherige Besprechung mit dem Stamm oder dem Rat des Stammes selbst. Dieses „Problem“ lösten die Kolonist:innen, indem sie oft mit dem Sachem (Anführer eines Dorfes) eines Stammes verhandelten (oder mit jemandem, der sich als Sachem ausgab), dabei diesen in seiner politischen und sozialen Rolle innerhalb eines Stammes stärkten, und die übrigen Mitglieder des Stammes damit vor vollendete Tatsachen stellten. Die Kolonist:innen taten dies mit voller Absicht. So war das Interesse eine Stück Land zu verkaufen oftmals im Interesse einer indigenen Einzelperson (aufgrund seiner persönlichen ökonomischen Situation, von Verschuldung beispielsweise), aber nicht im Interesse des Dorfes. Das machte es für ehrliche Käufer:innen schwerer, für skrupellose jedoch einfacher Verträge abzuschließen. Der Anreiz Land zu verkaufen oder ein unterdurchschnittliches Angebot anzunehmen war für diese Einzelperson im Vergleich zum indigenen Stamm höher, da der (illegitime) Verkäufer wusste, dass einem anderen Mitglied des Stammes ebenfalls auf eben solche illegale Weise ein Angebot unterbreitet wurde, und der erste Verkäufer deshalb zuschlagen musste. So konnten die Käufer den Preis immer weiter drücken unter Ausnutzung dieses sog. *collective action problem*²⁶⁸.

Dabei waren die Entstehungsumstände vieler Kaufverträge dubioser und oftmals skrupelloser Umstände, die häufig auch gegen die guten Sitten oder bereits bestehende Verträge oder Absprachen verstießen oder schlichtweg Betrug waren. So wurde oft während den Verhandlungen Alkohol ausgeschenkt und in rauen Mengen eingeflößt,

267 vgl. ebd., 99.

268 *Banner*, How the Indians Lost Their Land, 68–72.

sodass der Vertragsabschluss seitens der Indigenen unter erheblichem Einfluss von Alkohol stattfand. Eine weitere Form des Betrugs war die absichtliche Falschauslegung getroffener Vereinbarungen seitens der Kolonist:innen wie im berühmten Falle des „Walking Purchase“ von 1735. Hierbei wurde ein Stück Land, das den Indigenen nach in der Größe der Dauer eines eineinhalb tägigen Marsches entlang des Delaware Flusses definiert werden sollte, an die Regierung von Pennsylvania verkauft. Die indigene Gruppe der Lenape rechnete folglich mit ungefähr 20 Meilen, die zu Fuß in durchschnittlichem Gehtempo zurückgelegt werden konnten. Jedoch wurden seitens der Regierung drei der schnellsten Männer der Kolonie einberufen und unter Mithilfe eines Pferdes, das den Proviant transportierte, innerhalb der Zeit 55 Meilen zurückgelegt²⁶⁹.

Im Gegensatz zu den indigenen Gruppen und Stämmen identifizierten sich die Siedler:innen als eine Gruppe, unter einer Regierung und Verwaltung, die die Koordination der Käufe an eine solche abtreten konnten und wollten. So wurde recht schnell nach der Etablierung einer Kolonie das Bedürfnis eingeführt, für ein bestimmtes, zu kaufendes Land eines Indigenen, zuerst bei der Kolonialverwaltung die nötige Erlaubnis einzuholen. Dies führte zu einem System des „*first come, first serve*“ und auch zu einem weiteren Preisverfall zwischen Indigenen und Kolonist:innen. Ohne eine solche Vereinbarung würde das jeweils höchste Gebot den Zuschlag erhalten und der Preis würde je nach kolonialer Nachfrage steigen. In der Realität wurde jedoch den Indigenen dadurch das Recht entzogen den:die Vertragspartner:in frei zu wählen. Ihnen blieb nur übrig die kaufende Partei mit der kolonialen Erlaubnis und ihren Preis zu wählen oder gar nicht zu verkaufen. Würde das Land auf größeres Interesse stoßen, profitierte nur die kaufende, koloniale Partei von einem Weiterverkauf mit Gewinn²⁷⁰.

All diese dubiosen, skrupellosen, betrügerischen und gegenüber den Indigenen marktwirtschaftlich feindlichen Handlungen und Maßnahmen konnten zwar im Einzelfall vor Gericht gebracht werden, jedoch konnte auf gerichtlichem Wege selten das Unrecht wiedergutmacht werden. Im Gegenteil, die schwer überprüfbaren Anklagen, dass Druck ausgeübt wurde, Vereinbarungen nicht auch auf koloniale Weise ausgelegt werden konnten oder Indigene zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Alkoholeinfluss gesetzt

269 Ebd., 62–64, 67f.

270 Ebd., 72f.

wurden und standen, verstärkten das System des Betrugs, da praktisch keine Repressalien dafür im Raum standen²⁷¹.

Eine, von Siedler:innen oftmals benutzte Taktik war es mit voller Absicht bestätigte Grenzen zu überschreiten und auf indigenem Land ohne Erlaubnis, Kaufvertrag oder durch sonstiges Recht eine Siedlung oder einen Hof zu errichten. Diese Grenzüberschreitungen (auf Englisch *encroachment*) und Landnahmen wurden durch die Kolonialverwaltungen und -regierungen durch nachträgliche Käufe ihrerseits legalisiert, welche wiederum dazu führten, dass ein solches Verhalten bestärkt wurde. Ein Kreislauf bildete sich.

In diesem Sinne hatte ab den 1670er Jahren in New England der Anteil indigenen Lands enorm abgenommen, wie die Bevölkerungszahl der Indigenen, und mündete gar in King Philip's War von 1675 bis 1678. Nach dem Krieg wurden die übrig gebliebenen indigenen Gruppen und Mitglieder in Reservate gebracht mit eng und klar definierten Grenzen und praktisch zur Sesshaftigkeit und zur Annahme eines englischen Lebens- und (Land-)Wirtschaftsstils gezwungen. Auch durch die viel zu niedrigen Zahlungen für „gerechtfertigte“ Eroberungen im Zuge des Krieges, konnten die Überlebenden erstens ihren Lebensstil mit jahreszeitlichen Wanderungen nicht ausüben und bewahren, aber auch nicht in der Regel auf befriedigende Weise den englischen, landwirtschaftlichen Stil beibehalten²⁷².

Durch solche Maßnahmen der Reservationen, aber auch durch Grenzüberschreitungen und seine Folgen wurden die Figurationen der indigenen Gruppen massiv gestört. Der Übergriff auf indigenes Land infolge von *encroachment* war in der Regel nicht nur eine Eingriff in Eigentumsrechte der indigenen Stämme, sondern selbst die Nachbarschaft zu größeren kolonialen Siedlungen bedeuteten vielmehr die Zerstörung eines Ökosystems, welches immanent und konstitutiv für die Lebensweise der indigenen Gruppen ist. Die Muskogee oder auch Creek genannt, im Südosten der heutigen USA, Georgia, erlebten durch die Kolonialisierung und die Grenzüberschreitungen massive Einschnitte in der Erhaltung ihres Lebensstils, welcher auch von der Jagd geprägt war. So dezimierten die Kolonist:innen durch ihre Jagden den Bestand der Hirsche in der Region massiv und verscheuchten den Restbestand durch den Gebrauch von Schusswaffen. Die intensive Haltung von Rinderherden der Kolonist:innen zerstörte nicht nur die Ökosysteme, welche auch direkt die Creek durch *encroachment* betrafen, sondern vernichtete auch indigene

271 Ebd., 62–64.

272 Owensby, Ross, Justice in a New World, 107–109.

Pflanzenarten, die beispielsweise Hirsche anlockten. Die Existenz und das Wissen um das Gut Rinderherden bedrohte den kulturellen Lebensstil der Creek, da diese nicht nur die ökologischen Grundlagen zerstörten, sondern auch (durch die Zerstörung der Ökosysteme) als wirtschaftliche Alternative dienten, und damit den traditionellen Lebensstil unterminierten²⁷³.

Dadurch wurde die Figuration in ihrer selbstständigen Erneuerung und Veränderung von außen insofern gestört, dass die Lebensgrundlagen, selbst wenn die Landnahmen sie nicht gleich unmittelbar betrafen, soweit zerstört wurden, dass sie nicht ihren Lebensstil ohne massive Adaptierungen, wie der Annahme auswärtiger Wirtschaftssysteme, wie das Halten von Rinderherden, nicht fortführen oder überhaupt überleben konnten.

Durch die Ansiedlung zerstörten die Kolonist:innen alles und 100 Meilen weiter hinaus, wie der Sachem der Catawba britischen Behörden 1763 meldete. Diese ökologische Zerstörung und die deshalb nicht mehr mögliche Aufrechterhaltung des indigenen Lebensstils beförderten auch den Verkaufsdruck und damit auch wieder den Preisverfall²⁷⁴. Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges 1756-1763 und der *French and Indian Wars* wurde im Zuge der *Royal Proclamation of 1763* der Modus des Landverkaufes und der Umgang mit den indigenen Gruppen verändert. So durfte ab diesem Zeitpunkt nur mehr Land an die Kolonialregierungen verkauft werden, ein Einschnitt, der das Machtgefüge weiter kippte und die Stellung der indigenen Gruppen weiter unterminierte, da die Kolonialregierungen für Siedler:innen niemals solche harten Maßnahmen auch nur angedacht hätten. Es ließ in weiterer Folge einen Schwarzmarkt entstehen, dessen Folgen oder Nachwirkungen betrügerischen Handelns beispielsweise seitens der Kolonist:innen auch nicht mehr vor Gericht gebracht werden konnten. Ebenso wurde eine fixe Nord-Süd Linie angedacht, bis zu der Land nach Westen gekauft werden sollte. Dies hielt weder Spekulant:innen davon ab Land westlich dieser Linie zu kaufen, noch die illegalen Grenzüberschreitungen einzudämmen, im Gegenteil, zeigten sie den betroffenen, indigenen Gruppen, dass sie sich nicht auf bereits geschlossene Verträge verlassen konnten²⁷⁵.

273 Claudio Saunt, *A New Order of Things: Property, Power, and the Transformation of the Creek Indians, 1733-1816* (Cambridge, U.K.; New York 1999) 46–49, online unter <<https://doi.org/10.1017/CBO9780511511554>>.

274 *Banner*, How the Indians Lost Their Land, 54f; James Hart *Merrell*, *The Indians' new world: Catawbas and their neighbors from European contact through the era of removal*, 20th anniversary ed (Chapel Hill 2009) 182.

275 *Banner*, How the Indians Lost Their Land, 92–103.

Im Zuge des Revolutionskrieges, der Gründung der Vereinigten Staaten und darauffolgenden Konflikten wie dem Krieg von 1812 wurden all die Landflächen der indigenen Stämme, die sich den Loyalisten angeschlossen hatten, als erobertes Gebiet angesehen und sie verloren das Recht auf ihr Land, ebenso wie britische Loyalist:innen, aber im Gegensatz zu diesen, konnten diese nicht (in eine alte Heimat) flüchten. Der Vertrag von Fort Stanwix aus 1784 sah als einer der ersten Verträge die Entfernung der Senecas, Onondagas, Mohawks und Cayugas ohne Kompensation vor²⁷⁶.

In Briefen des späteren US-Präsidenten Thomas Jefferson, und zu jener Zeit Gouverneurs Virginias, wird offensichtlich, das die Auslöschung ganzer Gruppen und Stämme angedacht und als ausführbar gesehen und gewollt wird: „*I think the most important object which can be proposed with such a force is the extermination of those hostile tribes [...]*“²⁷⁷

1817 gründeten die übriggebliebenen Cherokees des Südosten Amerikas einen eigenen Staat mit Gewaltentrennung: einem legislativen Zwei-Kammersystem, mit Judikative und Exekutive sowie einer eigenen Armee. Sie etablierten eine eigene „Bill of Rights“ und Verfassung und verbaten weitere Verkäufe von Land an die USA. Einer der wichtigsten Punkte der Etablierung des Staates war die extrem starke ökonomische Situation der Landwirtschaft der Cherokees, die sich stark an kolonialen Arten und Erträgen orientierte und in ihrer modernen Art den Kolonist:innen gleich war. Dies, und auch die wirtschaftliche Leistung des Cherokee-Staates war in den Augen der US-Amerikaner:innen eine sehr große Gefahr²⁷⁸.

Wie Ben Kiernan weiters in seinem Werk „*Blood and Soil*“ beschreibt, stieg der Druck auf die Bundesregierung der USA zu intervenieren und sie erließ in mehreren Schritten in den 1820er und 1830er Jahren den *Indian Removal Act*. Die Bundesregierung hielt vereinbarte Zahlungen für akquiriertes, indigenes Land zurück bis diese indigenen Stämme nach Westen migrierten. Weiters wurden infolgedessen indigene Regierungen aufgelöst, eigene Steuern für Indigene auferlegt oder das Recht zu wählen oder vor Gericht auszusagen aufgelöst. Ein Fünftel der Choctaws starb in vier Jahren infolge der erzwungenen Migration. Selbst indigene Gruppen, die dafür stimmten zu bleiben und die Gesetze der USA zu befolgen, wie die Creeks, wurden zwangsmigriert und Tausende verstarben auf

276 Ebd., 121–125; *Kiernan*, *Blood and Soil*, 328–330.

277 Brief von Jefferson an Clarke, 01.01.1780, *Kiernan*, *Blood and Soil*, 323.

278 Ebd., 331f.

dem Weg oder an den Folgen. Den Cherokees wurden in erster Linie oktroyierte Verträge zur Migration vorgelegt, die allesamt vom Obersten Rat der Cherokees abgelehnt wurden. Die US-Regierung berief einen Gipfel ein, der von einem Großteil der Cherokees boykottiert wurde und dennoch im Vertrag von New Echota 1835 die Migration nach Westen beschloss. Die Spitze des Cherokee-Staates war John Ross, sowohl Cherokee, als auch schottischer Abstammung. Dieser wurde im Zuge seiner Arbeit zur Verhinderung der Zwangsmigration verhaftet. Eine Petition von 15.665 Cherokees ignorierte der Senat und ab Mai 1838 begann die gewalttätige Deportation durch 7.000 US-Truppen. Innerhalb der Auf- und Zusammentreibung und der Internierung in Lagern starben 3.000 Cherokees, weitere Tausend starben auf dem Weg nach Westen und schätzungsweise ein Fünftel bis ein Viertel der östlichen Cherokees insgesamt starb in den Jahren 1838 und 1839²⁷⁹.

Lemkins Vorarbeiten zu Nordamerika, den indigenen Gruppen und Genoziden, sind im *Center for Jewish History* archiviert und unterschiedlich weit fortgeschritten. Sie sind auf Notizzetteln vermerkt, handschriftlich oder schreibmaschinengeschrieben und episodisch. Sie behandeln beispielsweise King Philips War von 1676 oder den „*Trail of Tears*“ des 19. Jahrhunderts. Grundsätzlich erarbeitete er bei der Erstellung von historischen Genozid-Fallbeispielen ein Grundschema heraus: 1. historischer Kontext und Hintergrund, 2. Umstände, die zum Genozid führen, 3. Methoden und Techniken des Genozids, 4. die Täter:innen, 5. Propaganda, 6. Reaktion der Opfergruppe, 7. Reaktion außenstehender Gruppen und 8. die Nachwirkungen²⁸⁰.

So erkannte bereits Lemkin an, dass im Bezug auf *treaties* die indigenen Stämme als unabhängige Nationen angesehen wurden²⁸¹. Seine Diktion beinhaltet aber auch Generalisierungen und Pauschalisierungen und in seiner Verwendung des Wortes „*indian*“ lässt sich die zeitgenössische Ansicht und undifferenzierte Zusammenfassung aller indigenen Gruppen wiederfinden. Dennoch behandelte er teils in seinen Vorarbeiten einzelne indigene Gruppen.

Er befasste sich mit mehreren Themen der indigenen Geschichte, wie den Zwangsmaßnahmen und Zwangsumsiedlungen sowie der physischen Auslöschung. Im Detail widmet sich Lemkin auch dem Thema des Alkohols in den Kolonien, als

279 Ebd., 331–334.

280 Michael A. McDonnell, A. Dirk Moses, Raphael Lemkin as Historian of Genocide in the Americas, *Journal of Genocide Research* 7, Nr. 4 (12.2005) 501–505, doi:10.1080/14623520500349951.

281 Notecard 1, Raphael Lemkin, North American Indians - Forced Relocation (New York, NY o. J.), Box 9, Folder 14 (P-154), Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906361>.

Suchtmittel für Indigene, die all ihr Hab und Gut für Alkohol eintauschten, da einige alkoholabhängig wurden²⁸². In seiner Untersuchung der Reserve erkannte er kulturellen Genozid, beispielsweise im erzwungenen Anbau von Weizen, anstatt indigener Agrarformen oder Sorten²⁸³.

In der Untersuchung der Ansiedlung der Kolonist:innen auf Boden der indigenen Gruppen befand er, dass diese eine ernsthafte Intervention für die Indigenen in der Lebensmittelkette darstellten. Diese mussten „um ihre Subsistenz kämpfen“²⁸⁴. So beschrieb er weiters, dass es offensichtlich war, dass die Indigenen sich anpassen mussten an die extensive Landwirtschaft, um selbst in dieser Form zu wirtschaften. Interessant hierbei ist die Feststellung auf Lemkins Notizkarte, dass die Annahme dieses ökonomischen und sozialen Systems, welches akzeptiert werden musste, um zu überleben, hier als kultureller Wandel radikaler Art tituliert wird und noch keinen Genozid darstellt. Dieser Prozess wird erst ein kultureller (und auch physischer) Genozid, wenn „keine adäquaten Maßnahmen gesetzt werden, diesen Prozess zu erleichtern. Im Wortlaut: „*This process only becomes cultural genocide (and physical genocide) when no adequate measures were taken to facilitate the change from nomadic to agricultural life; in other words, when the Indian was left landless and foodless as a result of cession and warfare* (handschriftliche Einfügung am unteren Rand der Karte, Anm.) unfortunately, this was usually the case until the late 19th century (Einfügung Ende). In the case of the already agriculturalized Indian (the five southern tribes) forcible removal to western territory under deplorable conditions was both cult. and physical genocide. There was here no question of purchasing uncultivated land and of ‚civilizing‘ the Indian. The only intent was the expulsion of the Indian to make room for whites.“²⁸⁵ (frei übersetzt: „Dieser Prozess wird nur kultureller oder physischer Genozid, wenn keine adäquaten Mittel eingesetzt werden, diesen Wandel vom nomadischen zum agrikulturellen Leben zu erleichtern; in anderen Worten, als die Indigenen land- und nahrungslos aufgrund von Landabtretungen und Krieg wurden [Einfügung] unglücklicherweise war dies in der Regel der Fall bis zum

282 Notecard 12, 13, 14, Raphael Lemkin, North American Indians - Extermination (New York, NY o. J.), Box 9, Folder 13 (P-154), Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906360>.

283 Notecard 31, 32, ebd.

284 Notecard 3, Raphael Lemkin, North American Indians - European Expropriation of Land, [unknown] (New York, NY o. J.), Box 9, Folder 12 (P-154), Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906359>.

285 Notecard 13, ebd.

späten 19. Jahrhundert [Einfügung Ende]. Im Falle der bereits agrikulturellen Indigenen (die fünf südlichen Stämme) war die gewaltsame Migration und Entfernung nach Westen unter grässlichen Umständen sowohl kultureller, als auch physischer Genozid. Es stand außer Frage unkultiviertes Land zu kaufen oder Indigene zu „zivilisieren“. Die einzige Absicht bestand in der Vertreibung der Indigenen um Raum für Weiße zu schaffen.“) Zivilisationsmaßnahmen, die begleitet werden, stellen keinen Genozid in Lemkins Augen dar. Die Zwangsmigration der bereits nach englischem Vorbild lebenden Stämme stellt hierbei jedoch Genozid dar. Lemkin ignoriert an dieser Stelle, dass indigene Gruppen bereits landwirtschaftlich gelebt und gewirtschaftet haben.

Obwohl Lemkin im „*Trail of Tears*“ und in anderen Beispielen Genozid aufgrund seiner eigenen Definition als erfüllt sieht, deutete er in seinen Vorarbeiten andere Fälle oftmals nur als kultureller Wandel radikaler Art. Die intrinsische Verbindung zwischen Siedlerkolonialismus und Genozid, die je nach Untersuchungsbreite, im Falle Nordamerikas gerade aufgrund der großen Breite und Tiefe und der großen Anzahl möglicher Untersuchungsgegenstände, bejaht oder verneint wird, war in der Mitte des 20. Jahrhunderts noch nicht entwickelt und Lemkin auch nicht bekannt. Es ist aber, gerade im Falle der USA und Nordamerikas und vor allem ab Gründung des Staates USA, eine direkte Verbindung zwischen genozidalem Handeln, Denken und der Etablierung weiterer Siedlungsfläche zu erkennen.

Im Sinne des relationalen Genozibegriffs ist, wie oben beschrieben, die Figuration vieler, einzelner Gruppen und Stämme in mannigfaltiger Art und Weise gestört worden. Gerade solche „Kollateralschäden“, wie die Zerstörung von Ökosystemen und dem Zwang den landwirtschaftlichen Stil der Siedler:innen anzunehmen, kann in dieser Art angesehen werden und war oftmals eine beabsichtigte Begleiterscheinung. In aller strengster Sichtweise des relationalen Begriffs kann, um auch bei Lemkin und seinen Ansichten zu den bereits europäisch agrikulturalisierten Cherokee zu bleiben, spätestens hier von einem Paradigmenwechsel gesprochen werden: aus relationaler Sicht wurde den Cherokees (und auch anderen Gruppen des Südostens) nicht mehr ein untergeordneter Platz, sondern gar kein Platz mehr zugewiesen. Eines der eigentlichen Motiv, der Landhunger, ist hier dem Vorsatz der gewaltsamen Vertreibung ursächlich und muss auch in dieser Hinsicht gelesen werden. Der Ansichten John G. Reid und Thomas Peace folgend, die ihre Definition des Siedlerkolonialismus auf Lorenzo Veracini stützen, ist Siedlerkolonialismus mehr als nur

die Etablierung von Kolonien durch Siedler:innen, sondern wird geformt durch das Schaffen, Auferlegen, durch die Expansion und Extension von Macht durch den Prozess des Kolonialisierens²⁸⁶.

Daraus folgt, dass dieser Expansion von Macht, im konkreten Fall, auf realem Boden, in historischer Zeit auch die Entfernung der vorhergehenden Macht einhergehen muss. Diese zwei Phasen können an die originäre Definition Lemkins in „*Axis Rule*“ angelehnt werden, in der zuerst die Zerstörung des nationalen Geflechts einer Gruppe geschieht und später auf diesem Boden, mit oder ohne Mitglieder der zu zerstörenden Gruppe, das eigene Geflecht durch eigene Angehörige auferlegt wird. Moses beschreibt, dass aus Prozessen der Deterritorialisierung und Reterritorialisierung tendenziell „genozidalen Momente“ entstehen, wenn Widerstand geleistet wird²⁸⁷.

Noch bis heute wird offiziell das Wort Genozid oder Völkermord in US-amerikanischen Behörden und Regierungen aktiv vermieden und es wurde noch keine nennenswerte Wiedergutmachung oder Reparation geleistet. Wie bereits in der Einleitung angedeutet, wurden bis dato, bis auf einzelne Ausnahmen, keine offiziellen Schritte unternommen dieses Unrecht anzugehen. Dieser Umgang mit der eigenen Geschichte lässt sich, wie in den vorhergehenden Ausführungen ersichtlich, bereits bis in die Prozesse der Verrechtlichung des Begriffs Genozid in den Vereinten Nationen zurückverfolgen.

Die vorgebrachten Beispiele zeigen auf vielfältige Art und Weise die Ereignisse in diesem großen geographischen Raum und dieser langen historischen Zeit und welche Handlungen in Hinsicht auf die Genozidbegriffe untersucht werden können. Dabei erschließt sich nach der Untersuchung einzelner Fallbeispiele wie den Beothuk, die zuerst kulturell mehr und mehr beschnitten wurden und später in physischer Form vernichtet wurden, dass eine Unterscheidung zum Fall der Herero und Nama unter Gesichtspunkten des kulturellen oder „strukturellen“ Genozids als willkürlich angesehen werden kann. Durch die Argumentation der „*virgin soil*“ Theorie soll dieses Unrecht, dass den indigenen Gruppen widerfuhr, auf unsteuerbare, unvorhergesehene und unabsichtliche Agenten, wie Krankheiten, geschoben werden. Dass jedoch in vielen Fällen menschliches Handeln vorsätzlich und ursächlich

286 Edward Cavanagh, Lorenzo Veracini (Hg.), The Routledge Handbook of the History of Settler Colonialism, The Routledge History Handbooks (London; New York 2017) 80, online unter <<http://gso.gbv.de/DB=2.1/PPNSET?PPN=857599828> https://external.dandelon.com/download/attachments/dandelon/ids/CH00150FEFE4CE110D1F1C125829B0031C74E.pdf>.

287 Moses, Empire, colony, genocide, 261.

war für die Schlechterstellung von indigenen Gruppen, und auch in der gänzlichen Negierung ihrer Existenz münden sollten, lässt sich anhand der Beispiele belegen.

VI. Conclusio

Der Begriff Genozid ist heute nicht nur ein weit verbreiteter Begriff, der im tagesaktuellen, politischen Geschehen und immer wieder in Medien und Diskurse Eingang findet. Er stößt vielmehr durchwegs auf Gehör aufgrund der Assoziationen mit dem Holocaust und den schweren Vorwürfen, die sich aus ihm und den assoziierten Bildern ableiten lassen. Viele sind sich jedoch nur bedingt seiner Entstehungsgeschichte und seiner definitorischen Schwierigkeiten klar. Dabei ist dies gerade in Hinblick auf diesen, so schwierig zu greifenden Begriff notwendig. Dass dabei Genozid als eine der schwerwiegendsten Anklagen natürlich politischem Kalkül unterworfen ist, befreit den Begriff nicht von seiner Definition, die in einer Form Eingang als UN-Konvention gefunden hat. Diese Form war und ist jedoch selbst politischem Machtkalkül unterworfen und verlor hierbei in dieser legistischen Form seine Essenz, den kulturellen Aspekt, beinahe zur Gänze.

Die Lebensgeschichte Raphael Lemkins, des Schöpfers und unermüdlichen, aktiven Arbeiters für die Verrechtlichung dieses Straftatbestandes, spielte eine außerordentliche Rolle in der grundlegenden Entstehung des Genozidbegriffs und auch seiner Formung im Völkerrecht. Sein Lebensweg war geprägt von seiner Herkunft. Aufgewachsen als Sohn jüdischer Bauern in den *Borderlands* von Polen, dem Baltikum und westlichen Ausläufern (Weiß-)Russlands Anfang des 20. Jahrhunderts, erfuhr er bereits in seiner Kindheit über Pogrome an der jüdischen Bevölkerung. Er interessierte sich für ähnliche Ereignisse früherer Geschichte und literarische Werke, die solche Themen aufgreifen.

Dabei entwickelte er bereits ein Verständnis und Bewusstsein für das Unrecht, welches den Opfern widerfuhr. Inwieweit seine Erfahrungen seiner Studienzeit sowie seine Engagements in zionistischen (Jugend-)Organisationen oder die Vertreibung bolschewistischer Truppen nach dem Ersten Weltkrieg ihn prägten, wird je nach Autor:in unterschiedlich bewertet. Sein Lebensweg führte ihn jedoch in eine höhere, geisteswissenschaftliche Ausbildung und an rechtswissenschaftliche Fakultäten. Es war besonders der Genozid an den Armenier:innen und der Fall Soghomon Tehlirians, die Lemkin berührten und weitere Denkanstöße gaben.

Die Definitionen zweier neuer Begrifflichkeiten im Völkerrecht durch Lemkin, die Begriffe Barbarei und Vandalismus, sind wichtige Bausteine in der Vita Lemkins. Sie sind auch für das Verständnis der Entstehung des Genozidbegriffs von Bedeutung. Dabei sollten

Verbrechen geahndet werden, die ein Individuum aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem Kollektiv betreffen und auch dem Kollektiv schaden sollten. Ein Ansatz, der über die eigentliche Ahndung des Verbrechens an der Einzelperson hinausgeht.

Die Erfahrungen, die Lemkin im Völkerbund sammelte und auch die Rezeption seiner Ideen in (Zeitungs-)Medien und durch Kolleg:innen der Rechtswissenschaften und Rechtsphilosophie beeinflussten ihn weiter. Es sind auch der Holocaust und die Shoah, die Lemkin persönlich in vielfältiger Weise betrafen. Er erlebte am eigenen Leib den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und floh selbst vor den Schrecken des NS-Regimes. Seine Eltern wurden im Vernichtungslager Treblinka umgebracht.

Der nationalsozialistische Apparat und seine Gesetzgebung flossen in seine Forschung und die Genese des Genozidbegriffs mit ein. Er entwickelte und schrieb sein Paradewerk „*Axis Rule in Occupied Europe: Laws of occupation, analysis of government, proposals for redress*“. Hierbei entwarf er durch eine präzise Analyse der nationalsozialistischen Gesetzgebung, der Maßnahmen und Prozesse in den, von Hitler-Deutschland eroberten und okkupierten Gebiete, den Begriff des Genozids, den er mit Leben füllte und durch die Handlungen NS-Deutschlands fassbar machte. Das Buch, welches erst im letzten Kapitel den Begriff erläutert, sollte den Plan und die Handlungen des NS-Regimes für die Menschen greifbar machen, die sich die unmenschlichen Verbrechen nicht vorstellen konnten.

Der Begriff des Genozids, den er im Anschluss an die akribische Analyse erklärte, sollte hierbei ein Gerüst für die weitere Analyse anderer, mitunter auch ähnlich gearteter Fälle in der Vergangenheit, aber auch in der Gegenwart darstellen. Lemkin definierte dabei als grundlegend, dass Genozid nicht notwendigerweise als die unmittelbare physische Zerstörung einer Nation gemeint sei. Dennoch soll ein koordinierter Plan unterschiedlicher Handlungen, die auf die Grundfundamente des Lebens einer Gruppe abzielen, mit dem Ziel der Zerstörung dieser Gruppe so bezeichnet werden. Die Schwierigkeiten, die eine solche Definition einer so großen Handlungsgruppe mit sich bringt, wird in weiterer Folge jedoch durch weitere definitorische Schwämmigkeiten ergänzt. Die Frage, wie sich eine Gruppe konstituiert, welche Eigenschaften diese auszeichnen, welcher Rahmen geeignet ist diese Gruppe zu beschreiben und welche Gruppen sich nicht qualifizieren, sind lange Bestandteil der Diskussionen und Diskurse. Diese Diskurse wurden durch die Verrechtlichung der UN-Konvention nicht gebremst, vereinheitlicht oder gar klarer. Die

Anteile und die Definition von Kultur, die Lemkin der Zerstörung der Elemente, die diese konstituieren und prägen, entgegenbringt, sind durch den Zeitgeist des 20. Jahrhunderts geprägt. Sie sind aber in weiterer Folge auch durch die UN-Konvention verwässert worden.

Dabei ist gerade die Kultur das Kernstück der Genoziddefinition, wie viele Autor:innen hervorheben. So sehen manche, wie im Falle Damien Shorts und A. Dirk Moses, Lemkins Ansichten über kulturellen Genozid nur in Verbindung mit physischem Genozid gedacht. Es gibt jedoch Ansichten, welche die Kultur und das „*genos*“, das die Summe der Mitglieder einer Gruppe Übersteigende, als das eigentlich Schützenswerte hervorheben. Lemkin selbst beschrieb den Verlust von Kulturen als desaströs. Sie galt es zu schützen, denn es gibt viele Wege eine Gruppe am Fortbestehen zu behindern und diese zu zerstören. Der Genozidbegriff sollte Gruppen schützen und der Gruppenbegriff ist mit dem Kulturbegriff verwoben.

Der relationale Ansatz des Genozidbegriffs nach Powell bietet eine geeignete Möglichkeit, Gruppen und das ihnen Immanente greifbar zu machen, aber auch Handlungen von Täter:innen zu bewerten. Durch die Übernahme des Begriffs der Figuration aus der Soziologie können Gruppen bestimmt werden. Eine Figuration ist hierbei ein selbstreproduzierendes, dynamisches Netzwerk praktischer sozialer Beziehungen. Diese finden in einer historischen Zeit statt. Genozid bedeutet nach Powell also die Störung und Zerstörung dieses Netzwerkes. Definitorische Ansätze und Grenzen, wie sie Mohammed Abed zieht, sind in ihrer Tiefe und Breite geeignet, in diesem Sinne betroffene Gruppen zu benennen. Um Handlungen, seien sie noch so unmenschlich und schwerwiegend von Genozid unterscheiden zu können, ist eine besondere Voraussetzung nötig. Das Verhältnis, die Relation zwischen Opfern und Täter:innen verändert sich für die Opfer von einer untergeordneten Position in eine Existenz abstreitende Position.

In den wissenschaftlichen Diskursen über die Definition der einzelnen Komponenten ist bis heute auch die Frage der Täter:innengruppe und des Vorsatzes, je nach Ansichtsweise, von großer Bedeutung. In der Gegenwart spielen vor allem in Hinsicht auf indigene Gruppen, ob in historischen Fallbeispielen oder kontemporären Kontexten, Auslegung und Anwendung des Genozidbegriffs für politische und rechtliche Wiedergutmachungen eine enorme Rolle. Lemkin selbst arbeitete nicht nur an der Verrechtlichung des

Genozidbegriffs, sondern auch an historischen Fallbeispielen, anhand derer er Handlungen und Prozesse von Genozid aufzeigte.

Lemkins rechtswissenschaftliche und völkerrechtliche Arbeiten fanden schließlich auch auf einer der höchsten Ebenen des Völkerrechts, den Vereinten Nationen, Eingang. Wie bereits oben beschrieben war hierbei die politische Tragweite in der Etablierung dieses völkerrechtlichen Straftatbestandes von enormer Größe, und durchdrang den gesetzgeberischen Prozess in allen Ebenen, zu allen Zeiten. Die Entstehung der UN-Konvention war durch massive Lobbyarbeit, Einflüssen von außen und dem (beginnenden) Kalten Krieg gekennzeichnet. Es waren vor allem die Ansichten der zwei Supermächte, USA und UdSSR, aber auch der Kolonialmächte Europas, die diese prägten. Sie alle sahen, in irgendeiner Form, durch die Konvention ihren Einfluss, ihre politische Stellung, ihre kolonialen Einflusssphären und ihre Souveränität bedroht. Rechtliche oder politische Folgen, die sich durch einen Genozidbegriff ergeben könnten, sollten in ihren Augen so gut wie möglich abgeschwächt werden. Dass dennoch der Genozidbegriff in einer spezifischen Form definiert und verankert wurde, auch wenn diese Version weder Lemkin zu jener Zeit, noch dem Ursprungsgedanken besonders Rechnung trug, ist nichtsdestotrotz ein wichtiger Meilenstein.

Durch die Etablierung dieser Definition, welche Genozid als eine Handlung mit Vorsatz der Zerstörung, ob in Teilen oder zur Gänze, einer nationalen, ethnischen, „rassischen“ oder religiösen Gruppe ansieht, wurden wichtige Teile aus „*Axis Rule*“ nicht aufgenommen und die Definition für die Zukunft, besonders für die Untersuchung von Folgen durch Kolonialmächte in (ehemaligen) Kolonien bedeutend schwerer gemacht.

In der Betrachtung von Fallbeispielen, wie im hier gewählten Falle der Herero und Nama und beispielsweise der Paspahegh in Nordamerika, lassen sich diese indigenen Kontexte erörtern und auch im Sinne der UN-Konvention beurteilen. Doch gerade in der Betrachtung dieser und ähnlich gearteter Fallbeispiele lassen sich auch die, teils beabsichtigten Lücken der Definitionen Lemkins bzw. der UN-Konvention erkennen. Viele Handlungen, die existenzbedrohend für das physische und kulturelle Bestehen einer Gruppe sind, können und sollten anhand dieser Definition nicht beurteilt werden.

Die politische Intervention der Kolonialmächte führte dazu, dass viele Prozesse und Handlungen ihrer eigenen Geschichte nicht in Verbindung mit diesem Begriff und den Gräueltaten des NS-Regimes gebracht werden sollten. Die Beispiele der Herero und Nama

und auch der Beothuk beispielsweise zeigen jedoch, dass sie sich viele Prozesse und Entwicklungen teilten und diese in Hinblick auf den Genozibegriff gesehen werden müssen.

Die kulturelle Komponente des Genozidbegriffs und die Zerstörung einer kulturellen Gruppe waren für Lemkin ein Verlust für die Menschheit und für das kulturelle Erbe der Menschheit. Die Wiederausrichtung des Fokus auf den kulturellen Aspekt einer Gruppe ist wichtiger Baustein im besseren Verständnis des Genozidbegriffs. Die Dekolonialisierung und die Wahrnehmung für diese Problemfelder spielen eine gewichtige Rolle für einen Wandel.

Das Anerkennen von Handlungen, die nicht per sé physisch eine Gruppe vernichten wollen und dennoch das Fortbestehen einer Gruppe verhindern, kann durch die Aspekte des kulturellen Genozids Rechnung getragen werden. Dies ist für indigenen Gruppen bis in die Gegenwart von Bedeutung. Diese Auffassung muss weiter in den Fokus. Auch wenn beispielsweise Deklarationen und Vereinbarungen wie die UNDRIP, die Deklaration der Rechte indigener Völker der UN, welche individuelle und kollektiven Rechte von indigenen Gruppen definiert und stärkt, so wäre die weitere Verankerung kulturellen Genozids ein weiterer, wichtiger Baustein zur Klärung und möglicherweise auch zur Ahndung und Verhinderung von Verbrechen auf völkerrechtlicher Ebene. Dadurch können und sollen immer noch in die Gegenwart greifende, (neo-)imperialistische und koloniale Prozesse und Zusammenhänge dargelegt werden.

In diesem Zusammenhang kommt die Frage auf, welche Bereiche noch offen sind und in welchem Forschungszusammenhang weitere oder andere Aspekte eruiert werden können. Dabei sind die in Folge weiter entstandenen Neologismen, wie das erwähnte „Indigenozid“, in die Betrachtungsweise indigener Fallbeispiele einzubauen und in die Etablierung neuer Straftatbestände einfließen zu lassen. In der Erforschung weiterer Fallbeispiele, vor allem indigener Art, ist die Klärung der Opfergruppe für die genaue Analyse spezifischer Schäden und Folgen für bestimmte indigene Gruppen und Stämme von Bedeutung.

Hervorzuheben ist jedoch auch in ganz besonderem Maße, auch aufgrund der weltweit immer schlimmer werdenden, aber nicht alle im gleichen Maße bedrohenden Klimakrise, der Begriff des „Ökozids“ als weiterer Neologismus, der sich aus dem Genozidbegriff entwickelte.

Der Begriff des Genozids wirkt bis in die Gegenwart hinein, ob in Hinsicht auf historische Ereignisse jüngster Geschichte oder noch aus länger vergangener Zeit wirkend. Genozid in seinem Umfang an Handlungen, Täter:innen und der Tragweite für die Opfer ist als Begriff ein riesiges Konstrukt. Es ist voller Voraussetzungen, die genau bestimmt und definiert werden müssen und nicht ohne weiteres selbsterklärend sind. Durch diese Vielzahl an definitorischen Schwierigkeiten ist die Ansicht von Genozid als ein *essentially contested concept*, als inhärent umstrittenes Konzept eine Lösung, jedoch keine zufriedenstellende. Die langwierige Geschichte, sein Schöpfer und seine mannigfaltigen Einflüsse machen es in der Tat nicht leicht diesen Begriff zu verorten. Denn auch wenn viele Begriffe schwierig zu definieren und konkretisieren sind, kann jedoch Klarheit und Ordnung geschaffen werden. Den definitorischen Schwierigkeiten kann entgegengetreten werden und wie im Falle vieler Autor:innen nachhaltig wirkungsmächtige und für die Zukunft weiter ausbaufähige Konzeptionen erschaffen werden, die Lemkin, dem Begriff selbst und vor allem den Opfergruppen und jedem einzelnen dieser gerecht werden können.

VII. Bibliographie und Quellenkorpus

Mohammed *Abed*, Clarifying The Concept Of Genocide. *Metaphilosophy* 37, Nr. 3–4 (07.2006) (07.2006) 308–330, doi:10.1111/j.1467-9973.2006.00443.x.

Alex *Alvarez*, Native America and the Question of Genocide. *Holocaust and Genocide Studies*. Bd. 31 1 (Lanham 2017), doi:10.1093/hgs/dcx013.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Wolfgang Gehrcke, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/10407. Parlamentsdokument (Berlin 14.08.2012), online unter <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710481.pdf>>.

Jeffrey S. *Bachman* (Hg.), *Cultural genocide: law, politics, and global manifestations* Routledge studies in genocide and crimes against humanity (Abingdon, Oxon ; New York, NY 2019).

Jeffrey S. *Bachman*, *The United States and genocide: (re)defining the relationship* Routledge studies in genocide and crimes against humanity (London ; New York 2018).

Peter *Balakian*, Raphael Lemkin, *Cultural Destruction, and the Armenian Genocide*. *Holocaust and Genocide Studies* 27, Nr. 1 (01.04.2013) (01.04.2013) 57–89, doi:10.1093/hgs/dct001.

Stuart *Banner*, *How the Indians Lost Their Land* (Cambridge, MA 2005), doi:10.4159/9780674020535.

Michael J. *Bazyler*, *Holocaust, genocide, and the law: a quest for justice in a post-holocaust world* (New York, NY 2016).

Helmut *Bley*, *Namibia under German rule*. 1st paperback ed. *Studien zur afrikanischen Geschichte*, Bd. 5 (Hamburg : Windhoek, Namibia 1996).

Michael *Bollig*, Jan-Bart *Gewald* (Hg.), *People, cattle and land: transformations of a pastoral society in Southwestern Africa History, cultural traditions, and innovations in Southern Africa*, v. 13 (Köln 2000).

Medardus *Brehl*, *Vernichtung der Herero: Diskurse der Gewalt in der deutschen Kolonialliteratur* Schriftenreihe „Genozid und Gedächtnis“ (München 2007).

Sam *Brownback*, S.J.Res.14 - A joint resolution to acknowledge a long history of official depredations and ill-conceived policies by the Federal Government regarding Indian tribes and offer an apology to all Native Peoples on behalf of the United States., Pub. L. No. Public Law 111-118 (2009) (2009), online unter [<https://www.congress.gov/111/bills/sjres14/BILLS-111sjres14is.pdf>](https://www.congress.gov/111/bills/sjres14/BILLS-111sjres14is.pdf).

Thomas M. *Butcher*, A ‘Synchronized Attack’: On Raphael Lemkin’s Holistic Conception of Genocide. *Journal of Genocide Research* 15, Nr. 3 (09.2013) (09.2013) 253–271, doi:10.1080/14623528.2013.821221.

Edward *Cavanagh*, Lorenzo *Veracini* (Hg.), *The Routledge Handbook of the History of Settler Colonialism*. The Routledge History Handbooks (London; New York 2017), online unter [<http://gso.gbv.de/DB=2.1/PPNSET?PPN=857599828 https://external.dandelon.com/download/attachments/dandelon/ids/CH00150FEFE4CE110D1F1C125829B0031C74E.pdf>](http://gso.gbv.de/DB=2.1/PPNSET?PPN=857599828 https://external.dandelon.com/download/attachments/dandelon/ids/CH00150FEFE4CE110D1F1C125829B0031C74E.pdf).

Ward *Churchill*, Genocide: Toward a Functional Definition. *Alternatives: Global, Local, Political* 11, Nr. 3 (07.1986) (07.1986) 403–430, doi:10.1177/030437548601100304.

Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide Paris, 9 December 1948. Audiovisual Library of International Law, online unter [<https://legal.un.org/avl/ha/cppcg/cppcg.html#>](https://legal.un.org/avl/ha/cppcg/cppcg.html#).

John *Cooper*, Raphael Lemkin and the struggle for the Genocide Convention (Basingstoke [England] ; New York 2008).

Horst Drechsler, *Let Us Die Fighting: The Struggle of the Herero and Nama against German Imperialism (1884-1915)* (London 1980).

DW, dpa, kna, afp, epd, Büro Sommer, Deutschland erkennt Kolonialverbrechen in Namibia als Völkermord an. Nachrichtenseite. Deutsche Welle DW, 28.05.2021, online unter <<https://p.dw.com/p/3u5Bf>>.

Kirsten Dyck, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides. *Przegląd Zachodni*, Nr. 01 (2014) (2014) 153–172.

Tanya Elder, What You See before Your Eyes: Documenting Raphael Lemkin's Life by Exploring His Archival Papers, 1900–1959. *Journal of Genocide Research* 7, Nr. 4 (12.2005) (12.2005) 469–499, doi:10.1080/14623520500349910.

Andreas Ernst, Genozid ist zum Kampfbegriff verkommen. Er sollte aus dem politischen Vokabular gestrichen werden. *Neue Zürcher Zeitung*, Abschn. Kommentar, online unter <<https://www.nzz.ch/meinung/genozid-ist-zum-politischen-kampfbegriff-verkommen-ld.1624361>>.

Dan Eshet, *Totally Unofficial: Raphael Lemkin and the Genocide Convention. the Making History Series* (Brookline, MA 2007).

Daniel Feierstein, Douglas Andrew Town (Hg.), *Genocide as Social Practice: Reorganizing Society under the Nazis and Argentina's Military Juntas* (2019), doi:10.36019/9780813563190.

Marcelo Ferreira, Genocide, and its Definition as the „Partial Elimination of a National Group“. *Genocide Studies and Prevention* 8, Nr. 1 (04.2013) (04.2013) 5–19, doi:10.5038/1911-9933.8.1.3.

W.B. Gallie, Essentially Contested Concepts. In: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 56:167–198 (1955).

Jan-Bart *Gewald*, Herero heroes: a socio-political history of the Herero of Namibia, 1890-1923 (Oxford [U.K.] : Athens 1999).

Frederic W *Gleach*, Powhatan's World and Colonial Virginia: A Conflict of Cultures (Lincoln 1997), online unter <<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=41528>>.

John N. *Gray*, On the Contestability of Social and Political Concepts. Political Theory 5, Nr. 3 (08.1977) (08.1977) 331–348, doi:10.1177/009059177700500304.

Horst *Gründer*, Geschichte der deutschen Kolonien. 7. aktualisierte und Erweiterte Auflage. Uni-Taschenbücher, Nr. 1332 (Paderborn 2018).

Leon *Hartwell*, Raphael Lemkin: The Constant Negotiator. Negotiation Journal 37, Nr. 2 (05.2021) (05.2021) 221–247, doi:10.1111/nejo.12359.

Matthias *Häussler*, Der Genozid an den Herero: Krieg, Emotion und extreme Gewalt in „Deutsch-Südwestafrika“. Erste Auflage. Schriftenreihe „Genozid und Gedächtnis“ des Instituts für Diaspora- und Genozidforschung der Ruhr-Universität Bochum (Weilerswist 2018).

Isabel V. *Hull*, Absolute destruction: military culture and the practices of war in Imperial Germany (Ithaca 2013).

Douglas *Irvin-Erickson*, Raphaël Lemkin and the concept of genocide Pennsylvania studies in human rights (Philadelphia, Pennsylvania 2017).

Steven *Jacobs*, The Complicated Cases of Soghomon Tehlirian and Sholem Schwartzbard and Their Influences on Raphaël Lemkin's Thinking About Genocide. Genocide Studies and Prevention 13, Nr. 1 (04.2019) (04.2019) 33–41, doi:10.5038/1911-9933.13.1.1594.

jok/dpa, Deutschland erkennt Kolonialverbrechen in Afrika als Völkermord an. Nachrichtenseite. Der Spiegel Online, 28.05.2021, online unter <<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/herero-und-nama-deutschland-erkennt-kolonialverbrechen-in-afrika-als-voelkermord-an-a-e0c59c97-4e80-4adc-9f1a-f887fc8fc348>>.

Hilmar Kaiser, Assimilating Armenians, 1915–1917. In: Der Genozid an den ArmenierInnen: Beiträge zur wissenschaftlichen Aufarbeitung eines historischen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, 23–57 (Bern, Schweiz 2018).

Ben Kiernan, Blood and Soil: A World History of Genocide and Extermination from Sparta to Darfur (New Haven, Conn.; London 2009), online unter <<http://www.myilibrary.com?id=208932>>.

Mark Klamberg, Raphaël Lemkin in Stockholm – Significance for his Work on “Axis Rule in Occupied Europe”. Genocide Studies and Prevention 13, Nr. 1 (04.2019) (04.2019) 64–87, doi:10.5038/1911-9933.13.1.1623.

Steffen Klävers, Decolonizing Auschwitz? Komparativ-postkoloniale Ansätze in der Holocaustforschung (Berlin ; Boston, MA 2019).

Marek Kornat, Barbarity - Vandalism - Terrorism - Genocide: On Raphael Lemkin and the Idea of Defining the Crime under the Law of Nations. Polish Quarterly of International Affairs 17, Nr. 2 (2008) (2008) 79–98.

Susanne Kuss, German Colonial Wars and the Context of Military Violence (Cambridge, Massachusetts 2017).

Raphael Lemkin, James T. Fussel Übers. von, Acts Constituting a General (Transnational) Danger Considered as Offences Against the Law of Nations. Preventgenocide.Org, 09.12.2000, online unter <<http://www.preventgenocide.org/lemkin/madrid1933-english.htm>>.

Raphael *Lemkin*, Akte der Barbarei und des Vandalismus als delicta juris gentium. preventgenocide.org, 11.1933, online unter <<http://www.preventgenocide.org/de/lemkin/anwaltsblatt1933.htm>>.

Raphael *Lemkin*, Axis Rule in Occupied Europe; Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress (Washington 1944).

Raphael *Lemkin*, Die Herrschaft der Achse im besetzten Europa. Buchmanuskript (Buchmanuskript New York, NY 1944), Box 5, Folder: 8. Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906301>.

Raphael *Lemkin*, North American Indians - European Expropriation of Land, [unknown] (New York, NY o. J.), Box 9, Folder 12 (P-154). Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906359>.

Raphael *Lemkin*, North American Indians - Extermination (New York, NY o. J.), Box 9, Folder 13 (P-154). Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906360>.

Raphael *Lemkin*, North American Indians - Forced Relocation (New York, NY o. J.), Box 9, Folder 14 (P-154). Center for Jewish History, NY, online unter <https://archives.cjh.org/repositories/3/archival_objects/906361>.

Raphael *Lemkin*, Donna-Lee Frieze (Hg.), *Totally Unofficial: The Autobiography of Raphael Lemkin* (New Haven London 2013).

Trygve *Lie* (Hg.), Draft Convention on the Crime of Genocide, 25.06.1947, online unter <<https://digitallibrary.un.org/record/611058>>.

James *Loeffler*, Becoming Cleopatra: The Forgotten Zionism of Raphael Lemkin. *Journal of Genocide Research* 19, Nr. 3 (03.07.2017) (03.07.2017) 340–360, doi:10.1080/14623528.2017.1349645.

Ingeborg *Marshall*, A History and Ethnography of the Beothuk (Montreal 2014), online unter <<http://qut.eblib.com.au/patron/FullRecord.aspx?p=3331431>>.

James Joseph *Martin*, The man who invented „genocide“: the public career and consequences of Raphael Lemkin (Torrance, Calif 1984).

Michael A. *McDonnell*, A. Dirk *Moses*, Raphael Lemkin as Historian of Genocide in the Americas. *Journal of Genocide Research* 7, Nr. 4 (12.2005) (12.2005) 501–529, doi:10.1080/14623520500349951.

James Hart *Merrell*, The Indians' new world: Catawbas and their neighbors from European contact through the era of removal. 20th anniversary ed. (Chapel Hill 2009).

A. Dirk *Moses*, Conceptual Blockages and Definitional Dilemmas in the „Racial Century“: Genocides of Indigenous Peoples and the Holocaust. *Patterns of Prejudice* 36, Nr. 4 (10.2002) (10.2002) 7–36, doi:10.1080/003132202128811538.

A. Dirk *Moses* (Hg.), Empire, colony, genocide: conquest, occupation, and subaltern resistance in world history Studies on war and genocide, v. 12 (New York 2008).

A. Dirk *Moses*, Donald *Bloxham*, A. Dirk *Moses* (Hg.), Raphael Lemkin, Culture, and the Concept of Genocide. Bd. 1 (2012), doi:10.1093/oxfordhb/9780199232116.013.0002.

A. Dirk *Moses*, Donald *Bloxham* (Hg.), The Oxford Handbook of Genocide Studies. Oxford Handbooks (Oxford; New York 2010), online unter <<http://gso.gbv.de/DB=2.1/PPNSET?PPN=687354404>
<http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=381031>
<http://gbv.eblib.com/patron/FullRecord.aspx?p=584552>
<https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=5845>>.

National Museum of the American Indian, a Smithsonian Institution, Teaching & Learning about Native Americans. Native Knowledge 360°, online unter <<https://americanindian.si.edu/nk360/faq/did-you-know>>.

Elisa Novic, The concept of cultural genocide: an international law perspective. First edition. Cultural heritage law and policy (Oxford ; New York 2016).

Brian Philip Owensby, Richard Jeffrey Ross (Hg.), Justice in a New World. Justice in a New World (New York 2018), doi:10.18574/nyu/9781479850129.001.0001.

Daniel Pelz, Aufarbeitung ja, Entschädigungen nein. Nachrichtenseite. Deutsche Welle DW, 31.07.2018, online unter <<https://www.dw.com/de/aufarbeitung-ja-entschädigungen-nein/a-44877236>>.

Christopher Powell, What Do Genocides Kill? A Relational Conception of Genocide. Journal of Genocide Research 9, Nr. 4 (12.2007) (12.2007) 527–547, doi:10.1080/14623520701643285.

Samantha Power, A Problem from Hell (New York, NY 2013), online unter <<http://gso.gbv.de/DB=2.1/PPNSET?PPN=790396998>>.

Nicole Hahn Rafter, The crime of all crimes: toward a criminology of genocide (New York 2016).

Philippe Sands, East West Street: on the origins of „genocide“ and „crimes against humanity“. First edition. (New York 2016).

Jeremy Sarkin-Hughes, Germany’s genocide of the Herero: Kaiser Wilhelm II, his general, his settlers, his soldiers (Cape Town, South Africa : Woodbridge, Suffolk, UK ; Rochester, NY 2010).

Claudio *Saunt*, A New Order of Things: Property, Power, and the Transformation of the Creek Indians, 1733-1816 (Cambridge, U.K.; New York 1999), online unter <<https://doi.org/10.1017/CBO9780511511554>>.

Dominik J. *Schaller*, «Ich Glaube, Dass Die Nation Als Solche Vernichtet Werden Muss»: Kolonalkrieg Und Völkermord in «Deutsch-Südwestafrika» 1904–1907. *Journal of Genocide Research* 6, Nr. 3 (09.2004) (09.2004) 395–430, doi:10.1080/1462352042000265864.

Dominik J. *Schaller*, Jürgen *Zimmerer* (Hg.), *The Origins of Genocide: Raphael Lemkin as a Historian of Mass Violence* (London 2009).

Damien *Short*, Cultural Genocide and Indigenous Peoples: A Sociological Approach. *The International Journal of Human Rights* 14, Nr. 6 (11.2010) (11.2010) 831–846.

Damien *Short*, Redefining Genocide: Settler Colonialism, Social Death and Ecocide (London 2016).

Mira L. *Siegelberg*, Unofficial Men, Efficient Civil Servants: Raphael Lemkin in the History of International Law. *Journal of Genocide Research* 15, Nr. 3 (09.2013) (09.2013) 297–316, doi:10.1080/14623528.2013.821224.

Karen E. *Smith*, *Genocide and the Europeans* (Cambridge 2010), doi:10.1017/CBO9780511760570.

Woodruff D. *Smith*, *German Colonial Empire* (United States 2012).

Bonnie St. *Charles*, You're on Native Land: The Genocide Convention, Cultural Genocide, and Prevention of Indigenous Land Takings. *Chicago Journal of International Law* 21, Nr. 1 (2020) (2020) 227–261.

David G. Sweet, Gary B. Nash (Hg.), *Struggle and survival in colonial America* (Berkeley 1981).

Lothar von Trotha, Schießbefehl/Vernichtungsbefehl, 02.10.1904, BArch R 1001/2089. deutsches Bundesarchiv, online unter <<https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/Der-Krieg-Gegen-Die-Herero-1904/der-krieg-gegen-die-herero-1904.html>>.

Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 0.311.11, AS 2002 2606, AS 2002 2606; BBl 1999 5327, online unter <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/358/de>>.

Johann Justus Vasel, ‘In the Beginning, There Was No Word …’. *European Journal of International Law* 29, Nr. 4 (31.12.2018) (31.12.2018) 1053–1056, doi:10.1093/ejil/chy087.

Vekuii Rukoro et al. vs Federal Republic of Germany, United States District Court Southern District Of New York, No. 17-00062.

Anton Weiss-Wendt, Hostage of Politics: Raphael Lemkin on “Soviet Genocide”. *Journal of Genocide Research* 7, Nr. 4 (12.2005) (12.2005) 551–559, doi:10.1080/14623520500350017.

Anton Weiss-Wendt, *The Soviet Union and the gutting of the UN Genocide Convention Critical human rights* (Madison, Wisconsin 2017).

Laurelyn Whitt, Alan W. Clarke, *North American genocides: indigenous nations, settler colonialism, and international law* (Cambridge, United Kingdom ; New York, NY, USA 2019).

Heidemarie Wieczorek-Zeul, Rede von Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul bei den Gedenkfeierlichkeiten der Herero-Aufstände am 14. August 2004 in Okakarara. Web

archive. Deutsche Botschaft Windhuk, 14.08.2004, online unter
<http://www.windhuk.diplo.de/Vertretung/windhuk/de/03/Gedenkjahre_2004_2005/Seite_Rede_BMZ_2004-08-14.html>.

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte nach dem Alien Torts Claim Act Schadensersatzklagen der Herero und Nama, 02.03.2017, WD 2 - 3000 - 021/16, online unter
<<https://www.bundestag.de/resource/blob/502258/30c9d52ce0e5a6f0a97c3e99b05264f6/wd-2-021-17-pdf-data.pdf>>.

Patrick *Wolfe*, Settler Colonialism and the Elimination of the Native. *Journal of Genocide Research* 8, Nr. 4 (21.12.2006) (21.12.2006) 387–409, doi:10.1080/14623520601056240.

Jürgen *Zimmerer*, Deutsche Herrschaft über Afrikaner: staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia. 2., Durchges. Aufl. Europa - Übersee 10 (Münster Hamburg Berlin 2002).

VIII. Anhang

VIII.a. Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 9.12.1948

[...]

“The Contracting Parties,

Having considered the declaration made by the General Assembly of the United Nations in its resolution 96 (I) dated 11 December 1946 that genocide is a crime under international law, contrary to the spirit and aims of the United Nations and condemned by the civilized world

Recognizing that at all periods of history genocide has inflicted great losses on humanity, and

Being convinced that, in order to liberate mankind from such an odious scourge, international co-operation is required,

Hereby agree as hereinafter provided:

Article 1

The Contracting Parties confirm that genocide, whether committed in time of peace or in time of war, is a crime under international law which they undertake to prevent and to punish.

Article 2

In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:

- (a) Killing members of the group;*
- (b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group;*
- (c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;*

- (d) *Imposing measures intended to prevent births within the group;*
- (e) *Forcibly transferring children of the group to another group.*

Article 3

The following acts shall be punishable:

- (a) *Genocide;*
- (b) *Conspiracy to commit genocide;*
- (c) *Direct and public incitement to commit genocide;*
- (d) *Attempt to commit genocide;*
- (e) *Complicity in genocide.*

Article 4

Persons committing genocide or any of the other acts enumerated in article III shall be punished, whether they are constitutionally responsible rulers, public officials or private individuals.

Article 5

The Contracting Parties undertake to enact, in accordance with their respective Constitutions, the necessary legislation to give effect to the provisions of the present Convention, and, in particular, to provide effective penalties for persons guilty of genocide or any of the other acts enumerated in article III.

Article 6

Persons charged with genocide or any of the other acts enumerated in article III shall be tried by a competent tribunal of the State in the territory of which the act was committed, or by such international penal tribunal as may have jurisdiction with respect to those Contracting Parties which shall have accepted its jurisdiction.

Article 7

Genocide and the other acts enumerated in article III shall not be considered as political crimes for the purpose of extradition.

The Contracting Parties pledge themselves in such cases to grant extradition in accordance with their laws and treaties in force.

Article 8

Any Contracting Party may call upon the competent organs of the United Nations to take such action under the Charter of the United Nations as they consider appropriate for the prevention and suppression of acts of genocide or any of the other acts enumerated in article III.

Article 9

Disputes between the Contracting Parties relating to the interpretation, application or fulfilment of the present Convention, including those relating to the responsibility of a State for genocide or for any of the other acts enumerated in article III, shall be submitted to the International Court of Justice at the request of any of the parties to the dispute.

Article 10

The present Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall bear the date of 9 December 1948.

Article 11

The present Convention shall be open until 31 December 1949 for signature on behalf of any Member of the United Nations and of any nonmember State to which an invitation to sign has been addressed by the General Assembly.

The present Convention shall be ratified, and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

After 1 January 1950, the present Convention may be acceded to on behalf of any Member of the United Nations and of any non-member State which has received an invitation as aforesaid. Instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 12

Any Contracting Party may at any time, by notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, extend the application of the present Convention to all or any of the territories for the conduct of whose foreign relations that Contracting Party is responsible.

Article 13

On the day when the first twenty instruments of ratification or accession have been deposited, the Secretary-General shall draw up a proces-verbal and transmit a copy thereof to each Member of the United Nations and to each of the non-member States contemplated in article 11.

The present Convention shall come into force on the ninetieth day following the date of deposit of the twentieth instrument of ratification or accession.

Any ratification or accession effected, subsequent to the latter date shall become effective on the ninetieth day following the deposit of the instrument of ratification or accession.

Article 14

The present Convention shall remain in effect for a period of ten years as from the date of its coming into force.

It shall thereafter remain in force for successive periods of five years for such Contracting Parties as have not denounced it at least six months before the expiration of the current period.

Denunciation shall be effected by a written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations.

Article 15

If, as a result of denunciations, the number of Parties to the present Convention should become less than sixteen, the Convention shall cease to be in force as from the date on which the last of these denunciations shall become effective.

Article 16

A request for the revision of the present Convention may be made at any time by any Contracting Party by means of a notification in writing addressed to the Secretary-General.

The General Assembly shall decide upon the steps, if any, to be taken in respect of such request.

Article 17

The Secretary-General of the United Nations shall notify all Members of the United Nations and the non-member States contemplated in article XI of the following:

- (a) Signatures, ratifications and accessions received in accordance with article 11;*
- (b) Notifications received in accordance with article 12;*
- (c) The date upon which the present Convention comes into force in accordance with article 13;*
- (d) Denunciations received in accordance with article 14;*
- (e) The abrogation of the Convention in accordance with article 15;*
- (f) Notifications received in accordance with article 16.*

Article 18

The original of the present Convention shall be deposited in the archives of the United Nations.

A certified copy of the Convention shall be transmitted to each Member of the United Nations and to each of the non-member States contemplated in article XI.

Article 19

The present Convention shall be registered by the Secretary-General of the United Nations on the date of its coming into force.²⁸⁸

²⁸⁸ Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide Paris, 9 December 1948, Audiovisual Library of International Law, online unter <<https://legal.un.org/avl/ha/cppcg/cppcg.html#>>.

VIII.b. Deutsche Übersetzung

Deutsche Übersetzung auf der Website Fedlex (der Publikationsplattform des Bundesrechts) der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Die Vertragsparteien,

Nach Erwägung der Erklärung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946 abgegeben wurde, dass Völkermord ein Verbrechen gemäss internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird, In Anerkennung der Tatsache, dass der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte grosse Verluste zugeführt hat, und

In der Überzeugung, dass zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geissel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, sind hiermit wie folgt übereingekommen:

Art. I

Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäss internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Art. II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Art. III

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a) Völkermord,
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord,
- c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord,
- d) Versuch, Völkermord zu begehen,
- e) Teilnahme am Völkermord.

Art. IV

Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.

Art. V

Die Vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.

Art. VI

Personen, denen Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt, das für die Vertragschliessenden Parteien, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

Art. VII

Völkermord und die sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen gelten für Auslieferungszwecke nicht als politische Straftaten.

Die Vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, in derartigen Fällen die Auslieferung gemäss ihren geltenden Gesetzen und Verträgen zu bewilligen.

Eine Vertragschliessende Partei kann die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit befassen, gemäss der Charta der Vereinten Nationen² die Massnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung und Bekämpfung von Völkermordhandlungen oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen für geeignet erachten.

Art. IX

Streitfälle zwischen den Vertragschliessenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention einschliesslich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen beziehen, werden auf Antrag einer der an dem Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Art. X

Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleicherweise massgebend ist, trägt das Datum des 9. Dezember 1948.

Art. XI

Diese Konvention steht bis zum 31. Dezember 1949 jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem Nichtmitgliedstaat, an den die Generalversammlung eine Aufforderung zur Unterzeichnung gerichtet hat, zur Unterzeichnung offen.

Diese Konvention bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Nach dem 1. Januar 1950 kann jedes Mitglied der Vereinten Nationen und jeder Nichtmitgliedstaat, der eine Aufforderung gemäss Absatz 1 erhalten hat, der Konvention beitreten.

Die Beitrittsurkunden sind bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Art. XII

Eine Vertragschliessende Partei kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Anwendung dieser Konvention auf alle oder eines der Gebiete erstrecken, für deren auswärtige Angelegenheiten diese Vertragschliessende Partei verantwortlich ist.

An dem Tag, an dem die ersten zwanzig Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt sind, erstellt der Generalsekretär ein Protokoll und übermittelt jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nicht-Mitgliedstaaten eine Abschrift desselben.

Diese Konvention tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Ratifikation oder ein Beitritt, der nach dem letzteren Zeitpunkt erfolgt, wird am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Art. XIV

Diese Konvention bleibt für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an in Kraft.

Danach bleibt sie für die Dauer von jeweils weiteren fünf Jahren für diejenigen Vertragschliessenden Parteien in Kraft, die sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Frist gekündigt haben.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. XV

Wenn als Ergebnis von Kündigungen die Zahl der Parteien der vorliegenden Konvention auf weniger als sechzehn sinkt, tritt die Konvention mit dem Zeitpunkt ausser Kraft, in dem die letzte dieser Kündigungen rechtswirksam wird.

Art. XVI

Ein Antrag auf Revision dieser Konvention kann jederzeit von einer Vertragschliessenden Partei durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär gestellt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Schritte, die gegebenenfalls auf einen solchen Antrag hin zu unternehmen sind.

Art. XVII

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel XI in Betracht gezogenen Nichtmitgliedstaaten über die folgenden Angelegenheiten Mitteilung:

- a) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die gemäss Artikel XI eingegangen sind;
- b) Mitteilungen, die gemäss Artikel XII eingegangen sind;
- c) den Zeitpunkt, zu dem diese Konvention gemäss Artikel XIII in Kraft tritt;
- d) Kündigungen, die gemäss Artikel XIV eingegangen sind;
- e) Ausserkraftrüten der Konvention gemäss Artikel XV;
- f) Mitteilungen, die gemäss Artikel XVI eingegangen sind.

Art. XVIII

Das Original der vorliegenden Konvention wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

Eine beglaubigte Abschrift der Konvention wird jedem Mitglied der Vereinten Nationen und jedem der in Artikel XI in Betracht gezogenen Nichtmitgliedstaaten übermittelt.

Art. XIX

Diese Konvention wird am Tage ihres Inkrafttretens von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen registriert.²⁸⁹

²⁸⁹ Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 0.311.11, AS 2002 2606, online unter <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/358/de>>.

IX. Abstract

Diese Masterarbeit beschreibt und erforscht das Leben von Raphael Lemkin, eines polnisch-jüdischen Rechtsglehrten aus Osteuropa, geboren 1900 sowie die Entstehung und Etablierung des Begriffs Genozid, folglich auch in völkerrechtlich kodifizierter Form. In der Anwendung auf zwei, in der allgemeinen Wahrnehmung unterschiedlich identifizierten, geographischen Bereiche Südwestafrikas, der Herero und Nama sowie des östlichen Nordamerikas wird der Begriff greifbar gemacht und seine Definitionen aufgezeigt. Dabei wird auf den Lebensweg Lemkins, seine Erfahrungen und Einflüsse eingegangen und sein Leben in Hinblick auf sein „Lebenswerk“, den Genozidbegriff, kontextualisiert, als auch sein Wirken in der UNO in Hinblick auf die Verrechtlichung dieses Straftatbestandes gezeigt. Hierbei werden, neben der definitorischen Klärung von Begriffen wie der Konstituierung von Gruppen, auch die politischen Komponenten der Nachkriegszeit, der Kalte Krieg, sowie die (post-)kolonialen Kontexte evaluiert, miteinbezogen und dargestellt. In der Betrachtung der Fallbeispiele wird in praktischer Art der Begriff angewendet und mögliche Anhaltspunkte für die Erforschung weiterer Fallbeispiele erklärt.

This master thesis examines the life of Raphael Lemkin, a Jewish legal scholar born in today's Belarus in 1900. It shows the origin, history, formation and definition of the concept of genocide. Furthermore it describes its codification in International Law and the application of the concept of genocide on two differently perceived cases: the Herero and Nama in south west Africa and the many indigenous groups of eastern North America. By depicting Lemkin's life, his experiences and influences, his work on creating the term and definition of genocide will be shown. The definition and interpretations of the concept itself and its many components are presented and contextualized, as well as Lemkin's work at the UN and the juridification of the concept of genocide. Important parts of the scientific discourse will be contextualized and explained, such as the definition of groups or the term cultural genocide. The political circumstances during the process of juridification regarding the post World War II era, the Cold War and (post-)colonial contexts are explained. The examples of the Herero and Nama and the indigenous groups of North America show the application of the concept and its merits. Thereby, they give further grounds for researching other indigenous examples and functional ways of analyzing groups, actions and processes.